AM
101
N84M5
1889

Digitized by the Internet Archive
in 2008 with funding from
Microsoft Corporation

http://www.archive.org/details/mitteilungen1897germuoft

LIBRARY
APR 17 1951

Mitteilungen

1889

aus dem germanischen Nationalmuseum,

herausgegeben vom Direktorium.

II. Band.

Jahrgänge 1887—1889.

Mit 13 Tafeln und vielen Abbildungen im Texte.

Nürnberg, 1889.

Verlagseigentum des germanischen Museums.

In Kommission bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig.

AM
101
N84M5
1889

LIBRARY
OCT 15 1962
UNIVERSITY OF TORONTO

812716

Einige Möbel aus den Rheinlanden aus dem Schlusse des 16. und Beginne des 17. Jahrhunderts.

Sitzbank mit Rück- und Seitenlehnen, Bettstatt und Stuhl.

(Hiezu Taf. IX—XI.)

Eine von der süddeutschen ganz verschiedene Art der Anlage und Durchbildung zeigt das Mobiliar Westfalens, der niederen Rheingegenden und Belgiens nicht blofs während des Mittelalters, sondern auch im 16. und 17. Jahrhundert, während Holland mit Friesland sich mehr dem Stile nähert, den die jetzt noch dem deutschen Reiche angehörigen niedersächsischen Länder entwickelt haben. Die Aufgabe des Museums, in der Sammlung der häuslichen Geräte diesen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, gehört mit zu den interessantesten, und mit besonderer Freude nehmen wir stets gerade die Möbel aus Rheinland-Westfalen in dieselbe auf, weil sie die eigenartigsten und schönsten sind. Wir haben in unseren Mitteilungen auch bereits einzelne gebracht und lassen denselben hier Abbildung und Besprechung mehrerer folgen.

Zunächst sei die Bank angeführt, deren Erwerbung uns zu Ende des Jahres 1887 das Eintreten der Berliner Pflegschaft ermöglicht hat und die somit als deren Stiftung z. Z. in dem Raume untergebracht ist, dessen Decke, Täfelung, Thüren und Kamin aus Köln stammen. Diese Bank, Fig. 1—3, zeigt, wie mehrere der übrigen darin stehenden Möbel, jene eigentümliche Mischung des gotischen Stiles mit Formen der Renaissance, wie sie gerade in Flandern und am Rheine noch im Schlusse des 16. Jahrh. heimisch geblieben war und wie sie uns auch Vredeman de Vries als »moderne« Kunstform, im Gegensatze zu den antiken Formen der toskanischen, jonischen und korinthischen Säulenordnung, vorführt. Die Bank ist im ganzen besser erhalten geblieben, als die Mehrzahl der Möbel jener Zeit und Gegend: sie ist deshalb auch nicht »restauriert«: indessen zeigt doch die genaue Betrachtung, dafs sie wahrscheinlich vor nicht zu langer Zeit einige Ergänzungen erfahren hat, die ohne Zweifel nötig waren, um ihr festen Halt zu geben. Insbesondere sind die unteren Fufshölzer neu, wobei es zweifelhaft bleiben mufs, ob sie gerade ganz genau richtig hergestellt sind. Ebenso sind die Gesimse der Lehne neu. Die zwei geschnitzten Pfosten der Lehne sind zwar alt, dürften aber ursprünglich nicht an dieser Stelle gestanden, sondern einem anderen Möbel angehört haben: überhaupt dürfte die Lehne, wie die Eckstollen andeuten, etwas höher gewesen sein. Trotzdem ist die Bank ein sehr charakteristisches und wichtiges Möbel. Es sind aber auch heute derartige Bänke von grofser Seltenheit, so dafs wir hoch erfreut waren, eine solche durch das Eintreten der verdienten Pflegschaft erwerben zu können, und dafs wir glauben, unseren Lesern eine Freude zu bereiten, wenn wir hier in $^1/_{10}$ der Originalgröfse dieselbe abbilden: denn wir gedenken, die kleinen Fehler, welche der Schreiner machte, als er sie für weitere Benützung widerstandsfähig herstellte, nicht zu beseitigen. Besonders charakteristisch für die Zeit und den Stil sind die Füllungen, die teilweise gerollte Bänder als Hauptmotiv zeigen, wie jene der Lehne, zwischen denen Mafs- und Laubwerk eingefügt ist, teilweise gefaltete Pergamentblätter, wie das Mittelfeld des Sitzes, teilweise Mafswerk, wie die seitlichen Füllungen der Vorderseite und jene höheren der beiden Seiten des Sitzes.

Auch die kauernden Tiere auf den Seitenlehnen sind recht bezeichnend. Ebenso ist es vollständig der Zeit entsprechend, dafs der Sitz sich aufklappen läfst, so dafs der Körper desselben als Truhe zur Aufbewahrung von allerlei Gewändern oder kleinem Hausgeräte dienen konnte. Die einfachen Beschläge sind noch

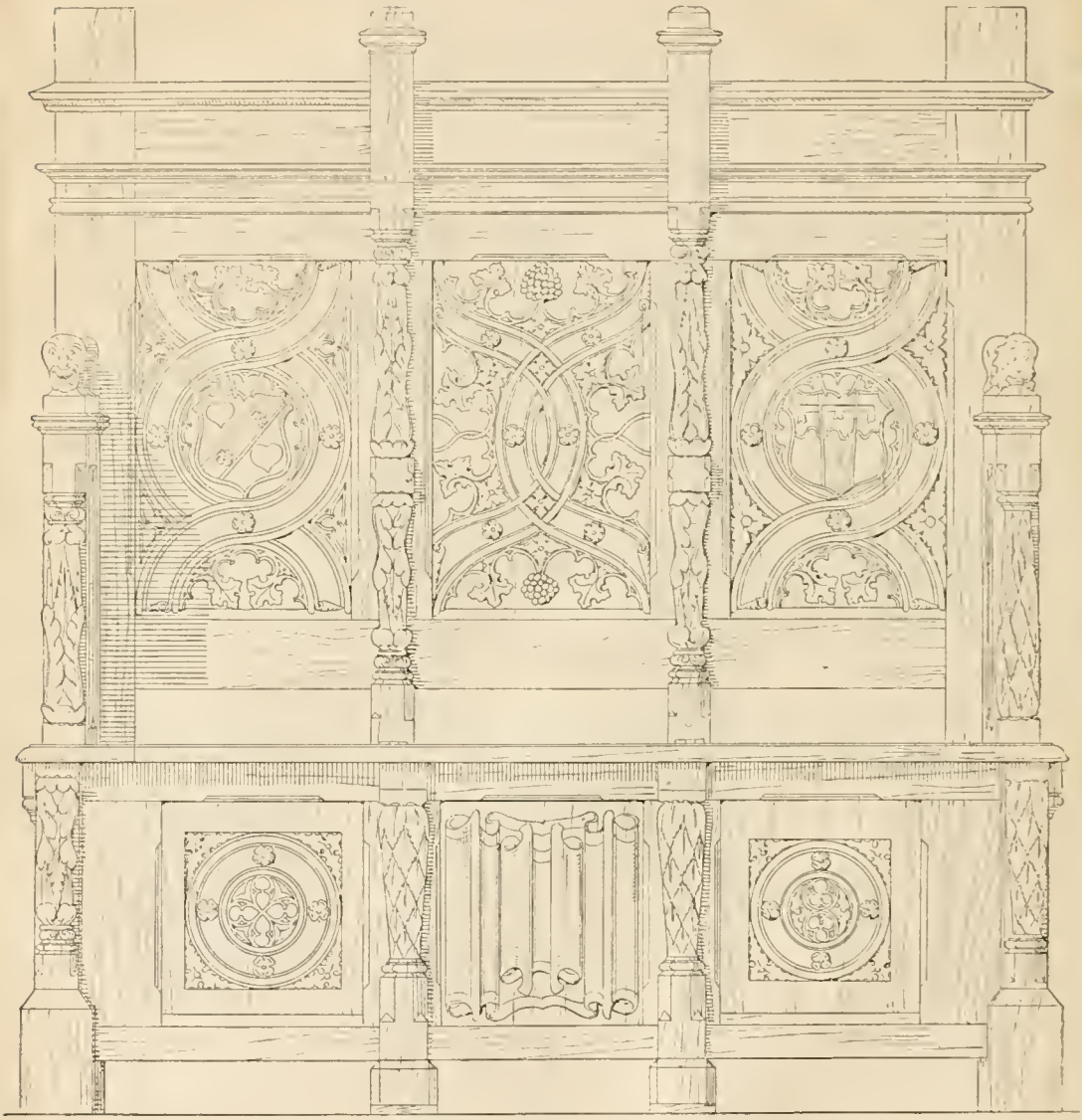

Fig. 1.

vollständig gotisch. Wie die Mehrzahl dieser Möbel, so dürfte auch dieses Stück, trotz der vielen gotischen Elemente, nicht zu früh anzusetzen sein. Diese kommen, sowol in Schnitzwerk, als auch in den Schlosserarbeiten, noch sehr spät vor, selbst bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts herein, und wir werden

her den Schlufs des 16. Jahrhunderts, frühestens 1580, als Entstehungszeit sehen dürfen.

Von der Schmuckfreudigkeit, die sich an dem Mobiliar des 16. und 17. Jahrhunderts in den Rheinlanden zeigt, gibt insbesondere die Bettstätte ein

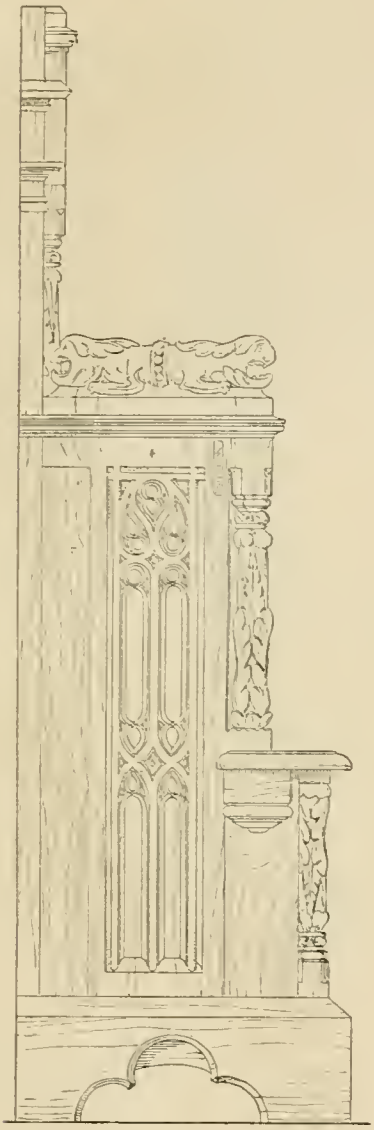

Fig. 2.

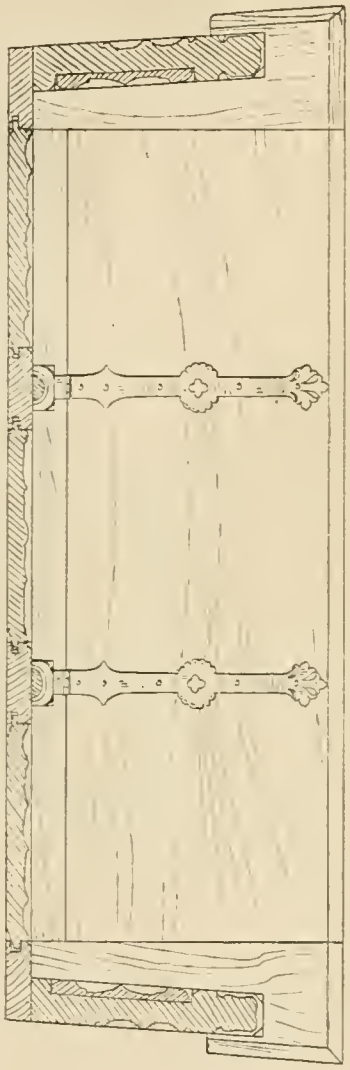

Fig. 3.

charakteristisches Beispiel, welche wir auf den beiliegenden Tafeln IX—XI zur Darstellung bringen. Dieselbe ziert, in Köln erworben, schon seit mehreren Jahren die Sammlung unserer Hausgeräte. Im Gegensatze zur Bank zeigt sie keinerlei gotische Motive, ohne dafs sie deshalb wesentlich jünger sein müfste

als jene. Nicht blofs die Pfosten, auch die Füllungen haben Renaissanceemotive, die insbesondere im figürlichen Teile nicht besonders fein, vielmehr etwas handwerksmäfsig derb gehalten sind, aber doch, so weit sie alt sind, eine energische und verständnisvolle Führung des Schnitzmessers zeigen. Am Fufsende sind die Füllungen reicher, an den Seiten einfacher: sie sind verhältnismäfsig klein und stehen in breiten Rahmen. Die innere Wand am Kopfende hat, soweit das Polsterwerk des Bettes sie deckte, glatte Füllungen, darauf folgen vier verzierte, zu oberst sodann drei Friesstreifen, in welchen die Geschichte des verlornen

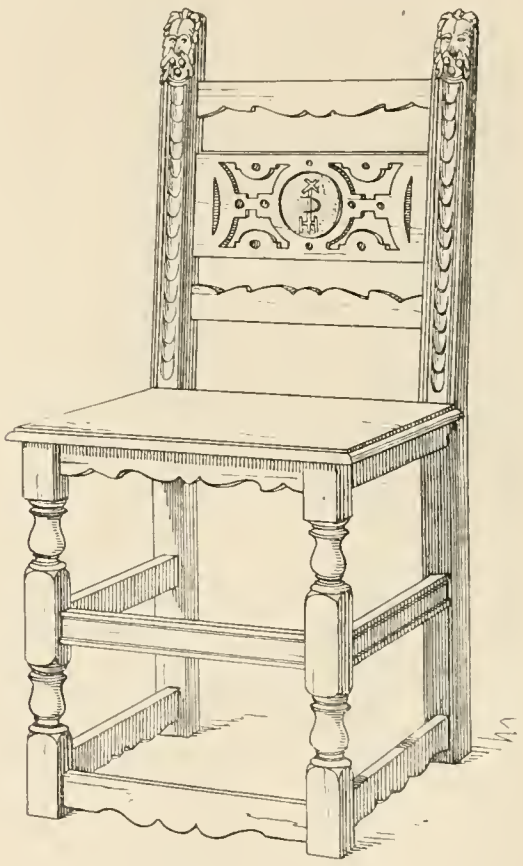

Fig. 4.

Sohnes dargestellt ist. Zu unterst sehen wir, wie der Vater ihm sein Erbe ausbezahlt, den Ausritt, seinen Empfang und Aufenthalt bei den Dirnen. In der zweiten Reihe ist seine Vertreibung aus dem Hause, sein Aufenthalt unter den Schweinen und die Rückkehr ins Vaterhaus dargestellt, die dritte Reihe enthält die Schlachtung des Rindes und das Freudenmahl.

Das Kostüm der Figuren dient zur Bestimmung der Zeit, in der die Bettstatt entstanden. Es ist jenes des letzten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts und dadurch möge die Annahme, dafs etwa das Jahr 1600 die Entstehungszeit des Werkes sei, als begründet gelten.

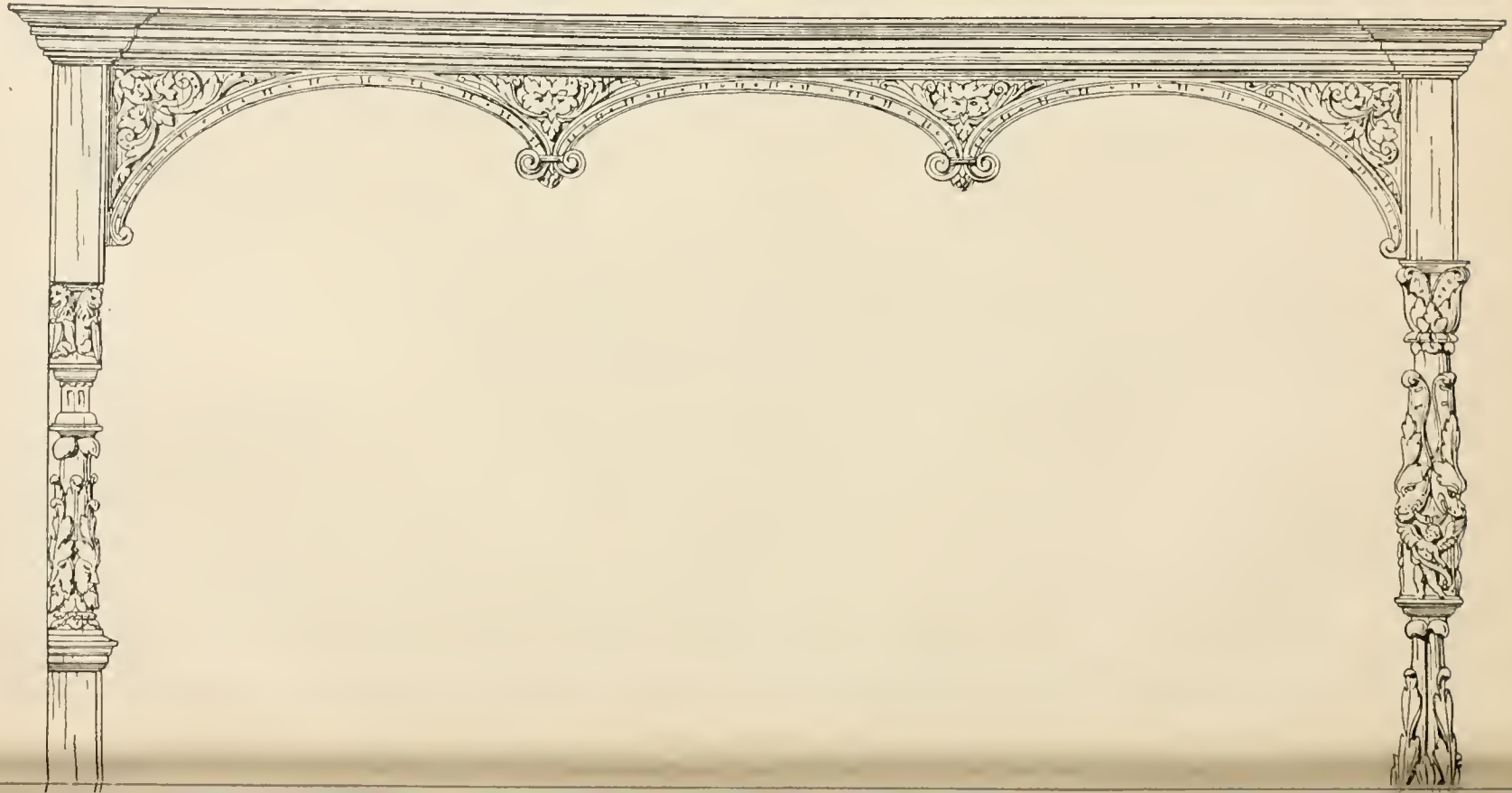

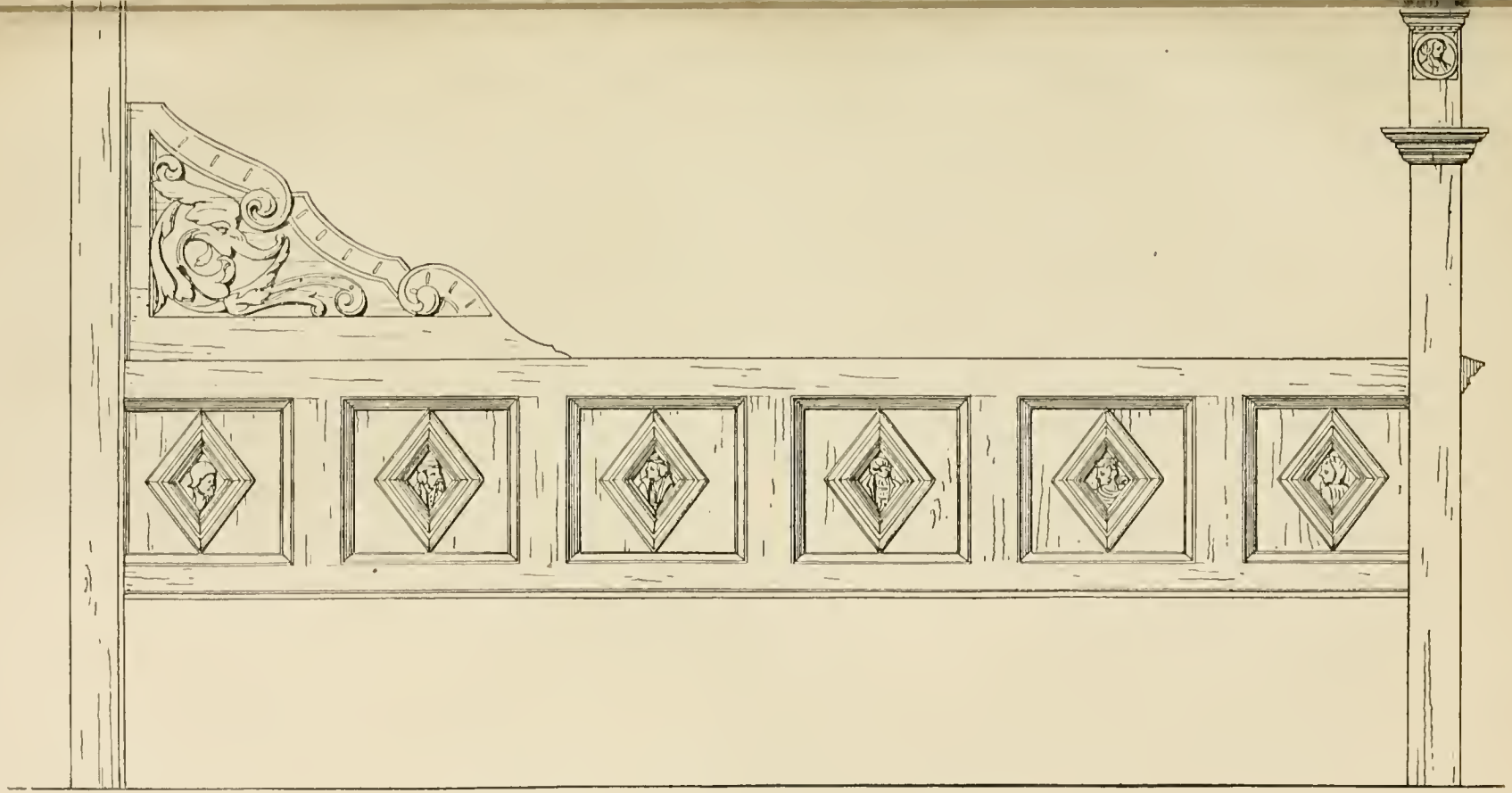

Rheinische Bettstatt vom Beginne des 17. Jahrhunderts.

Seitenansicht. 1/10 der Originalgröfse.

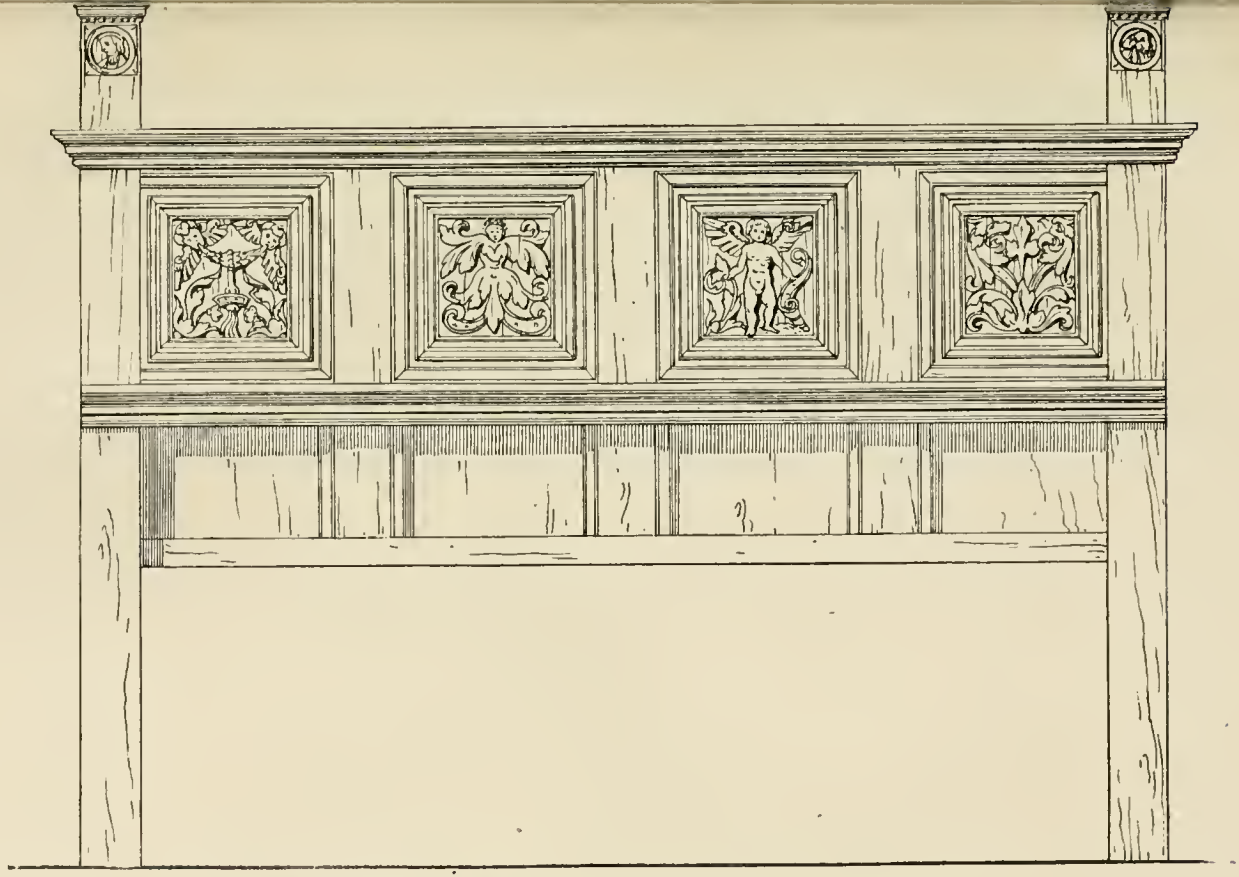

Rheinische Bettstatt vom Beginne des 17. Jahrhunderts.

Fufsende. 1/10 der Originalgröfse.

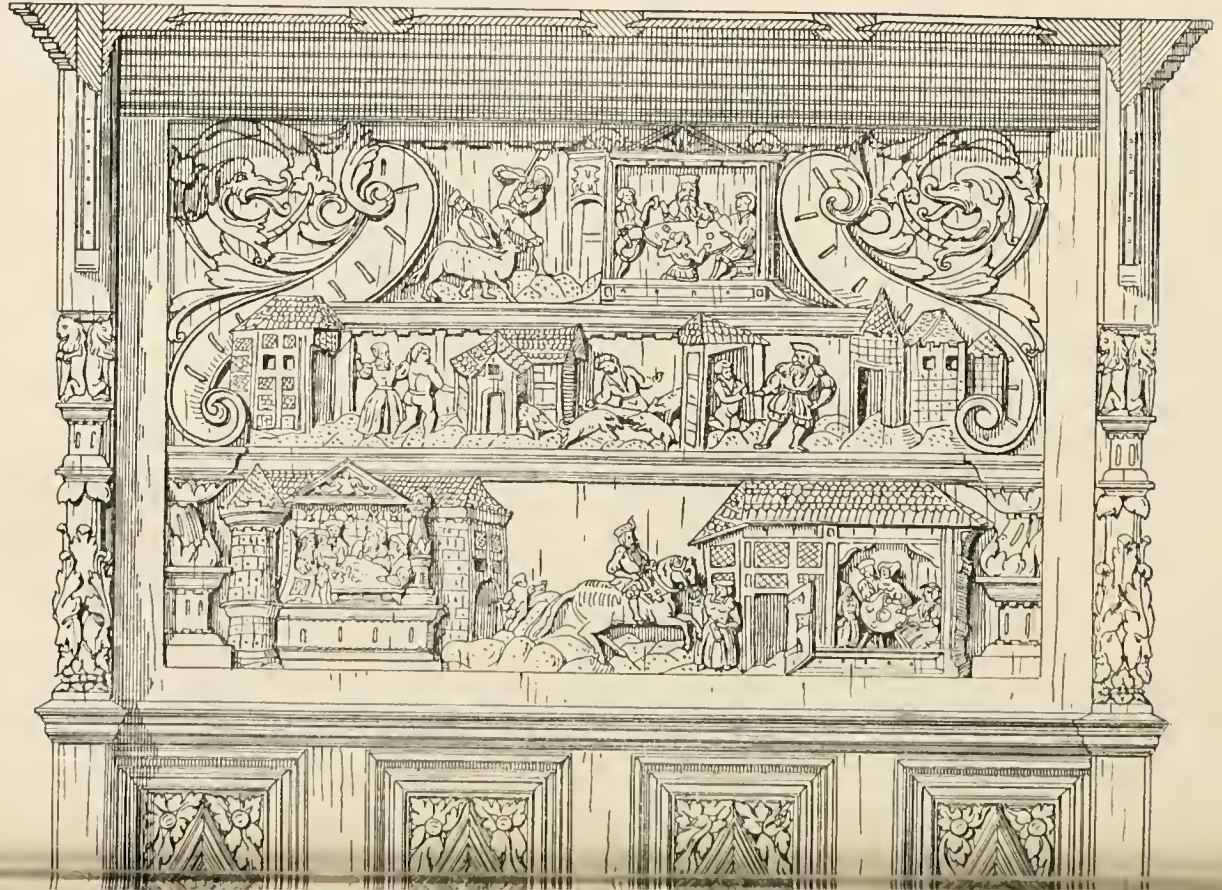

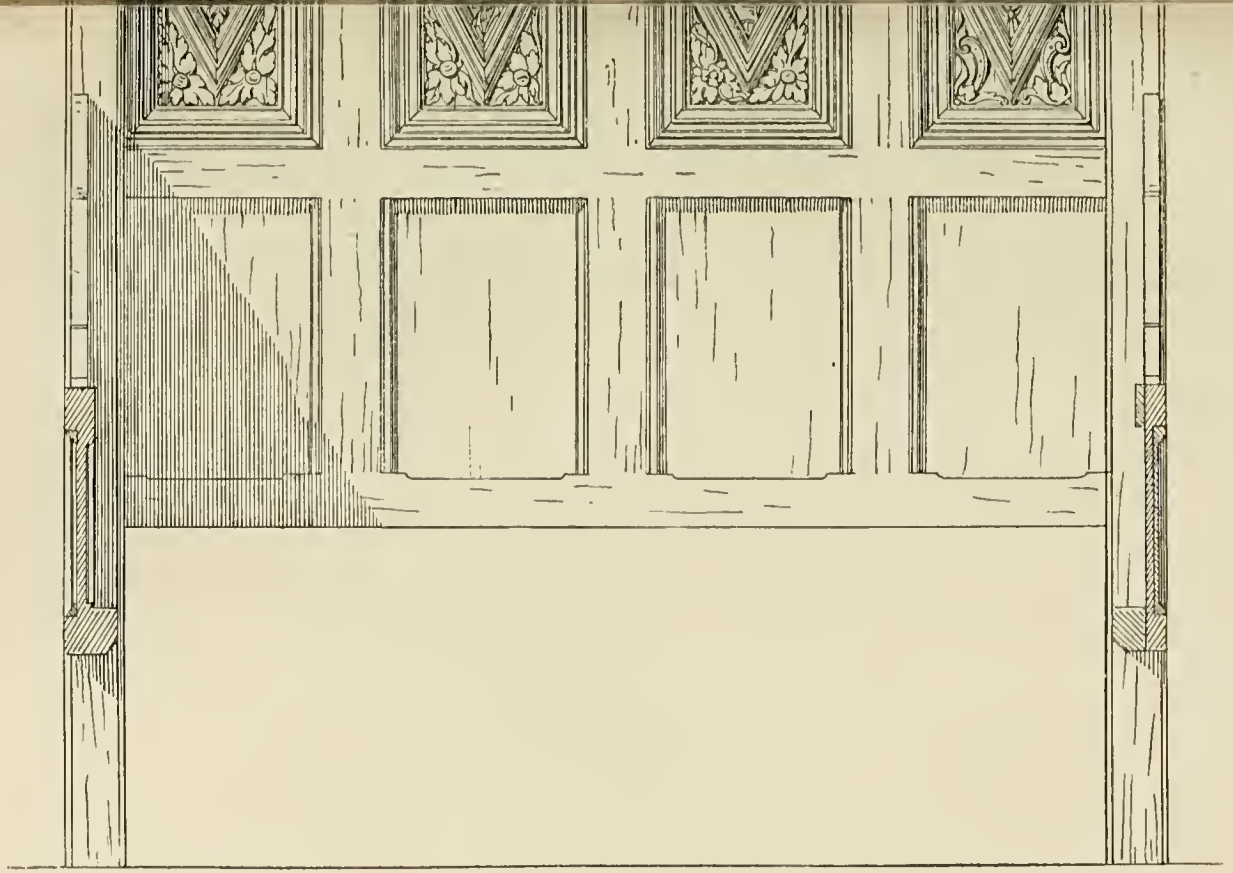

Rheinische Bettstatt vom Beginne des 17. Jahrhunderts.

Kopfende, innere Seite. $^1/_{10}$ der Originalgröfse.

Die Pfosten sind sehr charakteristisch, nur leider aber zum Teile neu, da sie ursprünglich so stark mitgenommen waren, dafs das Möbel nicht mehr standfähig war und nur durch Ersetzung grofser Stücke der Pfosten, bei fast gänzlicher Erneuerung des Baldachins, demselben wieder fester Halt gegeben werden konnte, eine Arbeit, die Bildhauer Möst in Köln ebenso solid als mit Geschick, Verständnis und Sorgfalt durchführte.

Derselben Gegend gehört der Stuhl, Fig. 4, an, der zwar wol einige Jahrzehnte jünger ist, als die Bank, aber doch eine und dieselbe Schule zeigt und deshalb auch im Museum nicht weit davon steht. Nur dürften an demselben, da die Stühle auch des 17. Jahrhunderts sich noch durch verhältnismäfsige Höhe auszeichnen, die Füfse unten etwa um Handbreite abgeschnitten sein. Es ist dies bei alten Stühlen sehr häufig der Fall. Durch den Gebrauch wurden die Füfse, unten beschädigt, ungleich; man sägte sie sodann nach dem kürzesten wieder gleich, umsomehr als sie doch alle sehr hoch waren. Hatte man aber, was im Laufe von fast 300 Jahren öfter vorgekommen sein mag, diese ausgleichende Thätigkeit einigemale wiederholt, so fehlte bald eine Handbreite. So tief, wie auf unserer Abbildung zu sehen, dürfte die untere Leiste nie gestanden haben. Sonst läfst sich eigentlich über das einfache, aber doch recht hübsche Möbel nicht viel sagen. Wir möchten es um 1620 setzen. Die Breite und Tiefe des Sitzes beträgt 44 und 36,5 cm., die Sitzhöhe heute 50 cm., die Höhe der Pfosten an der Lehne bis über die Fratzenköpfe 99,5 cm.

Nürnberg. A. Essenwein.

Ordnung und Statuten des Ordens vom goldenen Vliefse.

Unter den weltlichen Ritterorden, welche namentlich am Ausgange des Mittelalters von den Fürsten zur Erhöhung des Ansehens ihres Hauses und des Glanzes ihrer fürstlichen Würde, zur Ausbreitung ihres Einflusses und ihrer Macht, besonders gegenüber mächtigen Vasallen, gestiftet wurden, nimmt der Orden des goldenen Vliefses wol die erste Stelle ein. Er wurde von Herzog Philipp III. dem Guten von Burgund am Tage seiner Vermählung mit Isabella von Portugal zu Brügge — 10. Januar 1429 — begründet, nach der »Ordnung« aus Liebe zum edlen Stande und Orden der Ritterschaft, um Ehre und Wachstum derselben zu fördern, damit der wahre christliche Glaube und die Mutter der heiligen Kirche und der gemeine Nutzen beschirmt und gefördert werde. Der Orden des goldenen Vliefses sollte an der Spitze aller anderen Orden stehen und diese in Schatten stellen; es geht dies schon aus der Bestimmung hervor, dafs die Ritter desselben, ausgenommen Kaiser, Könige und Herzoge, keinem anderen Orden angehören durften, diese alle also dem Orden des goldenen Vliefses weichen mufsten. Die Zahl der Ritter wurde auf 31 beschränkt; die Versammlungen derselben mit aufserordentlicher Pracht abgehalten. Durch die Verheiratung Kaiser Maximilians mit der burgundischen Erbtochter kam der hohe Orden an das Haus Habsburg, zuerst an die ältere spanische, später an die österreichische Linie, deren vornehmster Orden das goldene Vlies heute noch ist, wenn auch dessen ursprüngliche Satzungen im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Veränderungen unterworfen waren.

Aber auch die späteren, nicht habsburgischen Regenten Spaniens betrachten die Grofsmeisterwürde des Ordens des goldenen Vliefses als mit ihrem Throne verbunden und verleihen den Orden heute noch, so dafs es jetzt zwei Orden des goldenen Vliefses gibt.

Das germanische Museum hat im Jahre 1860 für seine Bibliothek eine Papierhandschrift (Nr. 15245) aus der Zeit Kaiser Maximilians I. erworben, bestehend aus 40 Folioblättern, welche auf 37 Blättern eine deutsche Übersetzung der »Ordnung vnd Statuten des Edlen ordens des guldenn Felß[1])« vom Jahre 1431 enthält. Da uns eine ältere deutsche Übersetzung der Statuten dieses vornehmen Ordens nicht bekannt ist, geben wir die Handschrift ihrem Wortlaute nach untenstehend getreulich wieder. Dieselbe ist sehr sauber, die Überschriften, die wir gesperrt drucken, mit roter Tinte geschrieben. Auf den ersten zwölf Blättern findet sich ein sehr ausführliches Register der Statuten des Ordens, die 67 Artikel umfassen, und der daran sich anschliefsenden Ordnung der Amtleute des Ordens, die dann auf Bl. 13—31, bzw. 32—37 verzeichnet sind. Verschiedene der französischen Sprache entnommene Worte unserer Handschrift deuten darauf hin, dafs die vorliegende Übersetzung direkt nach einem französischen Texte angefertigt worden ist. Der hübsche, reich gepresste, noch gotische Einband läfst vermuten, dafs die Handschrift Eigentum eines deutschen Ritters des Ordens des goldenen Vliefses gewesen sei: leider ist aber nicht mehr festzustellen, wer dieser Ritter war. Der Einband von Pappe*) ist mit hellbraunem Leder überzogen; auf dem oberen Deckel ist ein von Linien und Leisten gebildetes, mit Rauten geschmücktes Rechteck, in welche eine Lilie, eine Weinranke, ein Rosenzweig und Johannes mit dem Kelche wechselnd eingepresst sind. In den äufseren Rahmen Rosetten und ein Spruchband mit maria. Die Rückseite ist viel einfacher, durch gerade Linien in grofse Rauten geteilt, an den Schnittpunkten sind Rosetten eingepresst. Wir werden auf diesen Einband gelegentlich an dieser Stelle noch zurückkommen.

Nürnberg. Hans Bösch.

Die Handschrift lautet:

[Bl. 1a] Hernach uolgt die tauel[2]), die ordennlich außtzaigt all artiel vnd Cappitl ditz buechs der ordnung vnd Statuten des Edlen ordens des guldenn Felß[1]) Durch den durchleuchtigisten Mächtigen Fursten vnd Herrn Philipsen von gottes genadn zu Burgunndi, zu Lotterigk[3]), Braband vnnd Limburg hertzogen vnd zu Flanndern, Arthois vnnd Burgunndi Grauen vnd Pfaltzgrauen zu Hönigau, Holannd, Seelannd vnnd Namurr etc. Loblichenn aufgericht vnnd gestifft.

Das erst Cappitl hallt Innn Die antzal vnd Aygennschaft der Ritter so in disem orden angenomen vnd zuegelassenn werden söllen.

Das annder. Kainer, der in ainem anndern ordenn ist, mag disen ordenn des gulden Fels[2]) annemen, er verlaß dann den erstn. Ausgenomen kayser, Künig vnnd Hertzogen.

Das dritt. Die Ritter des ordenns des gülden Vels sollenn ain kettin oder Halsclainat mit angehennektem vel[1]), offenlich, auf jren röcken, am Hals tragen, bey ainer peen[4]), ausgenomen in etlichen Fällen hernach begriffen.

[Bl. 1b] Das iiij. Von wegen der lieb Frunndtschaft vnnd guetten willens so die

1) Fell. Vliefs. 2) vom französ. table. Verzeichnis. Register. 3) Lothringen. 4) Strafe.
*) natürlich aus Papier geklebt.

herrn Rittersbrueder ditz ordenns gegen dem Obristen herren ditz ordenns vnd hinwidernmb jr obrist gegen jnen, vnnd Sy vnnder jnenn selbs zueainannder tragen vnnd haben sollen.

Das Fünft. Von wegen der Diennstberkait Vnd hilf so die Rittersprueder dem obristen vnd seinen nachkomen wider die Fräuenlichen seine vnd seiner lannd vnd leut beschediger. oder im Fal ains gemainen Fürnemens vnd Zugs zu beschützung des Cristennlichn glaubens oder zuhannndthabung der wirdigkait vnd Freyhait der mueter der heiligen kirchn vnd des heiligen Stuels zu Rom zuesagen sullen.

Das vj. Der obrist soll sich Kaines kriegs oder anndrer treffenlichen grossen geschäft on wissen der herren Rittersbrueder ditz ordenns vnndertahen noch anhebn. ausgenomen eylennd Fürnemen vnd gehaim händndl.

Das vij. Dergleichenn sollen sich auch die Rittersbrueder des Herrn obristenns vnnderthanen auch in kainen krieg legen noch [Bl. 2a] sich weitter noch nahennder Raysen vnnderwinden on wissen vnd erlaubnus des herren Obristenns Vnd wolhermaßen sich die Rittersbrüeder so nit des Obristen vnnderthanen sein in solchem val halten sullen.

viij. Von wegenn versehunng in Dem Fal, wo Zwuschen den Rittersbruedern ditz ordenns zwiträcht vnnd vnainigkaiten erwuechsen.

viiij. Wie die Rittersbrueder widerstannd vnnd versehunng thun sollen. gegen denen. die ainichem Rittersbrueder ain schmach der tat zuefuegen wolten.

Das x. Von wegenn versehunng In dem Fal wo ainer der des obristen vnndertan nit wär ainem Rittersbrueder ditz ordenns schadenn zuefuegte.

xi. Wie vnnd Jn wölhen Fällen die Rittersbrüeder so des Obristen vnnderthanen nit sein, jrem natürlichen Fürsten dienen mügenn.

[Bl. 2b] Das xij. Das ain Brueder ditz ordenns wanndrennd oder in auslendigen kriegen dienend seinen gesellen desselben ordenns nit fännclichen hallten müg.

Das xiij. Das ain yeder Rittersbrueder des ordenns des gulden Fels soll in demselben ordenn beleiben so lang er lebt. er hiette dann der nachuolgennden stuck ains getan.

Der xiiij. Ob er in ain Ketzerey oder offenbare Irrthum wider den gemainen Cristennlichen glauben fiele.

Der xv. Ob er an Verrätterey begriffen. oder vberwunndn worden wär.

Der xvj. Ob er von ainer vermessnen [5]) schlacht zuge. oder flühe. so die paner ab gewunnnden vnd außgedeent vnd der Streit angegangen wär.

[Bl. 3a] xvij. Von dem stannd Vnd Ordnung der Herrn Rittersbrueder ditz ordenns. im geen. Sitzen. hanndlen. vnd im schreyben. damit sy des ansehenns Adels vnnd wirdigkait halben nit zanngkn.

xviij. Die ernemung (!) vnd satzung der ersten xxiiij Rittersbrüeder vnd vorbehaltung des gewalts. noch annder aufzunemen biß zu erfullunng der bestimbten antzal der xxx Brüeder. die in den nachgennden Versamlungen zuerwelen sein.

xix. Anfuemung Vierer Ambtleut. die dem orden diennen sullen Innhalt etlicher ordnunngen vnd Innstruction so jnen vbergebn werden sollen.

xx. Von der Stiftunng des Gotsdiennsts In der Capell des Hertzogen von Burgunnd bey Diuion [6]). Auch von dem gestiftn Allmusen zu Vnnderhaltunng der zwölf armen Ritter vnnd der gepew so zu solbem nottürftig sein.

xxj. [Bl. 3b] Von den Schiltn der wappen des Herrenn Obristen vnd der Herrn Rittersbrueder ob den Stännden jm Chor in der berurten Cappell der Hertzogen zu Diuion [6]) hanngend.

xxij. Das die Versamlung vnd das gemein Cappittl des Ordenns so auf des heiligen Appostels Sand Anndreas tag zu winnterlicher Zeit mit vnfuegsame [7]) der brüeder alle jar

---

5) vermezzen. fest beschliefsen, abgeredet, bestimmt, aber auch das Mafs überschreiten, kühn, verwegen: Ziemann. mittelhd. Wörterb., S. 351.

6) d. i. Dijon (latein. Divio).

7) unfugsam = unpassend, ungeeignet, ungelegen: Grimm. d. WB. IV. 1. S. 400.

gehallten worden, ist nun hinfuran auf den anndern [8]) tag des Mayens von dreien jarn zu dreyen jarn gehalltenn werdenn sol, mit vorbehaltnng des gewalts, die zeit herfur zuruckenn nach maß vnd gelegenhait daselbs aufgemerckt.

xxiij. Das der herr der Obrist vnnd die herrn Rittersbrüeder so aus Redlichen verhinndrunngen bei der versamlunng vnd Gemainem Capitl des ordenns persondlichen nit erscheinen mugen, Durch jre Anwäld zuegelassen werden vnd enntschuldigt sein mugen auf maß vnd beschaidenhait daselbs erclärt.

xxiiij. Wölhermassen vnnd wann sich die herren OrdensRitter auff ainer gemainen versamlung zu dem Obristen fuegen vnd wie sy der Obrist annemen sulle.

[Bl. 4a] xxv. Von der Klaidunng maß vnd ordnung des gangs der Herren Obristns vnnd Rittersbrueder vnd diennstleut des ordens so man geen kirchn geet zu den erstn Vespern des Hochzeitlichen vest des ordenns vnd in der widerfart [9]) zu dem palast des herren obristens so die Vespere fur [9]) sein.

xxvj. Wie die Herrn Obrister Vnd RittersBrueder vnd diennstleut an den hochzeitlichen tägen des Ordenns zu dem hohen ambt geen vnd von dem opfer so die herrn Obrister vnd Rittersbrueder thun sollen vnd wie sy der herr Obrister zu der maltzeit Erlichen antzunemen hab.

xxvij. Wie nach dem morgenmal Sy all in Swartzen klaidunngen ordenlichen gen kirchen geen sullen zuhoren vigili vnnd den diennst der totten vnnd am nachgennden morgen Das ambt Requiem vnnd von den opfrunngen vnd anndern kirchen V̈bungen derselben meß.

xxviij. Wie sy auf den dritten tag des Fests des ordenns, all nach Irem gefallen beclait zu derselben kirchen geen sullen meß zuhörn von vnnser lieben Frawen.

xxviiij. [Bl. 4b] Das auf den morgen desselben hochzeitlichn tags, mugn die herrn öbrister vnd Rittersbrueder souerr es inen geliebt [11]), jr versamlung anfahen, die sachen des ordenns zu hanndlen an ainer stat durch den Obristen dartzue verordnet. Aber die erwelungen vnnd straffungen der brüeder sollen beschehen an der Cappitlstat der kirchen, souerr man darynn gueten platz gehaben mag, vnnd das man in solhenn versamlunngen die männtl vnnd kappen des ordenns antrage.

Der xxx. In der versamlung soll durch den Herrn Öbristn allen Herren Rittersbruedern vnnd ambtleutln gebottn werden Die Rät [12]) derselben versamlung gehaim zuhallten.

xxxj. Von der ermanung, so durch den Canntzler in der versamlung des ordenns, zu straffung der laster, und besserung der sittn vnd tugent, der vom orden thun soll, Vnnd von der ordnung vnnd maß der hanndlunng in sachn der Züchtigung.

xxxij. Von ordnung vnnd maß zuhanndlen in der erfarung vnd erforschung des Lebens, sittn, Laster vnd tugent des Ritters, der den vnndristen [13]) stannd hat vnd in der hanndlung der züchtigung aus der versamlung abtretten ist.

[Bl. 5a] xxxiij. Von dem mittel, die Rittersbrueder, so durch die erforschung vnnd erfarunngen jn etlichen lastern gemerckt worden sein, zuwarnnen vnd zuermanenn ausserhalb der beraubung des ordenns zu aufnemung vnd besserung des lebens vnnd der sittn vnd von der ansagung der peen [4]).

xxxiiij. Das gleicherweyß furgefarn werdenn soll In der erforschunng vnd erfragunng gegen dem Ritter des nägstn Sitzs ob dem vndristn [13]) vnd nachmalen nachainannder hinauf bis auf den herrn Obristen denselben auch darynn begriffen.

xxxv. Von der Frolockunng vnnd lobunng gegenn dem Rittersbrueder, der in der erforschung gerecht erfunnden worden ist vnnd von dem weg denselbenn zuermanen, zuerharrunng vnnd zum vleiß sich in tugennt zumern [14]).

---

8) zweiten. 9) Rückkehr. 10) d. i. vorbei, vorüber: Grimm, d. WB. IV, 1, 621.
11) beliebt. 12) Beratschlagungen: Ziemann, mhd. WB., S. 305.
13) untersten. 14) d. i. »zu mehren«.

xxxvj. Von dem weg gegenn ainem Ritter zuhanndlen, der in erforschung in der versamlunng in ainem laster befunnden wordenn, darumb er des ordenns zuberauben ist oder wann das selb laster sunnst ausser der versambtunng laut mär[15]) ist.

xxxvij. [Bl. 5b] Wölhermassen zu beraubung vnd entsetzung ains Ritters vmb verschulte bewisne verhanndlunng zuuerfaren sey, vnd von dem verbot, so jm gelan werden sol, das halsklainat des ordenns nymmer zutragn, sonnder das wider zugebenn, ob er gegnwirtig ist, vnd wo er nit zugegenn wär, wie jm deshalben zuschreyben sey.

xxxviij. Von der ordnunng zu procedieren wider ainen Ritter des ordenns beraubt, der das halsclainat des ordens nit widergeben noch schickn wolt.

xxxix. Von der zeit vnnd maß des ordenns halsklainatz widerschickung[16]) nach dem abganng ains Rittersbrueders in dem orden gestorben.

Das xxxx. Wann ain halsclainat durch kriegsleuff oder sunst von ainem Rittersbrueder verlorn wurd, auf wes Costn derselb Ritter ain neus vberkumen sol.

xxxxj. Wann ain Ritter durch tod, oder sunnst, von disem orden kumbt, so soll ain annderer taugenlicher, gemässer an des verschidnen stat erwölt werden vnd der herr obrister soll in den walen vnd andern furnemen der handl des ordenns zwo stimb habenn.

[Bl. 6a] xxxxij. Wölhermassen die Ritter zuberueffen vnd zu der wal ains Neuen ritters an ains gestorbnen stat zugreiffn sey vnnd wie die Ritter so durch verhinndrung zu der gemainen versamlunng nit komen mugen durch verschlossen Zettl mit jrn junsiglen die namen vnnd zuenamen der Ritter, so zuerwelen sein, denen sy jr stymmen geben wöllen schickenn sollen.

xxxxiij. Wölher gestalt zuuerfaren sey mit der wal Ains Newen Ritters an die stat ains Ritters so in der gemainen versamlung briuiert[17]) oder abgesetzt worden ist.

xxxxiiij. Die erwellunng der newen Ritter soll beschehen an dem ennd vnnd zu der zeit ainer ordinari gemainen versamlung des ordens vnd sunnst nit.

xxxxv. Vor der erwelunng sollenn mer Ritter ernennt[18]) werden Vnnd jrer schickligkaithalben erynnerunng beschehenn.

xxxxvj. Von der ermanung des Canntzlers vnnd dem Ayd der Ritter die wal ains wesenns nach zuthun.

xxxxvij. [Bl. 6b] Wie der erst Ritter des ersten stannds am erstn vnd nachuolgend die anndern ritter ainer nach dem anndern ordenlich den aid in die hennd des herrenn Obristn thuen sullen.

xxxxviij. Wie durch verordnunng des herren Obristen der Ritter des ersten Sitz am erstn, vnd nachmaln die anndern Ritter ordennlichen vnd ainer nach dem anndern die zedl jrer wal in ain peck[19]) legn sullen Desgeleichen sol auch der Obrist seinenn zedl vnd die zedl der Jhenen so nit gegnwirtig sein, die er verschlossen empfanngen hat, jn das selb peck[19]) legenn.

xxxxviiij. Wann durch den Canntzler des ordenns die verlesunng der erweltn personenn vnnd der antzal der walen so sy erwelenn, beschehen ist, wie dann der erwolt geoffennbart werden sol Vnnd wann sich begab, das zwen durch gleich stimmen gewelt wurden wie der herr Obrister ainem der erwellten sein dritte stim geben, vnd denselben fur erweltn erclärn oder die vorigen gleichen walen abthun vnd ain neue wal gebietenn mug mit neuen zedeln vnd von der Craft der zedel der jenen so nit gegenwirtig sein.

L. Wolhermassen die beschehen walenn durch den Schreyber einregistriert vnnd wie dieselb erwelung dem erwolten Ritter angetzaigt werden sol.

[Bl. 7a] lj. Wo der erwöllt Ritter ain grosser Furst oder herr, oder Jn Raysen weit von dannen wär, wie im die erwölunng angetzaigt, vnd des orden Halsclainat zuegeschickt werden mag mit aigenschaften vnd massen daselbs erclärt.

---

15) d. i. öffentlich kund, ruchbar: Grimm, d. WB. VI, 391. 16) Rückgabe.
17) vom französ. priver, entziehen, berauben, s. a. Cap. xxxvij, liiij und anderwärts.
18) genannt. 19) Becken, Schale.

lij. Von dem wesen wie sich der erwölt Ritter in seiner furstellung nach seiner wal haltn sol, vnd der obrist jn desselben annemung vnd das erst stuck des forms des Ayds des Rittersbruders zu disem ordenn erkiest, von wegen der getrewen annemung der beschutzung halben des herrn vnd der gerechtigkaitn des öbristn.

liij. Das aunder stuck des Ayds von wegenn Hanndthabung des stats vnnd Eer des Ordenns.

liiij. Das er jn dem Fal der beraubung[20]) oder enntsetzung des Ordens halsclainat wider schicken wöll.

lv. Das er aunder puessen vnnd straffn jm durch den orden aufgelegt gedultigclich leiden vnnd erfullenn well.

[Bl. 7b] lvj. Das er in den Zusamenkunnften vnnd gemainen versamlungen des ordenns erscheinen, oder nach jnnhallt seiner Statuta dahin schicken well.

lvij. Das er nach seinem vermugen die Satzungen des ordenns hallten vnnd voltziehenn well.

lviij. Wie der Ritter, den man annymbt, zu schwörn schuldig ist.

lviiij. Von der maß, wortten vnnd gebärden, damit der Ritter zu dem orden angenomenn, vnd im das halsclainat vmb den halß getan wirdet, vnd wie der Ritter zuannt-wurtn schuldig ist.

lx. Souerr der erwellt Ritter sich enntschuldigen wurd, von der annemung des ordenns vnnd des halsclainats wie zu ainer newen erwelunng gegriffn werden sol.

lxj. Das die erst ernemtn vnnd zu dem orden angenommen Ritter auch sweren sullen in der form wie obstet.

[Bl. 8a] lxij. Das ain yeder Rittersbrueder in seiner annemung zum orden dem Schatzmayster des ordenns Viertzig kronen betzalen sull zu notturft der claidunng vnnd zierunngen zu dem gotzdienst in der versamlung desselbenn ordenns stiftung.

lxiij. Von dem gelt, das ain yeder Rittersbrueder ditz ordenns, so er ains anndern Rittersbrueder abgangg ynnen wirdet, dem Schatzmayster zubetzalen schuldig ist, messn darumb zuhalltn vnd armen leutn auszutailen zu trost der verstorbnen Seel.

lxiiij. Von der pension[21]), die der Herr Obrister vnnd yed (!) Herrn Ritter Ordennsbrüeder dem künig der wappen[22]) ditz ordenns järlichen raichn sullenn.

lxv. Wie nach dem abgangg des Obristen ditz ordenns So ainen Junngen Sun oder Eeliche vnuerheirate tochter hinnder sein verlast, die herrn Rittersbrueder aus jnen ainen, vorzusein, vnnd die hänndl des ordenns zufuern erwelen vnd demselbn erweltn gehorsam sein sullen.

Lxvj. [Bl. 8b] Von der wilkurlichen Vnnderwerffung der Rittersbrueder ditz ordenns in dise gesellschaft vnnd das jr hofgericht vnd erkanntnuss in sachen den orden berüerennd das obrist sey, von dann sich nit getzimbt zuappellieren.

Aber in dem beschluß der brief diser satzunngen beuestnet vnnd beereftiget der herr Hertzog philipß stifter vnnd Obrister ditz ordens alles obgeschribens mit strenngen verhaissunngen fur sich seine erben vnd nachkomen künnftign Hertzogn zu Burgunndi Obristn ditz ordenns, vnnd die erclarunngn vnnd auslegunng der vnuerständigkait vnnd beswärligkait ob die herfur kämen, behellt er jm vnd seinen nachkumen Hertzogn zu Burgunnd benor, mit der gerechtigkait hintzue zuthun, zuuerbessern, zuueranndern, vnnd zuerclärn, so man deßhalbn der herrn Brueder vnd gesellenn ditz ordenns mainung vnnd Rat gehebt hat, doch ausgenomenn etlich artigkl, daselbs angetzaigt, die er für vest vnnd unwanndelbarlich erclart. Vnnd das dem vidimus seiner brief vnnder seinem oder des berurten ordenns oder ainem anderen creftign Jnnsigl oder vnnder des ordenns schreibers hanndtzaichn veruertigt volkumner glauben, gleicherweyß als den haubtbriefn, gegeben werden.

---

20) d. i Entziehung, s. a. 17). 21) Gehalt.

22) Wappenkönig, franz. roi d'armes, engl. king at arms, d. i. Wappenherold.

Hernach uolgt die tafl[2]) der Capitl der Ordinierung vnd vnnderweisung der vier ambtleutt des Edlen ordenns des güldenn Vels[1]).

Vnnd zum erstn von dem Herren Cannzler. [Bl. 9a] Von der schicklichait vnd aigenschaft der personen, die zu dem ambt der Cannzley des ordenns sol erwelt werden.

Der ij. Das der Cannzler hab vnnd bewar das Sigl des ordenns vnnd wie er mit demselbigen in der Ritter erlichn geschäftn siglen mag.

iij. Von dem ambt des vorgenanntn Cannzlers, bey haimlicher erfragunng der Herrn Ritter leben, Sittn vnd jrer straffung.

iiij. Von dem ambt des Cannzlers wie vnnd was er zu der zeitt der erwöllung der Ritter, die dem Orden sollen zuegefuegt werden, thun sölle.

v. Der Cannzler soll auch mit anndern gesetztn durch den Obristn herrn die Raittung[23]) des Schatzmaysters des ordenns hören.

vj. Von dem Schatzmayster. [Bl. 9b] Von dem ambt des Cannzlers bey den geschaften des ordns zu dem nutz vnnd ere des ordenns furtzulegn, in dem Cappitl die zufurdern.

Das vij von dem Schatzmaister. Der Schatzmaister ditz ordenns soll all vnd yed brief vnd vestunngen[24]) der stiftung gedachtz ordens zuegehorennde Auch alle Clainat, Heiltumb, Kelch, gerait[25]) dartzue auch die mäntl des herrn Öbristn vnnd der anndern Ritter des ordenns in huet vnd bewarung haltn. Item das die ambtleut jre claider behaltn, wann sy sein jr aign.

Das viij. Der Schatzmayster des ordens soll nach abgannng ains Ritters des ordenns desselbenn wappen aus dem cor abnemen Vnd die wappn des newen erwellten Ritters an des abgenomen stat in bemeltem Kor an ain fügelich ort setzen.

Das ix. Der Schatzmayster sol bey der samlung der aufgenomnen ding vnnd austailung der guetter der gebung vnd stiftung auch der gebung der geschaffnen ding vnd annder guettatn dem ordn gegebenn vnd die zerung, auch ambt vnd annder ordensleut betzalen, vnnd alsdann von dem empfanng vnd ausgab dem so in dem Cappitl dartzue gesetzt Raittunng[23]) thun.

Das x. [Bl. 10a] Das er Puecher mach. Darein soll er das Allmusen vnd Schaffung so dem orden beschehen vnnd gebenn sein dartzue auch die namen die das geben vnd geschaften haben schreyben.

Das xj. Das er von den Zetteln, vortailn, stiftungen, merungen, Briefen vnd geschriften des ordenns in zway puecher schreybn lass bewärt vnd gleichfurmig, vnd das ain in der kirchn der stiftung, vnnd das annder bey den brieuen in der Schatzkamer Burgunndi behaltn vnd gelegt werde.

Das zwölft von dem Schreyber des ordens. Der schreiber ditz ordens soll der Stiftung satzung vnnd ordinierung zway puecher schreyben, soll das ain in den khor, vnnd das ander in das Cappitl fur den stuel des herrn Obristn an ain kettn gefast vnd gelegt werden.

Das xiij. Das er die eerlichn vnnd loblichn tod (That, Thaten) des obristn herren vnd der ritter des ordns nach vnnderweysnng des Kunigs der wappen[22]) in ain puech schreyb in nägstem Cappitl zustraffn vnd zu offennbarn.

Das xiiij. [Bl. 10b] Das er in ainem anndern beschreib die Beschliessung vnnd ordinierung der cappitl die gebrechn, straffung vnd peinung der Rittersbrüeder vnd den fräuel der Jhenen so nit gegnwirtig sein, vnd sich auch nit in das Cappittl stellen noch sich durch procuratores Redlich ausredn wöllen.

---

23) Rechnung.

24) vestenunge, Befestigung, Bestätigung: Ziemann, mhd. WB. S. 568.

25) Geräte, nach dem Texte des Artikels: Kirchengeräte.

Das xv. Von wegen schickligkait vnnd aigennschaft des kunigs der Wappen [25]) vnnd von seinem Zaichen.

Das xvj. Von dem ambt des kunigs der wappen[25]) bey den briefn den ordn anlangende, von wegn des Obristen herrn vnnd der Rittersbrüeder dieselbn brief zuschickn vnnd bey der verkhunndung der gestorbnen Ritter vnd aufführung der Cappitl ain erwellung zuthun.

Das xvij. Das der kunig der Wappn[25]) die ersamen guettatn vnnd gebärden des obristn herrn vnnd der Rittersbrüeder vleissigclichen erfrag vnd dieselbn alsdann dem schreyber des ordns zubeschreybn verkünde.

Das xviij Von weyβ maβ vnd erwölung des Canntzlers des ordenns vnnd von seinem Ayde. [Bl. 11a] Das die Rittersbrueder des ordenns sollen geuodert werdenn mit dem obristn herrn zu der erwellung des neuen Canntzlers Vnnd von der weyβ seiner erwellung Vnnd wie die erwollung des Canntzlers dem erweltn verkunt werden sol.

Das xviiij. Ob sich der erwölt Canntzler des ambts ditz ordenns enntschuldign wollt, wie man ain neue erwöllung anfahen vnd man des vnder seinem ambt versten[26]) soll.

Das xx. Der Kanntzler soll ayde thun, vnnd zum erstn schwören, das er sich in den Cappitteln vnd samlungen[27]) des ordenns stellen wölle.

Das xxj. Wie er die brief, die der Ritter ditz ordenns Eere anlanngen, versiglen sol vnnd mag.

Das xxij. Das er an[28]) alle Verstellung die beschliessnung vnnd Cappitl der sachenn die jm zu der straff der Ritter beuolhen werden ercläre vnnd auslege.

Das xxiij. Von erwöllung vnnd Ayd des Schatzmaysters. [Bl. 11b] Wie der Schatzmayster erwelt Vnnd er erstlichn die guetter des ordenns getreulichn zubewaren swören soll.

Das xxiiij. Das er den geistlichn personen, Das, so in[29]) zu dem göttlichen ambt geordnet wird Auch den Ampptleutten ditz ordenns vnnd den armen rittern das in[29]) jnnhallt der Stiftung zuegehörig ist getreulichn austailen wölle.

Das xxv. Das er von den guettern vnnd Zynnsen des Ordens vnuerhaltn vnnd vnnerborgn ainichs Raittung[23]) thue.

Das xxvj. Wie die erwöllunng des schreibers beschehn. Auch was er schreyben, vnd er nach annemunng der erwöllunng swören soll.

Das xxvij. Das die erwöllunng des kunigs der wappn[22]), alls (wie) die erwöllung des Schatzmaysters beschech. Das auch der künig der wappn die erlichn vnnd Loblichn tatn der herrn Ritter des ordenns getreulich zuerforschn schwöre vnnd das dem schreyber des ordens getreulich verkhünnde.

Das xxviij. [Bl. 12a] Das der Kunig der Wappn Bey den potschaftn, die jm beuolhn, sein getreuen vleiβ hab.

[Bl. 13a.][30]) Auβ Franntzösischer sprach in Latein getzogen vber den Stat[31]) des Edlen ordens des guldenn Vels[1]).

Wir Philips von gottes genaden Hertzog zu Burgunndi, zw Lotterigk[3]), Brabannd vnd Lymburg, Graff zu Flanndern, Arthois vnd Burgunnd, Phaltzgraff zu Hönigaw, Holannd, Seelannd vnnd namür, Marggraue des heiligen Reichs vnnd Herr in Frieslannd, zu Salins vnd Mächeln. Thuen khünnd allermänigclich gegenwirtigen vnd kunftigen, Nach dem wir aus der hohen vnd volkommen lieb, So wir zu dem Edlen stannd vnd orden der Ritterschafft tragen, sonnderlich genaigt vnnd begirig sein, desselben Eer vnnd aufnemen zuerweitern, damit der war Cristennlich glaub vnd die mueter der heiligenn kirchen vnnd

26) verstehen. 27) Versamlungen. 28) ohne. 29) ihnen.

30) Bl. 12b ist unbeschrieben.

31) vom französ. état, der Staat, aber auch der Zustand, Stand.

der gemain nutz dardurch auf das best, als das gesein mag, beruebliehen vnd glückseligelich beschirmbt, behalten vnnd gehanndthabt werden. So haben wir zu lob vnnd glory des allmächtigen gotts vnnsers herrn schöpfers vnd erlösers, vnnd vmb eernwillen der hochgelobten Junnckfrawen seiner gebererin. Auch zu eern Sannd Andreen, seinem loblichenn appostl vnd martrer, desgeleichen zu erhohunng des glaubens und der heiligen kirchen, vnnd zu aufmanung der tugennd vnnd edlen sittn, am zehennddn tag des Monatz Jannuary in dem Jar des herrn 1429. auf wolhenn tag wier dann mit der durchleuchtigen vnnserer lieben gemahl Ysabella in vnnser Stat prugkh[32]) das vest der hochtzeit oder beyschlafs hielten den Rittersorden oder frunndlliche gesellschafl ainer antzal Ritter wolhs wir den Orden des gülden Vels[1]) genent werden wöllen in maß weyß vnnd gestalt wie hernach uolgt angenomen aufgericht vnnd geordnet.

[Bl. 13b.] Das erst. Am erstn ordnenn wir, das der berurt orden haben sol Ainunddreissigk Ritter Edl vom namen vnnd mit der tat, on ainich verletzung, wolher Edlen Ritter wir zu vnnsern Zeitn ainer, vnd desselben Ordenns haubt vnnd öbrister sein werden vnd nach vnns vnnser nachkomen hertzogen zu Burgunnd.

Das annder. Item die berurtn Rittersbrueder söllen in annemung gedachtz ordens verlassen vnnd hinlegen ainen yeden anndern orden, ob sy derselben ainichen, es wär ains Fürstenns oder ainer gesellschaft orden angenomen hetten, ausgenomen Kayser, Künig vnd Hertzogen, dieselben mugn jrn orden, doch souerr sy jrs ordenns heubter sein, mit disem ordn tragn, doch auch mit wolgevallen vnnd verwilligung vnnser oder vnnsern nachkomen öbristen, vnd aus satzung der Brueder ditz ordns jn jrer gemainen versamlung vnd sunst nit. Dergleichen mugen auch wir vnnd vnnsere nachkomen obristen ditz ordenns in gleichem fal, so es vnns geliebt[11]), der gedachten Kayser, Khunig vnd Hertzogen Orden mit dem vnnsern auch füern zu ertzaigunng der vertreulichn Bruederlichen lieb vnd von des guetn wegen so daraus komen mag.

Das iij. Vnnd damit man solhen orden vnnd die Ritter desselben so ye zu zeitten sein werden, erkennen mug, so wollen wir ainem yedn Ritter desselben ordenns ain mal ain guldins heiligs halselainat schencken mit vnnserer liberey[33]). Nämlichn stückweys wie eysen zeug oder jnnstrument in Franntzösischer sprach genannt Fusils die da Feurstain schlahen dauon prynnennd genaystn[34]) springen, vnnd zu ennd desselben Halsclainatz hangend die Bildnuss des gulden Väls[1]). Wolh[35]) halsklainat dann zuegehörn [Bl. 14a] vnnd allweg beleibenn soll dem bemelten orden Vnnd wir vnnd die berurtn vnnser nachkomen obristn vnnd ain yeder Ritter desselben ordenns werdenn schuldig sein dasselb täglich vnnd offennlich an dem hals zutragn, bey ainer peen[4]) ain mess lesen zulassen, vnnd dem briester vier schillinng vnnd armen leutten almusen auch vier schilling zugeben, wölhs dann die Ritter bey jrer (!) gewissen also auszurichten verbunnden sein sullen für yedn tag, daran sy mit söllhem

32) Brügge.

33) Liverei, ein Abzeichen an der Kleidung, welches die Zugehörigkeit zu einem fürstl. oder herrschaftlichen Hause darthun soll, die Leibfarbe des Hauses, endlich die Kleidung selbst: das franzos livrée: Grimm, d. WB. VI. 853 f., 1073 f.

34) Gneiste, Feuerfunken: Ziemann, mhd. WB. S. 128.

35) welch.

tragen versennig gewest wärn. ausgenomen im krieg. sodann ist genueg[36]) allain des gulden Väls on das halsclainat zutragn wolhers also haben will, Auch wann das halsklainat not wär zubessern. so mag dasselb wol ainem goldschmid gegeben werden. vnnd der Ritter ist dann nit verbunnden zu der berurten auflegung des nit tragns. bis es wider gemacht ist. Desgleichen wo in ainer weytten oder nahennden rayſs, oder in ainem anndern fal not sein wurd dasselb von hannd zulassen vnnd Sy alsdann dasselb ain Zeit lanng von kranckhait oder sicherhait wegen jrs leybs also zutragen vnderlassen wurden. Wöllich halsclainat soll nit mugen mit Edlerem gestain oder mit icht[37]) annderm getziert noch von den berurten Rittern verkauft. versetzt noch veranndert werden. in kainerlay weys vnd vmb dhainer[38]) not noch vrsachen willenn.

Das iiij. Item zu vnnderhalltunng guetter Frunndtschaft jn bemeltem orden so sollen all ordennsbrueder schuldig sein vnd in jrer annemung verhaissen ain guete vnnd lautere lieb gen vnns, vnd vnnsern nachkomen Obristn ditz ordens. auch Sy vnnder jn selbs zuhaben. Dargegen söllen wir es auch mit gueter vnnd lauterer lieb gen Inen haltn. Die gedachten Ritter sollen auch verhayssen. das Sy nach jrem vermugen die Eer vnnd Frumen [Bl. 14b] aller der so in disem ordenn sein fürdern Vnnd jr vneer vnd nachtail wennden wöllen vnnd ob sy etwas hörtenn reden. das ainichem aus dem orden an seinen eern zu grosser verletzung raichte. des sollen Sy verbunnden sein. dasselb demselben vnuerhinndert zueröffnen, vnd wir sein in craft des Ayds dem ordenn des gulden vells getan. verbunnden allen Rittern desselbenn ordenns zuenntdecken. ob etwas wider jr Eer geret wär worden. Vnd darumb so bedenckt vnd betracht ob jr in denen redenn behärrig wölt sein. Vnd souerr er darynn verharrenn würd. so sollen die Ritter schuldig sein. solhs dem ritter anzuzaigen von dem dergleichen vnerliche wort geret wordenn sein.

Das v. Item die Ritter sollen verhayssen, ob sich yemand vndersteen wurd. vnns zubelestigen. oder mit der tat vnns oder vnnsern nachkomen Obristn ditz ordenns oder vnnsern Lannden, Stettn. Herrschaftn. Lehennsleuttn oder vnnderthanen schaden zuezetuegen Oder ob wir oder dieselben vnnser nachkomen obristn wurden ain hör[39]) machn, zubeschutzung des hailign Cristennlichn glaubenns oder zuerrettung hannndthabung vnnd vernewerunng der wirdigkait Stands vnnd Freyhait vnnser heiligen mueter der kirchn. vnd des hailign Römischn stuels. jn söllhem fall sollen die ritter desselben ordens. so in vermugen sein. vnns in jrn personen zudienen schuldig sein Aber die solhs nit vermugen. solln vnns auf vnnsern gebürlichn sold dienen Doch souerr sy nit redlich ausred vnnd erscheinend verhinndrung hetten, dann in solhem val mugen sy sich Enntschuldigen.

Das vj. [Bl. 15a] Item von wegen der grossenn lieb vnnd vertrawens vnnserer brueder vnnd Ritter desselben ordens So setzenn wir für vnns vnnd vnser nachkomenn obristen desselben. das weder wir noch Sy, dhainen[40]) krieg oder anndere grosse swäre geschaft fürnemen süllen. wir habenn dann dasselb zunor dem merern tail der Rittersbrüeder zuuersteen gegeben. damit wir daruber jrn rat vnd guetbedünckn haben. Ausgenomen in haimlichn vnd eylenndn

36) genügend. 37) etwas. Grimm, d. WB. IV. 2. 2033.
38) keiner. 39) Heer. 40) keinen.

geschäften dauon wo die erclärung vilen beschehe. den händndeln verhinndrung vnd schaden enntspringen möcht.

Das vij. Item desgeleichen sollen die Ritter berurtz ordenns so vnnser oder der herrn der verwaltung wir haben, Lehennsleut vnd vnderthanen sein, sich in kain krieg oder weit Raysen begeben. Sy zaign dann söllhs vnns oder vnnsern nachkomen. obristn ditz ordenns an, vnnd haben des vnnsern willen vnnd erlaubnuss. dardurch mainen wir aber nit. das die Ritter ditz ordenns so vnnser oder vnnserer nachkomen der öbristen vnnderthanen sein, verhinndert oder gejrrt werden. Sonnder Sy mugen von wegen der fleckn vnnd besitzung darumb Sy anndern verbunnden sein. in die krieg dienen vnd ziehn als sich der billigkait nach geburt vnnd in der gestallt. als Sy das thun hettenn mugen vor annemunng des berurtn vnnsers ordns vnnd des vnangesehen mugen auch die berurtn Ritter so vnnser vnd vnnsers nachkomen des obristn vnnderthanen nit sein in kriegn dienen. vnd Raysen thun nach jrem gefallen. doch söllen Sy vns das vor[41]) antzaigen. sonerr Sy das fuegklichen vnd on nachtail jrs Furnemens oder Raysenn thun mugen.

Das viij. [Bl. 15b] Item ob sich begäb. das zwüschn etlichn Ordenns Rittern vnainigkait vnnd zwitrachten erwuechsen. allain jrer personen halben, dauon zuuersichtlichen wär. das hanndlunng der tat vnnd scheinbarlich vngeburlichait darauf volgen möcht. So soll der Obrist. so er des gewar wirdet, den partheyen verbietn mit der tat furzufarn, vnnd jnenn auflegen, das Sy derselben hanndlung auf seinen vnnd des ordenns spruch vnd erkanntnus kommen. vnnd das Sy persönndlichen. Oder ob Sy nit möchten. durch procuratores erscheinen. auf der nägsten versamlung vnd gemainem Cappitl desselben ordenns. was Sy wollen gegenainannder furtzubringen. vnnd der Obrist vnnd die brueder des ordenns sollen nach verhörung der partheyen in jrn Schrittigkaitn[42]) aussprechen aufs beldest[43]). als es fuegklichn beschehen mag, Demselben söllen die partheyen vepunnden (!) sein nachzukomen, vnd zu geleben Doch in allweg vnnser vnd vnnserer nachkomen Recht vnnd Obrigkeit vnnserer Justicia vnnd herrligkait vnuergriffn.

Das ix. Item ob Yemannds aus seinem muetwillen (sich) vnnderstuennd. ainem der Rittersbrueder ain schmach mit der tat zubeweysen. so söllenn all annder gegenwirtig. oder die es thun mügn, solhem zubegegnen vnnd versehung zuthun schuldig sein.

Das x. Item ob ainer der des Obristn ditz ordenns. oder der Herrschaften, die er in seiner verwaltunng hat, unnderthan nit wär, ainichem der Ritter desselbenn ordenns. der des obristn. oder desselbenn herrschaftn, die er in seiner verwaltungsweyß jnnhett vnnderthan wär. ain vnbilliche schmach bewise. vnnd derselb belaidigt [Bl. 16a] Ritter. durch das Recht nicht abtrag bekommen möcht vnd sich beswärt zusein antzaigen wurd vnnd wolt sich seins tails der ansprach halben, des ausspruchs vnnd Satzung auf den Obristenns des Ordenns veranlassen vnnd der belaidiget solhs antzunemen waigern wurd, in solhem fal sein der obrist vnnd die Ritter des ordenns schuldig demselben brueder jrem gesellen, zuerhalltung seins Rechtenns allen muglichen beystannd zuthun vnnd von wegen der auslenndischen belaidigten Ritter. die des obristn

41) vorher. 42) Strittigkeiten. 43) baldigste.

vnnderthanen nit sein vnnd sich doch also veranlassen wollen, aber der belaidiget solhs abschlagen wurd, so sollen der berurt Obrist vnnd Ritter jnen in solhem fal solhen beystannd thun alls Sy fuegclichen mugen.

Das xj. Item vnnd dieweil in dem selben orden Ritter, die des Obristn vnnderthanen nit wärn, sein, vnd sich villeicht begeben möcht, das der selb Öbrist ainen krieg möcht haben, mit ainem der derselbn Ritter, so des Obristn vnnderthan nit sein, naturlicher herr wär, oder mit dem Lannd darynn Sy geborn wärn So erclärn wir für vnns vnnd vnnser nachkomen Öbristn ditz ordenns, das jn söllhem fal die obberurten ritter vnns nit vnnderthan, mügen jr Eer behalten vnd jren natürlichen herrn beschirmen, vnnd seine Lannd darynn Sy geborn sein vnnd söllenn dardurch kainen magkl jrer Eern emphahen, noch den berurten orden verletzt haben. Aber souerr der berurt jr herr wolte kriegen wider den obristn ditz ordenns oder desselbenn Lanndt vnnderthanen, so sollen sy in ansehung der Bruederschaft vnnd verbinndung ditz Ordenns sich gegen jrem herrn jm zu dienen anfänckhlichen enntschuldigen, vnd nichtdestminder souerr jr herr solhe entschuldigunng nit annemen, sunnder Sy zu seinem diennst dringen wolt, so mügen Sy jm diennen on ainich mail[44]) jrer Eeren [Bl. 16b] doch in dem Fal so jr herr personndlichen in dem krieg ist vnnd kain annderer vnnd sollenn das auch zuuor durch jr besigellt brief dem obristn des ordenns anzaign.

Das xij. Item wann ainer der ordennsRitter ain Rayß für sich nämb, oder sich in ains auslenndischen herrn kriegsdiennst begäbe, so soll er demselben zuuersteen geben, ob ainer seiner Brueder oder gesellen des ordenns in solhem krieg oder vhed gefanngen wurd, so woll er treulichen sein vermügen thun, seinem gesellen sein leben zufristn, vnnd ob er mit seiner hannd[45]) gefanngen wurd, so woll er sein trew bewart haben, demselben nach seinem vermügen daruon zuuerhelffen, Es war dann sach, das der selb gefanngen, ain haubt der Vehd wär, vnd ob derselb auslendisch herr solhs nit zuelassen woll, so soll dann derselb ordensRitter mit Eern nit mügen denselben kriegsdiennst annemen, sonnder soll sich desselben diennsts entschlagen.

Das xiij. Item die Ritter ditz ordenns sollen albeg[46]) in disem orden beleyben alldieweil sy leben. Sy begiennngen dann ainen sträfflichn hanndl, dauon sy des ordenns beraubt werden süllten, darumb wir dann die hernachuotgenden artigkl vnd fäll erclärn.

Das xiiij. Item ob ainer derselben Ritter begriffen vnd vberwunnden würd (das weit sey) an ketzerey oder an jrrsal wider den Crist- [Bl. 17a] ennlichen gelauben oder hett darumb ainiche puess oder offennliche straff emphanngen[47]).

Das xv. Ob ainer an verräterey begriffn oder vberwunnden würd[47]).

Das xvj. Item ob ainer wiche von ainer vermessnen[5]) angesagten schlacht oder streit. Er wäre dann bey seinem herrenn, oder bey ainem anndern, da die panier aufgethan vnd fliegen wärn, vnnd das bis zu dem Fechtn verfaren wordn wär. Damit nun diser orden vnnd sein gesellschaft durch die obberurtn drey Fäll nit verleumbt sunnder rain, Erlich vnnd zierlich alls sich

44) das französ. mal, Verlust. 45) d. i. durch seine Hand.
46) allweg. 47) Die Bestimmungen hierüber enthält Artikel xvj.

gebürt, beleyb. So ordnen wir, das der Ritter derselben betrettn vnnd vberwunnden[48]) ist, oder in zwayen, oder in ainem derselben fäll durch erkantnus des Obristn vnnd der gesellen des berürtn Ordenns, oder des merern tails desselben, soll abgesetzt, beraubt vnd abgeworffn, doch soll er zuuor in seinen verantwurtungen vber die Zicht[49]), ob er sich beschirmen oder ausreden wolt, gehört werden. Vnnd ob derselb vngehorsamlich nit erschinen wär, so soll er deshalben, wie es gehört, eruordert vnnd Sumarie geladen, vnd erwartet, ob er ainen anndern schnöden, verpotnen, vnd sträfflichn hanndl verwurckte durch den obristn vnnd Rittersbrueder gegen jm procediert werden, wie obstet. Vnd in annder weg, mag er des ordenns nit enntsetzt, noch daraus gestossn werden. Ob sich aber begäbe, das der Obrist ain beswärd, Iniurj oder gewalt der OrdennsRitter ainem zuefuegte, Vnnd dann [Bl. 17b] derselb Ritter den obristn vnnd die Rittersbrueder genugsamlich ersuecht vnnd angestrenngt het, jm deshalben recht vnnd verhör ergen[50]) zulassen, vnnd er desselbenn gewartet vnnd doch nit bekomen het mügen, vnnd durch erkanntnus der Brüeder vnd Ritter deshalbenn versamelt oder des merern tails, ain erclärung derselbigenn jnurj vnnd des vertzignen[51]) rechtenns beschehen wär, jn solchem val vnnd vor[52]) nit, mag der berurt belaidigt Ritter von dem ordenn tretten vnnd das halscleinat widergeben, on mail[44]) oder beschwärunnge seiner eern, vnnd ain genadigs vrlaub begern. Dergleichen auch vmb annderer zimlichen gegrunndtn vrsachen willen, nach erkanntnus vnnd ordnung der RittersBrueder.

Das xvij. Vnd zuuerhuettunng aller bemüeung (?) so sich begeben mochten von wegenn der er[53]), slannds vnnd furtreffenns[54]) der Rittersbrueder sonnderlich dieweil die guet vnnd gerecht lieb, vnnd Bruederliche gesellschaft söhls nit ansehen sol. So wöllen wir vnnd ordnen, das im gen[55]), sitzen, in der kirchn, in den versamlunngen, vnnd zu tisch, im nennen, reden, schreyben, vnnd sunnst in allen anndern sachn, beruerennd den berurtn ordn, vnnd Frunndtlich gesellschaft, Die Brueder vnnd gesellen haben vnnd behalten den stannd vnnd ordnung nach der zeit der annemung des Ritterordenns vnd ob sich begäbe, das etlich auf ainen tag (zu) Ritter gemacht wärn, so setzen wir, das der elter nach den jarn vnnder denselben die erst stat habe, vnnd darnach also weitter. Aber von wegn der jhenen, so durch erwölunng des Obristn vnd die brueder künftiglich in Orden komen süllen, Ordnen wir, das dieselben nach der Zeit des annemens des Ordenns jrn stannd haben süllen, vnd ob der selbenn mer von ainem tag wärn, so sollen dieselbenn jr Stat haben nach jrem allter, wie obstet, ausgenomen Kayser, Khunig vnnd Hertzogen, die sollen nach vbertreffung jrer wirdig- [Bl. 18a] kaitn in disem ordenn denn stannd haben, nach der Zeitt der annemung des rittersorden, aber der anndern halben soll nit angesehen werden Adl des bluetz, grosse der herrn, der Ämbter, der Stännd, der Reichtumb oder mächtigkeit jr ains.

48) d. i. überführt: Ziemann, mhd. WB. S. 494.
49) Bezicht, Inzicht, Beschuldigung: Weigand, d. WB., 2. Aufl. I., S. 190. II. S. 1172.
50) ergehen. 51) verweigerten, versagten: Ziemann, mhd. WB. S. 567.
52) vorher. 53) Ehre.
54) übertreffen, an Vorzüglichkeit vorgehen: Grimm, d. WB. IV, 1. 912.
55) gehen.

Das xviij. Item in der schopfunng vnnd anfanng ditz vnnsers Ordenns so haben wir nach dem verstannd, Frumbkait, redlichait, tugend vnd guetn sittn, diser nachgeschribnen Ritter vnd nach dem vertrawen jrer trew vnd bestänndigkeit in erlichn tatn vnd guetn werckn gegen vnns, nach jrem alten stannd der Ritterschafft vnd nit angesehen, wie oben stet, Adl des plutz, grösse der herrn, des Stannds, der reichtumb vnnd gewalt ernennt, vnnd nennen hiemit vnnser allerliebst vnd getrew herrn, Wilhalmen von Vienna, herrn zu Sannd Jörgn, vnd zum heilign krentz vnnsern Ohaim, Herrn renier pot, herrn von der prügne vnd Rupe von Noulay, herrn Johann herrn zu Roubuss vnd zu Hartzelles, Herrn Rotland duntkerke, herrn zu Humsrode vnd zu herstrunt, Herrn Anthoni von vergy Grauen zu Dampmartin, herrn zu Camplite vnd zu Regney vnnsern Ohaimen, Herrn dauid von Bonneu herrn zu Ligney, Herrn haugn von Lannoy herrn zu pantes, Herrn Johann herrn zu Comines, Herrn Anthoni von Tonlozon, herrn zu traues vnd zu der Bastie, Marschalck zu Burgund, Herrn petern von Lutzemburg grauen zu Sand pauls zu Conuersan vnd zu Brienne, herrn zu Angy vnsern Ohaimen, Herrn Johann von Tremoya, herrn zu Jouuella auch vnnsern Ohaimen, Herrn Wilbert von Lannoy herrn zu Willerual vnnd zu Tronchiennes, Herrn Johann vonn Lutzemburg graf zu Ligney herren zu Braurenoir vnd zu Bohaing vnnsern Ohaymen, Herrn Johann von Villers herren zu Zilleadam, herrn Annthonj herrn zu Croy vnd [Bl. 18b] Zu Rennthy Vnnsern Ohaimen, Herrn Florimunnd von Brunew, herrn Ruepprecht herrn zu Mamisnes, Herrn Jacob von brunew, herrn Balduin von Lannoy genannt lebefgue herrn zu Mollennbais, Herrn Petern von Gelfromunt, herrn zu charny, herrn philipp herrn zu Teruannt, herrn Johann von Chroy von Thoursürmarne, vnnsern Ohaimen, Vnnd herrn Johann herrn zu Crequj. Aber die vbrign zu erfüllung der berurtn antzal des ordenns, on[56]) den obristn vorbehalltn, wir zuesetzn in denselben orden, auf die nägst gemain versamlung oder die nägst darnach, nach vnnser vnnd der Brueder vnnd gesellen des ordenns wale.

Das xviiij. Item in disem gegenwirtigem Orden habenn wir geordnet, vnnd ordnen vier ambtleut, Nämlich ainen Cantzler, Schatzmayster, Schreyber, vnd künig der wappen[22]), der genannt wirdet, das guldin vel[57]), dieselbenn Ambtleut söllen dienen in dem orden nach ausweysung ains puechs vnnd artigkls, so wir jnen in schrift vbergeben haben lassen, zu vnnderweysung vnnd erlernung der notturftn gemelts ordenns, vnd jr yeder sol ainen Ayd thun, alles das zutun, so er in seinem diennst schuldig ist, alls sich geburt, vnnd in gehaim zuhalltn, alles das gesagt vnd abgeredt wirdet, in demselbenn orden vnnd in gehaim beleyben soll.

Das xx. Item disem orden zuguettem wollen wir (ob es got gefellt) In vnnser Stadt Diuion[6]) vnnsers hertzogthumbs Burgund etlich Stiftungen des gotlichenn diennsts in der kirchn vnnserer Cappellen der Hertzogen von Burgund daselbs zu Diuion[6]) aufrichten, auch annder stiftunngen zu vnnderhaltunng vnnd narunng der [Bl. 19a] Armen Ritter auch behausunngen Zu solhem gebürlich vnnd notturftig wie dann solhs in anndern vnnsern briefn daruber vernertigt erelärt wirdet.

56) soll heifsen „von".

57) Die Worte „der genannt wirdet, das guldin vel" gehören wol in die erste Zeile dieses Artikels, hinter „Orden".

Das xxj. In dem Chor derselbenn kirchen zu Dinion [6]) gegen der Maur ob dem stannd vnnd ort des Öbristn des ordenns soll gesetzt vnnd angenagelt werden, der Schilt seiner wappen, mit helm und klainat getziert. Gleicherweyß wird mit den anndern Rittern des ordenns, ob jrn Stännden vnnd örtern in dem bemelten Chor gedachter kirchen auch beschehen.

Das xxij. Item wieuol hieuor geordennt gewest ist, das Vest vnnd gemain versamlunng ditz ordenns järlichen auf Sannd Anndreas des heiligen Zwölfboten tags, nicht destmynnder angesehen khurtze der winntertäg vnnd das den alltenn Rittern, auch denen so weit gesessn sein, beswärlich wär in ainer so hörtn [58]) zeit, oft dahin zukomen, So haben wir nach guetter vorbetrachtung diser sachn geordennt, das Fest der Zusamenkunft vnnd gemainen versamlunng vnnd Fruntlichen gesellschaft des öbristn vnnd aller Ritter vnnd Brueder ditz ordenns zubegen [59]) vnnd zuhalltenn von drey Jarn zu drey Jarn auf den anndern [8]) tag des Monatz May, an dem ennd, das der obrist daruor den Bruedern zugelegner Vnnd bequemlicher zeit, nach verre der ennd zuwissen tun wirdet, doch so behaltn wir vnns beuor, den gewalt dasselb vest zuhaltn, vnnd dasselb herfur zurucken, vnd auf ain kurtzere Zeit zustellenn, souerr wir sehen, das des not wurde, doch das ain ganntz jar entzwischen sey vnd nach zeittigem Rat vnd nach vorgennder versamlung, vnnd nit weniger.

Der xxiij. [Bl. 19b] Item vnnd damit das Cappitl die Zamenkunft die gemain versamlunng vnnd das vest des ordenns obgeschribnermassen vnnderhalten, vnnd durch drinngend vrsachn, so sich begeben möchten, nit vnderlassen noch verhindert werd. So wöllen vnd Setzen wir, Souerr der obrist oder ainer aus den RittersBruedern durch krannckhait, Fannckuus, gefärligkait der krieg sorgueltigkeit [60]) der strassen, oder durch ainich annder gegrunnt vnd zueläßlich vrsachen zu demselben Cappitl versamblung vnd vest persondlichen zuerscheinen verhindert wurd, das in demselben Fal, der, dem solich verhinndrungen zuestunden, schuldig sey ain genugsame gewaltsam [61]) für sich zuschicken, darynn ainer oder mer OrdennsRitter genennt werden. Nämlich der Anwald des öbristn vorzusein vnnd die Ritter beyzusteen vnnd zuerscheinen für denselben ausbeleybennden Ritter jn demselben Cappitl Zamenkünft versamlung vnd Fest, vnnd sein enntschuldigung vnnd geschaft antzuzaigen, vnnd seinen stand aintzunemen, opfer zuthun vnnd vest zuhaltn zuhören was für jn, oder wider in gesagt vnnd beschehen wirdet. Item die straffungen vnnd püessen aufzunemen, damit er jm von allen dingen raittung [23]) thue vnnd in der gemain ain yeder an des ausbeleybenden stat, der in gesetzt vnnd ims beuolhen hat, souil zuhanndeln als vil der gewaltgeber selbs thun sölt vnd möcht, ob er zugegen wär. Vnd in allen dingen söllen es die vom orden gegen dem gewalttrager haltn als es gegen dem gewaltgeber so persöndlich erschinen sein solt, beschähe.

Der xxiiij. Item am erstn tag des Mayenns söllen sich all Rittersbrueder, so an die stat der versamlunng ankomen, Fur den Obristn des Ordenns vor Vesperzeit in seiner behausung stellen, Aber er soll Sy frunndtlich vnd eerlich emphahen, wie sich geburdt.

---

58) harten. 59) zu begehen.

60) Sorgfältigkeit, d. i. bedenklicher Vorfall, Zustand: Schmeller-Frommann, bayer. Wörterb. II, 326.

61) Gewalt, Vollmacht: Schmeller-Frommann, b. WB. II, 910.

[Bl. 20a] Das xxv. Item an demselben ersten tag des Mayenns sollen der Obrist vnd die rittersbrueder von der behausung desselben obristn oder seins Stathalters mitainannder geen, in ainer gleichmässigen claidung von röcken oder männteln von Rottenscharlach vnnden vmb vnd vmb, vnnd in den schlitzen oder ortern[62]) zimlichen gespangelt[63]) mit ainem praiten samen[64]) in der gestalt der Feureysen, Feurstain, Flammen vnd Vels[1]), vnnd die männtl gefuetert von menigerlay klainem (was?) vnnd lanng bis auf die erden, vnnd söllen haben der obrist vnnd dieselben Ritter Caputzen von rotem scharlach, mit ainem langen anhangendem thuech on schnit, wölhe mäntl vnd Capulzn der obrist vnd die Rittersbrueder sollen auf jrn selbs Costn vnd ausgab machen lassen. Vnd in solhem stat sollen sy in die berurt kirchen geen ordenlich zwen vnnd zwen vor dem Obristn oder seinem stathalter vnd vor den bemelten rittern sollen geen die obberurtn ambtleut Aber er der öbrist soll allain vnnd am lesten geen, vnnd so sy komen in die kirchen soll sich ain yeder in seinen Stannd stellen vnd die Ambtleut an jr verordnete örter, messen vnd den gotzdienst zuhörn vnnd wann der selb gotzdiennst vorbracht ist, So sölln sy widerumb in der ordnung, wie obstet zu des obristn haws kern[65]), die Ambtleut vorgeend, die Ritter nachuolgend vnd der obrist zuletst.

Das xxvj. Item auf den tag des gedachten Fests zumorgen sollenn der Obrist vnd die Rittersbrueder in obberurter klaidunng Vnnd ordnung auch die Ambtleut zu derselben kirchenn geen zuhörn das hochambt, das zu eern dem heiligenn zwolfbotn, Sanndt Anndres hochzeitlich gehallten werden, vnd soll durch den Obristenn [Bl. 20b] Vnnd die Rittersbrueder vnnder dem Offertorium durch jr yeden, so gegenwirtig ist, auch durch die gewalthaber der abwesennden ain stuck golds nach seiner andacht geopfert werden, vnnd nach volbringung des gotzdiennsts Söllen Sy widerumb zu des obristn behawsung geen, derselb soll die Ritter zum morgenmal annemen, vnd jnen guet gschirr eerlichen vber tisch machen, oder solhe annemung vnnd wolerpietung durch seinen Stathalter zu beschechen verordnen.

Das xxvij. Item auf denselbenn tag sollenn der Obrist vnnd die Rittersbrueder aus des öbristenn haws ausgeen in der obangetzaigten ordnung beclait mit lanngen Swartzen männteln, vnnd swartzn Caputzn mit lanngem angehencktem thuech vnd also zu der kirchen ziehen vigilj vnnd der tottenn dienst zuhörn, Vnnd morgenns söllen Sy in obberurter ordnung vnd wesenn zu der kirchen geen, Mess vnnd Seelenämbter zuhörn, Vnd vnder dem offertorium soll der obrist vnnd ain yeder Rittersbrueder gegenwirtig vnd die gewalthaber an der ausbelibnen stat, ain waxene brinnende kertzen, getziert mit den wappen des für den das opfer beschicht, opfern, vnd vnnder dem offertorium derselben mess, soll der Historj schreyber oder des ordenns schreyber in ainer zedel die namen vnd zuenamen vnnd dittl des öbristn vnd der anndern gestorbnen ordens-Ritter vnnd für die selben vnnd aller glaubign Seelen, soll der, so die mess

62) Ort = Spitze, Ecke, auch vorderes oder hinteres, oberes oder unteres, seitliches Ende, Kante, Rand, Saum, Seite: Grimm. d. WB. VII. 1350.

63) beschlagen, besetzt: Schmeller-Fromm.. b. WB. II. 678.

64) Saum.

65) kehren, zurückkehren.

Thuet in dem ennd des offertoriums zu ainem überfluss sprechn den psalmen deprofundis vnnd ain Collectn von den tottn.

Das xxviij. [Bl. 21a] Item am negsten tag darnach sollenn der Obrist vnnd die RittersBrueder nach jrem willenn beclait in die kirchen geen, das hochambt zuhörn das hochzeitlichenn[66]) vnnser lieben Frawen gehallten werden sol.

Das xxviiij. Item auf dem morgigen tag desselben Fests mugen der Obrist vnnd die ordennsbrueder, ob es Sy gut bedeucht, jr Cappitl oder versamblunng halltung anfahen, zuhanndeln von den geschäfftn des ordenns, an dem ennd das der obrist darzue verordnen wirdet Aber von wegenn der erwelungen vnd Straffung der Rittersbrueder, die söllenn beschehen in den Cappitteln der kirchen wann der gotzdiennst für[10]) ist Souerr die Cappitl Stat laugenlich dartzue ist, Sunnst an ainem andern end, dem öbristen am basten[67]) gemaint. Vnd an dem selben ennd, da die walungen vnd straffungen beschehen, söllen der öbrist die Ritter vnnd Ambtleut des ordenns jre männtl vnnd Caputzn von Scharlach obberurt anhaben.

Das xxx. Item an derselbenn Cappitl stat soll durch den obristn oder seinen Stathalter oder durch den obberurtn Canntzler aus gewalt vnnd ordnung des obristn, allen gegenwirtigen Rittersbruedern vnnd den Anwälden der abwesennden Auch den Ambtleuttn des ordenns geboten vnnd aufgelegt werden, das Sy in gehaim hallten, das jn den Raten desselbenn Cappitls geret, getan, gehanndelt vnd beschlossen wirdet, sunderlich der beschechnen straffungen halben vber die ritter des ordenns on ainicherlay offenbarunng yemands zuthun, ausgenomen die Anwäld der abwesenden, so von den selben gesetzt sein, mugen allain das jhen, so die selben gewaltgeber betrift, jnen antzaigen.

[Bl. 21b] xxxj. Vnnd damit aber diser gegenwirtiger ordenn vnnd Frunndtliche gesellschaft in guetem wesen gehanndthabt werd, vnd die ritter vnnd brüeder vnnd die vnnderworffnen ditz ordens sich befleissn tugenntlich zuleben in guetten sitten, vnnd guetz leumbdens[68]) zu ainem ebenbild allenn anndern Rittern vnd Edeln, durch die das ambt des ordenns der Ritterschaft vnd Adls bas geziert vnnd zuhertzen genomen werd, So sol in dem Cappitel durch den Canntzler des ordens, vnder anndern in der gemain erclärt werden, das jhen so zu züchtigung der laster, besserunng vnnd aufnemung des lebenns, vnnd der tugennt der vom orden in der gemain erclärt werden, Vnd so das beschehen ist, sol durch den selben canntzler in namen gemeltz ordens dem letstn in dem stand derselben brueder vnnd gesellen, nach der zeit der annemung vnnd ordnung wie obsteet, aufgelegt vnd bey jm verordnet werden, das er aus dem berurtn Cappitl austret vnnd dauornen wart, bis er wider hinein zugeen beruefft wirt.

xxxij. Item so derselb Ritter also ausgetrettn ist aus dem Cappitl, so soll der obrist oder sein Anwäld oder der berurt Canntzler anstat desselben obristn vnnd des ordenns von allen Rittern, vnnd dem öbristen des ordenns von jr yedem Innsonnderhait von dem vndristn[13]) sitz antzufahen, vnnd also stätz fürfarennd bis an den öbristen auf gelert aid erforscht werden, das sy sagen, ob

66) festlich: Ziemann, mhd. WB. S. 158.
67) besten.
68) Leumund: Schmeller-Fromm., b. WB. 1. 1472.

Sy gehört, gesehen, erkennt oder wissen oder von glaubwirdigen personen gehört haben sagen, das der berurt jr brueder vnnd gesell vnnd wie obstet aus der versamlung abgetretner, getan, gered oder volbracht hab ain sach, die wider Eer, Leumbden[68]), Stat oder wolstannd der Ritterschaft wäre, Sonnderlich ob er etwas gehanndlt het wider [Bl. 22a] die Statuta Cappitl vnnd satzungen ditz ordenns Vnnd frunndtlichen gesellschaft, dauon derselb orden geschmacht oder etwas verleumbt werden möcht.

xxxiij. Item ob durch sag der brueder vnnd ordennsRitter oder ainem genuegsamen tail derselben befunnden wurd, das der Brüeder vnnd gesell, vber den die behörüng beschicht, ainich Laster begannggen, oder wider Eer, billigkait vnd den Stannd der Ritterschaft vnnd Adl verhanndelt oder dieselben belaidigt het, sonnderlich wider die cappitl vnnd satzungen ditz ordenns, in anndern fällen, dann darumb man ain enntsetzt, so soll im durch den öbristn, oder seinen Anwald, oder den berurtn Canntzler das jhen, so vber in befunden ist, angetzaigt vnd darumb zu red gestellt werden, mit Bruederlicher warnung, das er sich besser vnnd selbs ziech vnnd dermassenn lebe, das alle mailer[44]) vnnd verleumbt oder vbllautend Reden von der person ains so edlen stannds aufhören süllen Vnnd das die gesellen des ordenns hinfuro ain bessere sprach vnnd schalzung von jm vernemen, Vnd von wegenn der puessen, die sollen der öbrist vnd die Ordennsbrueder wie Sy die fürtzunemen ansehen wirdet nach eraischung[69]) des des (!) hanndels bestimen, vnnd derselbenn benennung soll der berürt Ritter gehorsam sein wider den die berurten puessen gesprochen werden, vnd ist schuldig dieselben zuleiden vnd zuerfüllen.

xxxiiij. Item vnnd darnach soll verfarenn werden mit der behörung ains anndern Ritters, des nagsten Sitz vnd also nachuolgend von den anwälden auffsteigend bis zu dem haubt vnnd dem [Bl. 22b] Obristen des ordenns, vber wölhenn dann vmb obangetzaigter vrsachenn willen, vnnd zu hanndthabung lieb vnnd brüedersehaft, vnnd damit es in diesem Fal gleichlich zuegee, Sonnderlich dieweil von den merern billicher guete ebenbild geen süllen, wöllenn wir, das der ausgang vnd die behörung mit jm beschehen süllen wie mit anndern, dergleichen mit der puess, straff vnd pen[4]), nach erkanntnus der Ritter desselben ordenns ob sich solher fal begäbe.

xxxv. Item ob der Ritter so also aus der versamlunng gesunndert wirdet, durch anntzaigen vnnd Zeugknuss der anndern seiner Brueder vnd gesellen ains gueten leumbden[68]), Ersamen vnd tugenntlichen lebenns, der sich beflisse hohen tatten der Ritterschaft vnnd adls antzuhangen, geschätzt würd, Alsdann soll durch den Canntzler aus gewalt vnd erkantnus des öbristn vnnd der Rittersbrueder demselben Ritter angetzaigt vnnd fürgehalten werden in ainer gestalt mit erfrewens vnd in zuenntzunden, zu stättem wolthun, das der bemelt öbrister seine Brüeder vnnd gesellen bemeltz ordenns sich fast erfrewen vnnd frolocken von seinem grossen vnnd guetn lob, so Sy von jm gehort vnnd von dem verdienen seiner person, Ermanend vnd warnennde jn, das er in dem guelen verharr vnd sich vnnderstee bessers zuthun, dardurch sein verdienen vnd lob gemert, Vnd durch sein guet ebenbild anndern vrsach guete werch zuthun gegeben werd, Vnd dergleichen soll den andern Bruedern auch

---

69) Erheischung, Erfordernis.

gesagt werden. die durch die behörung jrer geselln guet vnnd tugenntreich geschätzt werden.

xxxvj. [Bl. 23a] Item souerr in sollhem Cappitl dem öbristen des ordenns Kundt getan würd, das ainer der brueder vnnd Ritter begannngen het ain laster, dauon er enntsetzt werden sölt. junhalt der Statnta diser ordnung, Souer dann derselb Ritter gegenwirtig wär. so soll der obrist seinen hanndl, wie sich der begeben hat. stellen lassen, vnnd so er gehört ist in seinen verantwurtungen. ob er etwas dartzue sagen oder beweysung thun wolt zu seiner ausred vnnd erledigung. so soll im darauf von dem öbristn vnd den Bruedern des ordens oder den merern tail aus jnen Recht darauf ergeen. Ob aber dieselb sach ausserhalb der Zeit des Cappitls zuerkanntnus des obristn käme, so soll der obrist demselben ritter so verleumbt vnd ainichs fals gemerckt ist. durch seinen verschlossnen oder offnen besigelten brief vnder des ordens jnnsigel bey dem khünig der wappen[22]) gulden Vels oder ainer anndern furnemen personen zuwissen thun. das er zu dem nagstn Cappitl komb. daselbs zuprocediern in der sach darumb er verclagt vnnd sträflich ist. wie Recht sein werd vnnd zuthun was die vernunft vordert. vnnd souerr die Zeit desselben künftigen Cappitls zu kurtz wär der verrehalben [70]) des ennds der wonung desselben verleumbten Ritters. So soll dieselb verkunndung beschehen zu dem nägst darnach komennden Cappitl des Ordens mit antzaigung, er kom oder nit. so werd gegen jm gehanndlt was sich geburt.

xxxvij. Item ob sich befunnde, das der selb Ritter begannngen het ainichen sträfflichen hanndl. der der enntsetzung des ordens wirdig wär. so soll derselb Ritter durch den obristn vnd die ritter vnnd ordennsbrueder oder den merern tail der selben entsetzt. beraubt[17]) vnnd wie obstet ausgetribenwerden Vnd damit diser orden nit zu schannden vnd geschmächt werd. [Bl. 23b] seiner schuld vnnd personhalben, so sol jm vndersagt vnd verpotn werden. das er sich nachmalen nimer vnnderstee. das halsklainat oder kettn desselben ordenns oder ichtz[37]) annders dergleichen zutragn. beuelhennd vnd gebietend jme bey den ayden. die er in eingang desselben ordens getan hat. das er dasselb halsclainat zuhanden des obristn oder schatzmaisters des ordens wider geb. Vnd ob derselb Ritter nit zugegen wär. so söllen im deshalben offen brief zuegeschickt werden vnnder des ordenns jnnsigl. junhaltennd die entsetzung, Spruch, verurtailung, verantwurtung, vndersagung, gebot vnd verbot. Vnd alles anders obgeschribenns.

xxxviij. Item wo der selb Ritter mit dem also gefaren wär. waigerte. dasselb halsklainat des ordenns widerzugeben. oder wider zuschickn, So soll der obrist. souerr er sein vnnderthan ist, mit dem rechten gegen jm hanndlen, vnd in zu dem. so obgeschriben ist, betzwingen. Ob er aber des öbristn vnndertan nit wär, So soll er in der hanndlung nach rat vnnd enntschliessung der ordennsbrueder. wie sich geburt. verfarn.

xxxviiij. Item wir setzen, wann ain ordennsRitter mit tod abgeht. so söllen seine erben oder hanndler schuldig sein, desselben gestorbnen halsklainat jnnerhalb dreyer Monat nach seinem abgannng dem schatzmayster desselben ordens wider zuzeschicken, vnnd gegen seinen quitantzbriefn desselben hals-

70) der Ferne halben.

clainatz söllen die berurten erben oder hanndler darumb quit vnd ledig sein vnnd sunnst nit.

xl. [Bl. 24a]. Item vnnd ob sich begäbe, Das ainer der Berurtn Ritter sein Halßclainat durch krieg vnnd erlich sachen verlür oder das er in nachuolgung ainer erlichten tat gefanngen, dardurch dasselb clainat verlorn wurd, so sol der obrist des ordens schuldig sein, in söllhem fal demselben Ritter ain annders auf sein selbs costn zugeben. Ob aber der Ritter sein halsclainat sunst verlure, so soll derselb verpunnden sein, ain annders dem selben gleich auf sein aigen costen zuwegen zubringen Vnd soll dasselb jnnerhalb den nägst darnachuolgenden vier Monat, oder aufs beldest [43]) als es statlichen gesein mag, haben vnnd tragen.

xlj. Item wann in dem orden ein stat [71]) durch ainichs Ritters abganng oder sunnst vbrig sein wurd, so soll zu erfüllung der Zal vmb ainen anndern der obgeschribnen aigennschaftn durch die wal vnnd merung der stymen des obristn vnnd der ordennsbrueder gesehen werden, in welcher wal auch allen anndern Ratschlegn vnnd entschliessungen die hänndl ditz ordenns betreffennd, soll die stym des obristn stat haben vnd geschätzt werden für zwo vnd nit mer, ausgenomen in dem fal hernach erclärt.

xlij. Item so soll zu der obberurten wal verfaren werden, jnmassen hernachuolgt. Nämblich soll nach dem abgang ainichs Ritters der berürt ambtman gülden Vels khunig der wappen [22]) schuldig sein, söllhs dem obristn von stundan zuwissen zuthun, derselb das durch seine brief furter allen ordens-Rittern verkunnden wirdet, Sy ersuechennd vnnd gebiettennd, das Sy zu dem nägsten Cappitl Hernachkunftig, ob die zeit fuegelich, wo die aber zu kurtz wär, allsdann auf das annder Cappitl [Bl. 24b] nägst darnach komennd persönndlichen erscheinen, entschlossen vnnd berait seyen zu nennen vnd zu der wal zugreiffn ains Newen Rittersbrueders vnnd gesellen des ordenns an die stat [71]) des abgannguen. Vnnd ob Sy geschäfft vnnd redlich verhindrungen hetten, dardurch Sy dann persöndlichen nit erscheinen möchten, das ain yeder derselben zu dem selbenn Cappitl durch seinen anwald oder ainen anndern vertrauten, dem obristn schicke in schrift durch ain verschlossne zedl, mit seinem Innsigl beuestnet den namen des Ritters, den er will zu dem berurtn orden nennen.

xliij. Item Souerr die Stat vbrig [72]) wär durch ain entsetzung, so die selb entsetzung im Cappitl beschäch durch den obristn vnd die Rittersbrueder wie obstet. So sage der Obrist oder lasse sagen den Rittern vnnd Brüedern desselben ordenns, so gegen [73]) sein. Auch den Anwälden der auswesennden [74]), das Sy auf dieselb gelan entsetzung bedacht seyen zunemen, vnd zu der wal zugreiffen an die stat [71]) des entsetzten.

xliiij. Item dieselb wal soll beschehenn zu der zeit vnd an der stal ains ordinarj Cappitls vnnd sunst nit, vnd Ee man dartzue greift, soll durch den Historimaister oder schreyber des ordens das jhen gelesen, das auf das ansagen des künigs der wappen [22]) Gülden Vells in schrift gestellt worden ist, von den grossen taten des gestorbnen Ritters, demselben zu lob vnnd beuelchnuss.

xlv. [Bl. 25a] Item vor der erwelnung soll durch den Obristn, vnnd die

71) Stelle. 72) die Stelle offen. 73) zugegen, gegenwärtig.
74) Abwesenden.

gegenwirtigenn ritter vnnd durch die anwald der abwesennden ain zedl gegeben werden, darynn Sy nennen souil Ritter Als jnen gemaint ist. Vnnd soll durch den Canntzler von yedem gegenwirtigen Ritter erfragt werden, ob Sy icht[37]) wissen, dardurch die ernennten zu der wal nicht söllen zuegelassen werden.

xlvj. Item vnnd so solh gemainsachen ausgericht sein, so der Obrist vnd die Ritter bemeltz ordens jn jren Stänndn in bemeltem Capitl sein, so soll durch den Canntzler ain red beschehen wie hernachuolgt. Meine herrn, jr seit hie versamelt, zuerwölen ainen Newen brueder vnnd gesellen, Aber damit heiligelich[75]) vnnd gerechtigelich verfaren werd, So habt jr phlicht zutun wie hernachuolgt. Jr werdt Swören in die hennd des Obristn oder seins Stathalters bey der trew vnnd Ayden ewrer leyben, vnnd bey der verbinndung vnnd verhaftunng, damit jr dem orden verwannt seit, das jr wert furfarn, ain yeder für sich selbs, recht vnnd gerecht zu der wal, darumb soll ain yeder nennen nach seinem bedunnckn ainen treffennlichen Ritter der obberurtn beschaidennhaitn guet vnnd nutz für den obristn vnd seine nachkomen öbristn ditz ordenns vnd der selben lannd vnnd lent, vnd zuhanndthabung Eer vnnd wolfart ditz ordens, vnd wert nit von Sipschaft, lieb, hass, nutz, gunst oder ainicher annderer begier willenn vnnderlassen rechtlichen zuwelen nach Eurem vermugen den jhenen, der Euch für den wirdigern angesehen wirdet, zuzefuegen vnnd zuezeschreyben zu disem orden vnnd Ersamen frunndtlichen gesellschaft.

xlvij. [Bl. 25b] Item vnnd darnach von stundan soll der Ritter des ersten Sitz aufsteen vnnd gegen dem obristn ersamlichen geen, jn wolhs hannd er solhe phlicht thun sol, wie obberurt ist. Vnnd so er widerumb zu seinem sitz komen ist, soll gleicherweys gestrackts der nägst vnnd nachuolgennd die anndern mit ordnung auch thun.

xxxxviij. Item darnach soll der obrist oder sein stathalter von dem Ritter des erstenn sitz erforschn, Auf den aid So jr getan habt, wölher Ritter ist der, der euch mer wirdig angesehen wirdet, zuegefuegt vnnd angenomen zuwerden zu disem orden, Alsdann soll derselb Ritter auffsten, vnnd auf den gulden oder Silbrin tisch, so dartzue verordnet ist, soll er bey dem öbristn, oder seinem Stathallter ersamlich legen ain Zedel, darynn geschriben sein wirdet der nam des Ritters, den er Nennen will, vnnd also sollenn auch thun all annder nachuolgennd. Desgeleichen soll auch der Obrist seine vnnd der anndern Zedl, die er von den abwesennden Rittern emphacht dahin legen, alle beschlossn vnnd besigelt.

xlviiij. Item vnnd so das beschehen ist, soll der Canntzler all obberurt Zedl emphahen vnnd die mit hoher stim lesen, vnd die namen so darinn begriffn sein söllen in schrift gestellt, vnnd nachmaln abgerait[76]) werden, damit man wissen mug, wölher am maistn [Bl. 26a] stymmen hab. So das getan ist, soll der Kanntzler offennbarn wieuil an yeder derselben, so in der wal sein stymmen hab, Nachmalen sol der öbrist die vile der stymmen nemen Vnd den, so der am maisten hat, nennen, vnnd sprechen, Ain solher hat die Maistn stymmen. Deshalben ist er erwölt zu vnnserm Brueder vnnd gesellen des ordenns, vnnd ob die beswärung furfiel, das zwen in der wal gleich stimen hetten, jn

75) unverletzlich, in der Weise, dafs die Artikel bei der Wahl nicht verletzt werden.
76) abgerechnet, abgezählt.

sölhem fal, vnnd sunnst in anndern des ordenns hänndlen nit, Mag der obrist zu Furdrung der wal vber seine zwo stimen noch die drit stym geben ainem aus denselben zwayen in der wal, wie es in am bestn ansicht. Ob aber der Obrist das nit thun wöll, so soll die wal vernewt werden. vnnd soll ain yeder new zedl geben, vnnd die allt wal nicht gelten. Doch sollenn die zedel der ausbeleybenn bey creften sein, dann jr newe zedl möchten nit zeitlichen genueg zuwegenn gebracht werden.

Das l. Item so die wal beschehenn ist, soll die durch den Ordenschreyber in ain register so dartzue verordnet ist, eingeschriben werden, mitsambt dem tag, darauf die wal beschehen ist, vnnd nachmalen souerr der erwelt Ritter nit zugegen wär, so soll der obrist durch den künig der wappen [22]) tüldin Väls oder ainen anndern treffennlichen, demselben Ritter dieselb wal, so auf in beschehenn ist, zuwissen thun vnd in ersuechen, das er die dannecknämlich annemen vnd sich seiner frünntlichen beruefung zu dem gedachten orden Vnnderfahen wöll, vnd sölln jm neben sölhem brief die Ordnunngen ditz Ordenns zwifach in schrift zuegeschickt werdenn, damit er sich darüber enntschliesse. Nichtdestmynnder soll im dabey angetzaigt werden, Souerr jm solhe wal annemlich vnnd geuellig sein well [Bl. 26b] dem berurten orden zuegestellt zuwerden, das er dann zu dem öbristen ainen tag, so im bestimbt werde, kome, phlicht vnnd Ayd zutun, das halls klainat des ordenns zuemphahen, vnd alles annders so dartzu gehört zuthun, Vnd das er sein mainung daruber dem pringer des briefs erclärn, auch des dem obristn verkhunnden, vnd im deshalben seinen brief bey dem selben brinnger zuesehicken well.

Das lj. Item vnnd ob derselb erwellt Ritter ain grosser herr wär, deshalben er grosse geschäft vnnd sachen zuhanndlen hiet, oder wonte oder wäre walfart an weitten ennden, deshalben ain zweiuel wäre an seinem persöndlichen erscheinen bey dem öbristn, So mag der obrist, souerr es in geburlich deucht, dem trager seiner brief ain halsclainat des ordens geben, Aber demselben erwolltenn Ritter erst nach dem er die wal vnnd zuefuegung zu dem gemellten orden annymbt, Vnnd sunnst nit vberantwurtenn lassen, vnnd mit der beschaidennhait, das er demselben trag, von derselben seiner annemung vnnd empfahung des hallsklainatz seine brief gebe, Wölhe er dem obristn zuzebringen schuldig ist vnnd darynn soll er zuesagen, zu dem nagsten Cappitl vnnd gemainen versamblung zuekomen, ob es jm fuegelich sein mag, wo nit, zu ainem anndern nachuolgenden oder zu dem obristn zuschwörn die artigkl des ordenns. So erst er das stattlich thun mag, vnnd in der gemain alles das zuthun, dartzue er verbunnden ist.

lij. Item der berurt erwellt Ritter, der sein wal angenomen hat, so er bey dem obristn von wegen die obberurtn phlichtn zuthun [Bl. 27a] vnnd das Halsclainat des ordenns zuemphahen, soll er sich dem gedachten obristn ertzaigen, vnnd zu im nach seiner mass der red sprechen, jch hab gesehenn durch eur brief wie von Eurn genaden vnnd der erwirdigenn Brueder vnnd gesellu des ersamen ordens des Gulden vels bin erwelt worden zu dem selben orden vnnd frunntlichen gesellschaft, des ich mich gauntz gemait [77]) sein bedunck vnnd hab den Eererpiettendklich vnnd danneknerlich angenomen vnnd empfanngen

77) d. i. froh, erfreut, stolz: Schmeller-Fromm., b. WB. I. 1686.

vnnd danneck euch des von bestem hertzen, vnnd bin berait gehorsam zusein, vnnd bei dem gedachtn ordn zulhun alles das, so ich zutun schuldig bin. Darauf soll durch den öbristn, mit der maistn antzal der OrdennsRitter belaittet, geanntwurt werden. Lieber herr, wir vnnd vnnsere brueder vnd gesellen des ordenns souil guetz von euch haben hören sagen, verhoffend das ir in solhem verharrn vnnd aufnemen werdet zu erhöhung vnnd eer des ordenns der Ritterschafl vnd zu eurem lob unnd guettem leumbden[68]) haben euch erwölt zu sein ewigelich ob es got gefellt ain Brueder vnnd gesell des gedachten ordens vnnd frunndtlichen gesellschaft. Dauon habt jr zu schwörn was hernachuolgt Nämlichen das jr nach Eurem getrewen vermugen wert helffenn, beschulzen, aufenthalten vnd beschirmen den gewalt, hersehungen, Adl vnnd recht des Öbristen des Ordenns so lanng jr lebt, vnnd seit ainer von demselben orden.

liij. Item nach ganntzem eurem vermugen wert ir euch befleissen vnnd arbaittn, zuhanndthaben den selben orden, im stat vnd Ere, vnd vnndersteen den zumern[78]) vnd nit lassen abgen oder sehmelern, als ferr jr das mugt fursehen.

[Bl. 27b] Liiij. Item ob sich begäbe, daruor got sey, das in euch ain manngl erfunden würd, vonn des wegenn jr nach den Satzunngen ditz ordens desselben beraubt vnd enntsetzt, auch ausgericht vnnd ersuecht waret, das halsclainat widerzugeben, das jr dasselb in sölhem fal wolt ganntz vnnd vntzerbrochn zu dem obristn oder dem Schatzmaister des ordenns ynnerhalb dreyer Monat nach sölher hindanrichtung wider schicken. Vnnd das jr nach derselben hindanriehtung das berurt halsclainat, noch kain annders im geleichend nymmermer tragen, noch vmb solher vrsachen willen kain veintschaft, hass oder bösen willen gegen dem berurtn öbristn, noch die Rittersbrüeder oder ambtleut desselben ordenns noch jr kainem tragen noch behaltn welt.

lv. Item das jr all annder puessen, straffen vnnd zuchtigunngen, so Euch vmb annderer minndrer fäll wegen durch den berürtn ordenn aufgelegt werden, gedultigelich tragen vnnd erfüllen wellet vnnd darumb nit haben oder behallten veintschaft, hass oder bösn willen gegen dem öbristn, den Bruedern, Rittern vnd Ambtleutn desselben ordenns, noch yemannds derselben.

lvj. Item das jr wöllt kümen vnnd erscheinen in den Cappitteln, vnnd versamlunngen des ordens oder schicken nach jnnhallt der Stattuten vnnd ordnungen desselben, desgleichen dem obristn oder seinen nachkomen oder Stathaltern gehorsam sein jn allen zimblichen sachen, die da berüern vnnd betreffen die verbinndung vnnd das zuhanndeln desselben ordens.

lvij. [Bl. 28a] Item das jr nach Eurem getrewen vermugen werdt vnderhalltenn vnnd erfüllen all Stattuta, ordnungen, puncten vnnd artigkl des ordens, die jr geschriben gesehen vnd lesen gehört habt. Dieselben verhaist vnnd swert jr auch in der gemain alls ob ir sünnderlichen vnnd vber ainen yeln artigkl ainenn sünndern Ayd gesworn hiet.

lviij. Item derselb Ritter soll dise stückh verhaissen vnnd swörn in die hennd des obristn auf sein trew vnnd aid vnd auf sein Eer, bernerennd das heilig kreutz vnnd ewangeli.

lviiij. Item so das beschehenn ist, soll sich der bemelt Erwelt Ritter

78) d. i. zu mehren.

für den obristn mit ererpiettung stellen, wölher öbrister sol nemen das halsclainat des ordens vnnd soll es dem ritter vmb den hals anthun. vnd sprechen, oder sprechen lassen. dergleichen wort, Herr, der orden nimbt euch an zu seiner frundtlichn gesellschaft. Vnd des zu ainem zaichen vberanntwurt jch euch ditz halsclainat, got geb. das ir das lanng tragen mugt zu seinem diennst vnnd erhöhung seiner heiligen kirchen vnd zu ainer aufnemung[79]) vnd eer des ordenns vnd Eurs verdienen vnnd guetn leumbdens[68]). In dem namen des vaters, des Suns vnd des heiligen geists. Darauf soll der gemelt Ritter antwurtn. Amen, Got geb mir hierynnen genad Vnd dann nachmalen soll der Ritter des erstn Sitz, den Ritter so also durch den obristn aufgenomen ist, zu seinem Sitz füern Vnd der Obrist solt jn küssen zu ainem zaichen der ewigen lieb. Nach- [Bl. 28b] malen sollen jn auch nach der ordnung alt annder Ritter alda zugegen auch küssen.

Das lx. Item ob sich aber derselb erwöllt Ritter ausredete, die wal anzunemen, So soll der obrist dasselb alsdann den ordennsgesellen verkünnden. Sy manenn, ersuechen vnnd gebieten, das Sy berait seyen, zu der wal ains anndern Ritters zugreiffen, jn zeit vnnd mass als sich geburt.

lxj. Item die pflicht vnnd Ayd, wie die oben geschriben vnnd begriffen sein söllen, auch thun die ritter, so oben durch vnns ernennt vnd berueft sein zu bruedern vnnd geselln ditz ordens vnd jr yeder.

lxij. Item ain yeder Ritter des berurten ordenns soll in seiner annemunng dem schatzmayster des ordenns viertzigk kronen in gold der zwoundsibenntzig an ain marck geen, oder derselben wert betzalen, dieselben an klaidungen. Clainetn vnnd Zierunngen zu dem Gotzdiennst in der Cappitlstat des ordenns antzulegen[80]). Aber ob yemannds fur solhs wolte Clainat, klaider oder ornata dargeben in dem wert bis jn die berurt Suma. der mag das thun. vnnd in der gestalt wirdet Er von derselben Summa geledigt.

lxiij. [Bl. 29a] Item wann ainicher Ritter des ordenns abgeet, soll ain yeder Brueder desselbenn ordenns, so bald er solhs abgangns ynnen wirdet, schuldig sein dem Schatzmaysters (!) gemelts ordenns gellt zugeben oder zuschicken, damit Fünnftzehenn messen hallten zulassen, vnd Funnftzehenn Schilling vmb gotz willen vnnd Eer vnnd für die Seel ains yedn gestorbnen ritters in almusen auszugeben. Derselb Schatzmayster soll schuldig sein. sölhs wie obstet Vnnd an dem end der obberurtenn stiftunng antzulegen.

lxiiij. Item der obrist bemeltz ordenns sol alle Jar dem kunig der wappn desselben ordenns zu pennsion[21]) betzalen Hunndert Cronen. der zwoundsibenntzig an ain marck geen vnnd ain yeder Ritter sol im geben zwo Cronenn. albeg[46]) zubetzaln in der ordinarj versamlunng.

lxv. Item ob sich begäb, das nach abgannng des öbristn des ordenns sein nachkomen in dem orden mynnder der jarn vnd vnuermüglich wär die hänndl des Ordenns zu fuern. So wollenn vnnd setzen wir, das die brueder or-

79) Aufnahme = Zunahme, Wachstum.

80) Der Mefsornat des Ordens vom goldenen Vliefs hat sich erhalten und wird in der k. k. Schatzkammer in Wien aufbewahrt; s. »Die burgundischen Mefsgewänder der k. k. Schatzkammer . . . 12 Photographien mit Text, herausgegeben vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie«. Wien, 1864; ferner »Mitteilungen der k. k. Central-Commission«. III. Jahrg., Maiheft, und n. F., VII. Jahrg., S. 118 ff.

dennsgesellen, in söllhem fal ain versamlung vnnd Cappitl mit ainannderhalten. vnd nach jrem guetbedunncken vnnd die merer vnnd besser antzal der stymmen erwölen ainen aus jnen vor zusein vnd zufuern die hennndel des ordenns, anstat des vnuogtbarn [81]) nachkommens in desselben vnuogtbaren [81]) Costn bis er zu seinem gebürennden allter kümbt vnnd Ritter würt. Vnd ob nach abganng ains öbristn ain vnuerheyrate Erbtochter verhannden wär. So wollenn vnnd ordnen wir das gleicherweys ainer aus den Brüedern des ordenns erwölt werd. die sachen des ordenns zu- [Bl. 29b] furenn bis dieselb erbtochter verheyrat wirdet ainem Ritter. der in dem alter ist annfzunemen vnd zufüern die purd [82]) vnd händl ains öbristn des ordenns. Vnnd daruber sol er schwürn. Wir wollen vnnd setzen auch. das demselbenn erwölltn. so lanng die berurt Zeit wert, in den hänndeln des ordenns jnmassen [83]) dem öbristn gehorsam beschech.

Lxvj. Item vnnd dieweil nun diser gegenwirtiger orden. wie obstet ain Brüederschaft vnnd freunndtliche gesellschaft ist. darein jre brüeder vnnd ritter willkurlich vnnd von jn selbs komenn vnnd verhaissenn vnnd schwören die zuhallten. vnd frey vntzerbrochennlich zuuolstrecken vnnd darwider nit zuthun. So wöllenn, ordnenn, setzen vnnd erkhennen wir, das diser orden sol habenn sein höchst hofgericht vnd erkanntnus in sachen, so disen ordenn vnnd desselben brüeder vnnd gesellen betreffen vnnd berueren, Vnd das auch all verrechtungen. puessen, zuchtigung, straffen, enntsetzungen, Spruch. Vrtail. gericht. verheftunngen vnd sachen durch den berurtn Ordn in Fällen, so jn vnd seine Rittersbrüeder betreffen. gehanndelt vnd 'geüebt seyen zuuoltziehen, vnd vest alls von dem öbristn gericht. vnuerhindert ainicher Appellacion. beswärung, Supplicacion oder annders wölhermassen das zu ainichem anndern herrn, Fürstn, richter, hof. gesellschaft oder yemannds anndern gezogen oder gedingt werden möcht oder sollt. noch das der öbrist vnd die Brüeder desselben ordens darumben schuldig seyen. daselbs zuanntwurten. Angesehen der wilkurlichen vnd freyen vnnderwerffung, wie sich gebürt gesworn, wie obgemelt ist.

[Bl. 30a] Lxvij. Wöllch all puncten. vnnderschid, artigkl, alles obgemelltz vnnd derselbenn yedes. So wir geordnet vnnd gesetzt haben. Vnnd so wir ordnenn vnnd setzen wie oblaut, das verhaissen wir für vnns vnd vnnser Erben vnd nachkomen, Hertzogen zu Burgunnd erstenn vnnd obristn ditz gegenwirtigen ordens vnd frundtlichen gesellschaft des gulden Väls, nach vnnserm vermugen, ganntzlichn vntzerbrochennlich vnnd ewigclich zuhallten, zuuolstrecken vnnd zuerfullen, Vnd souerr in den obgeschribnen oder in derselben ainem ainicher mißuerstannd, zweiuel oder beswärd furfiele So setzen wir entlich, das wir die erclärung vnnd auslegung derselben, vnns vnd vnnsern nachkomen Hertzogn zu Burgunndi obristn ditz ordenns vorbehallten, vnnd ausgenomen, das wir auch denselben zuesetzn, Sy bessern. veränndern vnd erclärn mugen mit vorgehalltnem rat vnnd guet bedunckhn vnnserer Brüeder vnnd gesellen bemeltz ordenns. Ausgenomen im erstn artigkl, der von der antzal vnd aigennschaft der Rittersbrueder meldung thuet. Im anndern darynn verhuet wnrdet, das die brueder vnnd ordennsRitter nach annemung gedachtz

81) minderjährigen: Schmeller-Fr., b. WB. I. 836.
82) die Aufgabe, der Auftrag. das Amt: Benecke-Müller. mhd. WB. I. 154.
83) = so wie: Grimm. d. WB. IV. 2. 2122.

ordens kains anndern ordenns sein sullen. dann mit vnnderschid in dem selben artiel erclärt.

Im viertn artiel von der Freunndtschaft. die der öbrist vnd die Ritter mit vnnd gegenainannder haben. vnd ainer des anndern Eer verwaren sol.

Im Funnftn von der diennstberkait so die OrdennsRitter dem öbristn thun süllen.

[Bl. 30b] Im achtennden wie der obrist verfaren sol zu befridunng der clagn, ob der ainich zwischen den ordennsRittern jrer personen halben enntstuennden.

Im Neunnden vnnd zehennden. von dem beystannd. so der öbrist vnnd die OrdennsRitter jrn bruedern vnnd gesellen desselben ordenns thun süllen.

Im aindlistn[84]) in wölhem fal die Ordennsritter. so des öbristn vndertanen nit sein on nachtail jrer eern wider jne dienen mugen.

Im zwölften was höflichail die OrdensRitter jrn Bruedern vnd gesellen, wo sy in ainer vehd oder krieg gefangen wurden, darynn Sy wärn, beweysen süllen.

Item jm viertzehenden, Funftzehennden vnd Sechtzehennden Articlen. betreffennd die Väll. darumb die straf des ordenns entsetzung beschehen sol. vnnd annder Fäll. darumb die Ritter sich des ordenns enntschlagen mugen.

Im Sibenntzehennden jnnhaltend die mass vnd ordnung. so gehallten werden soll im geen. sitzn. Schreyben. redn. vnd anndern thun vnd sachen. betreffend den vor oder nachgang in dem berurten orden.

Im Ainsunndviertzigistn darynn meldung beschicht. wie die wal beschehen soll, wann ain stat[71]) ains OrdennsRitters vbrig ist. darynn der öbrist zwo stymmen haben wirt.

[Bl. 31a] Im zwenundfunnftzigisten von der manier der annemnng ains erwölten Ritters Vnnd in demselben articl auch in dem Dreiundfunnftzigistn. vierunndfunftzigistn. Funnfvndfünftzigistn. Sechsundfunftzigisten. Sibenundfünftzigisten vnnd Achtunndfunftzigistn von den aydn So die ritter des ordens thun süllen.

Wölh obberurt ausgenomen vnnd angetzaigt artigkl vnnd jr yeden wellen wir, das sy in jrer gestallt vnnd ynnhalt vest vnnd ganntz beleiben. on ainich veranndrung durch vns noch vnnsere nachkomen zubeschehen.

Wir wollen auch das ainem Vidimus ditz briefs vnnder vnsern des ordenns oder ainem anndern glaubwirdign Innsigl oder vnnder dem hanndtzaichen des schreybers des ordens gefertigt volkomner gelaub. geleich dem haubtbrief gegeben werd.

Vnnd damit es ain veste vnnd beständige sach in die ewigkait sey. so haben wir vnnser jnnsigel an disen brief thun lassen. Geben in vnnser Stat Are[85]) am Sibenundzwainzigistn tag des Monets Nouembris in dem jar des herrn Tausennt vierhunndert vnnd im Ainsunnddreissigistn.

[Bl. 32a][86]) Hernachuolgt die Ordinierung vnnd Vnnderweysnng die der Allermächtigist Durchleuchtigist Fürst zu Burgunndi. Lotterigkh[3]). Brabannt vnd Lymburg. Graff zu Flanndern. Arthois. Burgunndi. phaltzgraf zu

---

84) = ainlifsten, elften: Schmeller-Fr., b. WB. I. 89.

85) wol »Arras«.

86) Bl. 31b. ist unbeschrieben.

Henigew, holannd. Seelannd vnnd Namur, Marggraf des Romischen Reichs vnnd herr zu Frieslannd etc. Stiffter vnnd Obrister des Ordenns des Güldin Fels[1]), hat für sich vnd seine nachkomende Fürstn zu Burgunndi Obristn ditz ordens, Vier ambtleut zu diennste genantz ordens Alls Canntzler, Schatzmayster, Schreyber vnnd kunig der wappen[22]) gesetzt vnd gemacht.

Das erst Capitl von dem Canntzler. Am erstn soll in dem orden (dieweil das ain grofs ambt ist) ain Canntzler sein, vnnd fordert ain treffenliche person, will er vnd ordiniert der obgenannt Furst vnnd herr, das kainer zu disem Ambt, er sey dann in geistliche prelatur alls ain Ertzbischof, Bischof oder in anndern geistlichn wirdigkaitn gesetzt, oder ain welltlich person, gar mercklicher treffenlicher beschaidnhait Oder ain gelerter, der gradirt sey in der heilign geschrift, oder in dem geistlichen oder kayserlichn rechtn sol angenomen vnd gesetzt werden.

Das annder. Item das der genannt kanntzler hab in seiner huet des Ordens Sigl in ainer verschlossnen puxen, vnd der Cantzler mag nicht damit Sigeln, indert[87]) ain Brieff die anlangen die Eeer ynndert[87]) aines Ritters, Allain durch die Ordinierung [Bl. 32b] des obristn vnnd auf das minst Sechs gesellen des ordenns die gegnwirtig werden verzelt in der vertzaichung, sunnder[88]) in abwesen desselbenn Sigls des ordenns der obrist herr mag wol Siglen solhe brief mit seinem Secret Sigl.

Das drit. Item der genannt kanntzler soll an statt des obristn oder seins Statthallters die purd[82]) haben, zuerforschn vnd zufragen in dem Cappitl die Ritter die gegnwirtig sinnd von ains yeden stand vnd regierung, die dann ainem nach dem anndern söllen ausgeen aus dem Cappitl vnnd sol verhorn die missetat oder absetzung der Ritter soll er aussprechen, vnnd darüber etliche beschliessung nemen von dem öbristn, wölhe beschliessung sy sey zu lob oder zu straffung, peen[4]) oder peinung, so soll er sy verlegen vnd vortzeln dem Ritter, den es anget.

Das iiij. Item das der kanntzler zu der zeit der erwöllung der Ritter des ordenns sol nemen von dem obristn vnnd von den Rittern des ordenns Zedel der erwollung vnnd in gegenwirtigkait der Ambtleut Raitte[89]) die Zal der stymmen, die ain yeder hab durch die erwöllung.

Das v. Item das der kanntzler oder ain annder der dartzue gesetzt ist von dem öbristn, mit anndern rittern, die dartzue gesetzt [Bl. 33a] sein von dem öbristn, soll sein zu der zeit des Cappitels in der verhörunng der Raittung[23]) des Schatzmaisters des ordenns.

Das vj. Item der kanntzler soll anstatt des Obristn die burd[82]) haben, in dem Cappitl alle gesehäft, die da sinnd zu eer vnd nutz des Ordenns fürtzulegn, vnnd alls oft es wurt geordnet durch den obristen oder seinem stathallter.

Das vij. Item in dem Ordenn soll ain annderer Ambtman, gehaissen Schatzmayster, sein, der in seiner huet alle brieff, carten[90]), vortail, manndat vnnd geschrift, so die stiftung des ordens anlangen, haben sol, Auch soll er alle klainat, heyltumb, Ornat, klayder vnnd kirchgereth, Puecher vnd liberarien,

---

87) irgend: Grimm. d. WB. IV, 2. 2042.
88) aber: Schmeller-Fr., b. WB. II, 307.
89) rechne. 90) Urkunden, vom französ. charte.

dem orden zuegehörig in huet haben. Er sol auch die Mäntl von scharlach. dem öbristn vnnd den Rittern des ordenns zuegehörig. dem stannd der samlung des Cappitls verwarn, wölhe mäntl er in denselben samlungen ainem yeden Ritter seinen. des sy sich da gebrauchen. sol ausgeben. Vnnd darnach wider emphahen, vnd Sy bis zu kunnftigem Cappitl behaltn vnd bewarn, On allain die klaider der genannten Ambtleut sollen sy selbst behalltn. vnnd nach jrem willen gebrauchn Vnnd ob new Ambtleut wurden, die sullen jn von jrem guet. so sy von dem obristn des ordenns emphahen, selbst klaider machen vnd verordnen lassen.

[Bl. 33b] Das viij. Item der Schatzmaister soll nach abganng oder entsetzunng ains Ritters die wappenn desselben. die da in dem Kor der kirchen der Stiftunng des ordens sein, fuder thuen. vnnd wie sich nach dem orden zuthun gebürt tragen lassen, vnd so ain anderer ritter an sein stat erwölt vnnd aufgenomen wirdt, so soll der selb schatzmaister seine wappen an ain fuegsame stat in dem kor bemelter kirchn setzen lassen.

Das viiij. Der Schatzmaister soll auch die begabung, so dem orden geschicht, auftzunemen verphlicht sein. Auch die stiftung vnd merung der gueter, zue nemung. soll er getreulich aufnemen, vnd damit die stiftung den geistlichn personen. auch den armen Rittern vnnd Ambtleutten des ordens als das gestift ist, dergleichen auch ander notturfftigkait damit betzalen. die den orden anlanngen, nach dem gebot des öbristn oder seines statthalters, vnd von allen guettern in dem Cappitl vor dem öbristn oder seinem stathalter oder vor anndern, die der öbrist dartzue setzt, Rayttung[23]) thuen.

Das x. Item der Schatzmaister soll puecher lassen machen, jn die alle gaben, allmusen, die dem orden, es sey von wann das ist geschehen, geschribenn werden. Sonnderlich von der clainat mach er ain beschreybung. die er zaig in allen Cappiteln. als lang sy in wirden weren mugen. Sonnder von dem gelt vnd zinsn [Bl. 34a] Vnnd guettern, thue er gutte raittung[23]) als obstet. vnd in allenn Cappiteln soll er nennen die namen vnd zuenamen der woltätter des ordenns. vnd sol vortzelen die gaben, die sy gegeben haben, auf das man jr jndächtig sey. vnd bet fur sy geschehen. das es sey ain exempl vnd ain raitzung andern wolzuthun dem orden.

Das xj. Item von den carttenn[99]), vortailn. Stiftungen. merungen. briefn, geschriftn des ordenns Soll der Schatzmaysler lassen machn puecher vnnd abgeschritt mit bewärtn Sigln, Vnnd mit zaichen offenwarer schreyber, das ain abgeschrift beleib in der genanntn kirchn, die annder soll gelegt werden zu dem Schatzmayster der brief Burgunndi. vnd den soll man gantz glauben, als den vrsprunnecklichen briefen. auf das, ob die verlorn wurden, zuflucht möcht gehabt werden zu disen.

Das xij. In disem orden soll ain ambtman sein, genannt ain schreyber. der soll habenn ain pfruennt von den pfrundtn der kirchn, in der beschehen ist die stiftunng des ordenns Oder ain andere treffennliche person. die gelert sey oder weltlich, wölher schreyber sol machen zway puecher auf Pergamenen. vnnd in ainem yeden puech soll geschriben werden, die stiftung des ordenns vnd die ordinierung vnd satzung des ordens, vnnd in dem anfanng derselben puecher sol gemalt werden die Figur des Stifters vnnd der Vierundzwaintzig vorgenanntn erstn riller. Wölher puecher ains sol angebunden [Bl. 34b] werden

mit ainer eysnen kettn in dem Khor der genantn kirchn vor dem stuel des obristen, Sunnder[88]) das annder buech sol angebunnden werden mit ainer eysnen kettn jn dem Cappitl fur den Stuel des öbristn.

Das xiij. Item der genannt schreyber soll schreyben in ainem andern buech, das dartzue geordnet ist, all eerlich vnd loblich tat des Öbristn, vnnd aller ritter des ordenns, die geschehen sein bey der stiftung des ordenns, von wölichen er wirt vnderweist durch den künig der wappen[22]). Vnnd in dem nagstn Cappitl sol er ertzaigen die geschrift, die er darüber gemacht hat, nach der offenbarung des genanntn künign der wappen. Auf das das gelesen werden vnnd gebessert werd, ob sein not sey, vnnd nach soll eingeschriben werden in das puech vnd soll jn dem negstn zuekunftign cappitl gelesen werden.

Das xiiij. In dem anndern buech soll der Schreyber des ordens die gemerck beschliessung vnnd tat der Cappitl, die missetat der Ritter des ordenns schreyben, von welichn Sy sein gestraft in dem Cappitl, Auch soll ain schreyber in dem genanntn buech die straffung, peinung vnd peen[4]), die den Rittern sein aufgesetzt. Vmb solhe vbertretung vnnd auch die Fräuel vnnd gebrechen der Ritter des Ordenns, die sich nicht haben gestellt in das Cappitl vnd [Bl. 35a] Habenn auch nicht genuegsam dahin geschickt, auf das Sy sich hiettn mugenn enntschuldign, beredn vnnd furgeben jr hinndernuss.

Das xv von dem künig der wappen[22]). In disem orden soll noch ain annderer ambtman sein ain künig der wappn, ain weyser man ains gueten namens vnd ains guetn lob, der fuegklich sey zu dem ambt, wölichem der obrist herr soll lassen geben ain klainen schilt, an dem hangen sol ain figur des gulden Fels, das da sey des ordenns, an wolichem schilt sollen sein die wappen des obristn, vnd das soll er tragn dieweil er lebt, Vnnd nach seinem tod sollen seine erben das dem Schatzmaister des ordenns widergeben, Es wurd dann in redlichn vnnd eerlichen geschäft on betrugnus verlorn, so sinnd die erben das widerzugeben nit schuldig. Sonnder der obrist soll ain annders dem geleich lassen machen.

Das xvj. Item der kunig der wappn soll haben die burd[82]) zutragen oder zusennden die brieff des obristn dem Brüeder des ordenns vnnd anndern, den sy der obrist will schickn, Vnnd soll auch verkhunnden dem obristn den tod der Ritter des ordens vnd zusennden die brief der erwellnuss den Rittern, die zu dem ordn erwölt sein Vnd auch wider anntwurt von jn zu [Bl. 35b] brinngen. Vnd gemainklichn soll er die burd[82]) haben auszurichtenn alle potschaft vnd geschäft, die jm von dem obristn oder von den Ambtleutn des ordens beuolhen werden.

Das xvij. Item das der künig der wappn soll fleissigclich erforschn von der Frümbkait vnnd von den loblichn vnnd ersamlichen tatn des obristn vnnd der Ritter des ordenns, das vleissigclich verkhund dem schreyber des ordenns, auf das, das es, als sich geburt eingeschriben werd.

Das xviij von erwöllung des neuen Cantzlers. Item wann das ambt des Cantzlers ledig ist, so soll der öbrist des ordenns die Ritter des ordenns zu jm beruefften, als vil er ir gehaben mag, döch nidt vnndter sechß, das auch der Schatzmayster vnnd schreyber des ordenns darbey sey ist das es füegclich beschehen mag. So süllen sy die erwolung des newenn kanntzlers anfahen, ains treffenlichen mans, der da sey ain geistlich prelat, als ain Ertz-

bischof, oder bischof, oder der ainer anndern treffenlichn wirdigkait ist. Oder ain weltliche person, der grosser trefflicher beschaidnhait sey oder gelert, der gradiert sey in der heilign gschrift, jn geistlichenn oder weltlichen rechten, wölhe beschechne erwölung soll dem erwolltn bestimbt vnd verkundt werden auf ain tag zu dem öbristn herrn zukummen, das er da ayde [Bl. 36a] thue Vermanend den selbigen erwelltn, das er dem obristn zuesag.

Das xviiij. Item ob er sich wolt ausreden, oder enntschuldign, von der aufnemung der erwölung, so sol der obrist ain anndre erwelung thun alls oben geschriben ist, alls lanng bis man mag gehaben ainen Canntzler, der da Ayd thue, Sunder[88]) das ambt der Canntzley sol vnnder des verbracht werden, der da von dem obristn vnnd von den Rittern des ordenns gesetzt wurd.

Das xx capitl. Item das der erwelt kanntzler, der die erwölung aufgenomen hat, der soll in die hennd des obristenns oder seins stathallters, hernachuolgennd aid thun Also das er Sich gestelle in die Cappitl vnd Samlung[27]) des ordens persömdlich, allain er werd verhinndert mit kranckhait oder mit annderen redlichen Vrsachen. Den soll er es on betriegligkait verkhunden dem öbristn durch sein brief vnnd beuelch, sein ambt ainer annderen treffenlichen personen solher aigennschaft als oben gesprochn ist. So soll der jngesetzt Ayde thun die dartzue gehörn.

Das xxj Capitl. [Bl. 36b] Item das er nicht Sigl[91]) mit dem Sigl des ordenns jnndert[87]) ainenn brief, der anlanngc die er[92]) der Ritter des ordenns allain von geschäfte des öbristn, jn gegenwirtigkait Sechs Ritter des ordenns auf das mynnste.

Das xxij. Item das er noch[93]) durch liebe willenn, noch durch neids, forcht, noch gunnst willen, auslass nach seinem vermugen zu sagen vnnd zuuerlegn in den Cappiteln vnnd samlungen[27]) des ordenns alle geschäft, die jm von dem obristn beuolhen werden. Vnd das er die beschliessung, die anlanngen die straffung der ritter vortzele vnnd sag alls sich das gebürt nach der jnnhaltung des ordenns vnnd das er die recht des ordenns haimlich halt, vnd das ambt mit vleiss nach seinem vermugen ausricht.

Das xxiij von erwöllung des Schatzmaisters. Item die erwölung des Schatzmaisters des ordenns soll geschehen, alls[94]) die erwölung des Canntzlers als[94]) oben geschribenn ist. Vnnd der erwelt schatzmayster (soll schwören) die nachgeschriben ayde, Also das er mit vleiss beware die clainat, zinß, rännt vnnd gueter des ordenns, die er wurt haben in seiner huette[95]), das (er) die nicht zustrewe[96]), allain in der mass alls Sy durch den obristen geordnet werden.

[Bl. 37a] Das xxiiij. Item das er mit vleiss austail den geistlichen personen, das dartzue geordnet ist zu dem götlichen diennst, vnnd den Ambtleutten des ordenns zu ainer vbung irer ambter, vnd auch den armen Rittern zu ainer steur nach der stiftung die darzue gemacht ist, vnnd das er dabey seinen vleiss thue nicht dauon behallten noch versaumennd.

Das xxv. Item das er von denn zinnsn vnnd guettern dem ordenn zuegehörig rechte raittunng[23]) thue, nicht daruonverbergen noch behalltn, vnnd das er sein ambt nach seinem vermugen vleissiglichen ausRicht.

---

91) siegle. 92) Ehre.
93) weder: Weigand. d. WB. 2. Aufl. II. 234.
94) wie. 95) Hut. 96) zerstreue.

Das xxvj. Item wenn das ambt des schreybers ledig ist, (soll der Obrist) mit Sechs Ritlersbrüedern des ordenns ainen anndern erwöln. der da sey ain treffenliche person mit den vorgeschriben aigenschaften, wölher schreyber der also erwelt ist, vnnd die erwöllung aufgenommen hat, sol in die henndt des öbristn. oder seins Statthalters die nachgeschriben Ayd thun, Also das er mit allem vleiss anschreybe die guettn vnd loblichn tattn der itter (!) des ordenns. von den in vnnderweyset der kunig der wappn [22]). Auch sol er beschreyben die pen[4]) vnd Straffung. die da den rittern in den Cappiteln aufgesetzt werden, Vnd [Bl. 37b] das er fleiss habe in allenn geschriftn, die sein ambt anlanngen vnd die red des ordenns verborgenn halte vnnd sein ambt nach seinem vermugen mit fleiss ausrichte.

Das xxvij. Item die erwölunng des kunigs der wappen soll geschehen Alls[94]) die erwölunng des Schatzmaisters vnnd des schreybers vnnd die nachgeschribenn aid. Alls das er erforsche die guetten vnd loblichen tatten der Ritter des ordenns. an [97]) gunst. lieb, neyd. schadn, frummen vnnd das vleissig vortzele dem schreyber des ordenns, das er es. als sich geburt in Register beschreybe.

Das xxviij. Item das er mit vleiss die potschaftn. so im beuolhen werden ausrichte. das er auch allen. dem Obristn vnnd den Rittern des ordenns in allenn dinngen den ordenn belanngennde gehorsam sey vnd hallt alles (das verschwigen sein soll) in gehaim. das er auch sein ambt nach seinem bestn vermugen fleissigclich ausrichte.

Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens.

Seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts ist dem Armenwesen erhöhte Beachtung geschenkt worden. Die Lehren Smiths und Malthus' bildeten die theoretischen Anmerkungen zu den unbequemen Thatsachen der Vergrößerung des Proletariats und der steigenden sozialen Gefahr der Armut. Man begann einzusehen, daſs die Wohlthätigkeit nicht nur eine Forderung des Herzens, sondern auch ein Gebot des Verstandes sein müsse. In Deutschland und England wurden Preise ausgesetzt für die besten Präservativvorschläge gegen die Armut. Die philosophischen Köpfe der zivilisierten Welt mühten sich, die Ursachen dieser volkswirtschaftlichen Krankheit zu ergründen und ihre Bekämpfung in Systeme zu bringen. Und eine Unzahl von Broschüren und vielbändigen Werken begann, den Markt zu überschwemmen.

Ins Stocken geraten ist das Interesse für diese »brennende Zeitfrage« nicht wieder, aber erst in den letzten Jahrzehnten wird auch die historische Seite der Frage gebührend berücksichtigt; doch leider nicht überall mit der wünschenswerten Objektivität. Zumal der Anfang des 16. Jahrhunderts, die Zeit vor und während der Reformation wird gerade von den hervorragendsten Geschichtsschreibern der Armenpflege von einem völlig einseitigen kirchlichen Standpunkte aus betrachtet. Wenn Uhlhorn [1]) die Behauptung aufstellt, daſs

---

97) ohne.

1) Theol. Litteraturzeitg. 1885. Nr. 6; vgl. Ehrle im Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft. 1888. S. 452.

der protestantischen »Kirche der Ruhm gebühre, die Gemeindearmenpflege wieder erweckt zu haben«, so ist dieser Ausspruch eben so sehr der Korrektur bedürftig, wie die Ansicht Ratzingers [2]), dafs die Reformation »den Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter des Lebens durchschnitten und zugleich zerstörend auf die von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen und Anstalten gewirkt habe« oder dafs, wie derselbe Autor sagt, die Reformation »das sittliche Bewufstsein verdunkelte, eine nimmer satte Habsucht erzeugte und die Quellen des Mitleids versiegen machte [3]). Den vollsten Beweis für die Einseitigkeit beider Ansichten würde eine Geschichte des Nürnberger Armenwesens liefern, das sich vom Jahre 1388 bis 1522, man möchte sagen naturgemäfs, entwickelt, um sich dann bis zum dreifsigjährigen Kriege auf dieser Höhe zu erhalten.

Einen nicht uninteressanten Beitrag zu solcher Geschichte, der gleichzeitig die oben zitierten Behauptungen scharf beleuchtet, vermag die Bibliothek des germanischen Nationalmuseums zu liefern, da sie in dem Besitz der handschriftlichen Ansprachen und Ermahnungen ist, die von der Verwaltung des sogenannten »Reichen Almosen« im Jahre 1579 den Almosenempfängern und den Bürgen derselben vorgelesen wurden (Bibl. Nr. 4535 a).

Dem Abdrucke dieser Schriftstücke möge eine kurze Bemerkung über das »Reiche Almosen« vorausgehen. An dem »Sambstag vor sant Veits tag Nach Kristus Gepurt dreyzehenn hundert Jar in dem Acht vnd Achtzigisten Jare« fertigte der Nürnberger Rat den Fundationsbrief [4]) einer Stiftung des Bürgers Burkhard Sailer aus.

Diese Stiftung, die den Keim der im Jahre 1522 organisierten städtischen Armenpflege schon in sich trug, begann ihre Thätigkeit mit der allsamstäglichen Verteilung von zwanzig Almosenschüsseln im Gesamtwerte von zwei Gulden [5]), wurde aber schon bald durch die Schenkungen verschiedener reicher Bürger und mehr noch durch päpstliche Munitizenz [6]) in Wahrheit zu einem reichen Almosen. Die Verwaltung desselben war vom Rate abhängig und ging bei der Gewährung der Unterstützungen mit grofser Gewissenhaftigkeit zu Werke. Nur kinderreichen Personen wurde regelmäfsig das Almosen zu teil und auch diesen nur, wenn »neben Aufweißung eines Scheines aus der Loßung-Stuben, daß sie Bürger und keine verfallene Loßung schuldig, auch zugleich zween ehrliche und glaubwürdige Burger, so der ansuchenden Personen Thun und Lebenswandel Wissenschaft haben und ihnen ein Zeugnis geben können« [7]) für sie baten. Den auf solche Weise Zugelassenen wurde eine bleierne Erkennungsmarke eingehändigt. Die ferneren, schon im Stiftungsbriefe enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich eines frommen und ehrbaren Lebenswandels, zumal das strikte Verbot des Bettelns, suchten die Stiftung auch für die nicht direkt beteiligten Bewohner Nürnbergs segensreich zu machen. Diese erziehliche Seite

2) G. Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege. II. Aufl. 1884. S. 457.

3) ebenda.

4) abgedruckt in Waldaus Vermischten Beyträgen Bd. 4. S. 381.

5) vgl. Fundationsbrief a. a. O. S. 382.

6) in den Jahren 1460, 1474, 1479 und 1501 wurde für Schenkungen an das »Reiche Almosen« Ablafs gewährt. Vgl. Elias Ölhafen, kurze Beschreibung des Gemeinen oder grofsen Almosens, 1604. Pap.-Handschr., um 1767, im german. Museum (Nr. 16618), S. 6.

7) El. Ölhafen, S. 12.

wird in den folgenden beiden Ansprachen ganz besonders betont. Wie denn überhaupt jedes Wort zeigt, daſs man fast zwei Jahrhunderte nach dem Tage der Stiftung noch ganz im Geiste des Stifters verfuhr und daſs man sich beim Geben der Verantwortung dem Stifter gegenüber und gleichzeitig der Gemeinde gegenüber voll bewuſst war.

Reichen auch Schilt almosen Gehorsam.

An Sonntag vnd hernach an der Creutzwochen denn armen gehorsamen zuuerlesen Wirdt.

Alls der Almechtig ewig Gott durch Sein götliche gnad vermant vnnd eingeben hat, dem Herzenn des Erbarn mans Burckhartten Sailers Burgers zue Nürmberg, das der ein anfanng vnnd Stieffter worden ist, diß gegenwertigenn Almoßen Auch nach volgendt durch Hielf vnnd steuer Anderer frommen Erbarn Leuthe, das größlich gemert vnnd begabt vnnd der genant Erste Stieffter das bemelt Almoßen dermaß zur hilf vnnd trost frumen Haußarmen Leuthenn, die Burger zue Nürmberg sein, vnnd sich des Petteln schemen, gestieft vnnd geordnet hat mit andernn Puncken (!) vnnd Artickeln, die da zue lanng zuuerleßenn wern, welch artickeln dann den Almoßpflegern vonn dem Stieffter vnnd einem Erbarn Rathe getrewlich befohlen sindt hanndtzuehabenn.

Nachdem die Menschen fast geprechlich sein, vnnd vil aus den armen die diß Almosenn nehmen furbracht worden, daß sie sich nit dermaß haltenn als sie pillichen halten solten, dardurch die mainung des ersten Stiffters vnnd Andern, die auch darzue jr Hilf thunn habenn, größlich vbertretten wirt, dieselben die daran schuldig sein, sich des Almoßen vnwirdig machenn.

Das habenn die verordenten Pfleger zu Herzen genohmen vnnd Laßen eüch alle vermahnen, bey eurm gewießen durch die jr dem Allmechtigen Gott Rechnung vnnd einen harten standt darumb thun muß, Das Ein jede Personn auf sich selbs Merckh, ob er nichts schuldig sey jnn den hernach geschribnen Artickeln, daß er sich des abthue vnnd dauon behüete, wann zu besorgenn ist, welche Personn des nit Theften vnnd daß heilig Almoßen dennoch darüber nehmen, Sie möchten dardurch erlangen Iren Seelen Ewige verdamung daruor vns Gott alle behüeten wolle. Auch wo die Pfleger solche Personn erfürn, denselben wolten sie daß Almoßen ohn alle gnadt nehmen vnd hinfuro nit mehr daran kommen Laßenn.

Zum Erstenn wirt furbracht wie etlich vnter euch sindt, die diß heilig groß Almuß nehmen, die je zue Zeiten leüth bey jnen habenn, die ofenlicher Sünden Pflegen, als mit vnkeüsch Spillen vnd andern vnzimlichen sachenn.

Auch etlich die vnfriedlich mit jren nachtbarn leben mit Scheldenn, Goltzlesterlichenn Fluchen, nachreden, schlahen vnnd andern vnzimblichen sachen, wie das kumen mag, auch vol vnnd truncken wehrn, daß jre vnnüzlich verzehrn jn wirtsheüßern.

Welch sich solches böses vnlöblichen wesens gebrauchenn, an denen ist das Almoßen vbel angelegt, die sollen diß almoßen nit Nemen vnnd wo man die erfüre, denn (denen) würde das Almoßen an (ohne) alle gnad genohmen werdenn.

Zum Andern werden etlich fürbracht wie sie daß Almoßen Prot vnnd Fleisch verkauffen, gebenn daß wolfeil vnnd wölln daß nit eßenn, vnnd kaufen vmb dasselbig gelt was sie wollen, das dann ganz wieder des Stiffters ordnung

ist. dann gutt zueuerstehenn. wo der Stiffter nit gewölt het. daß mans essen solt. er het gelt zuegeben darfür gestiefft. also daß eins darumb gekaufft. was es gelust het. Das ist Aber des Stiffters mainung gar nit geweßen. darumb wer das Almoßen nit will oder mag eßenn, der soll das auch nit nehmen vnnd wo mans vonn Jemand erfür. so würdt Im daß Almoßen ohn gnad genommen werden.

Zum drittten So sint je zue zeitenn etlich die vmb daß almoßen Laßenn Pieten vnnd geben groeß Armut vnnd viel Kinder für, die sie habenn, damit sie an das Almoßen kommen, vnnd das alle Sonntag gehabenn mögen. das sich doch Je nitt also befinndet, welche mit solcher vnwarheit vmbgehen, die machenn sich das Almoßenn ganz vnwirdig.

Zum vierttenn so hatt sich zue mehermaln begebenn. das etlich aus eüch sinndt, die ofentlich gebettelt habenn vnnd noch etlich vnter Eüch sein. die jre kinnder auch auf denn Petel schickhenn, die das thun. die sollen sich des ohn alle mittel abthun. wann das Enndlich wieder Stieffters vnnd eins E: Raths Ordnung ist.

Demnach wist euch alle nun hinfuran zuehüetenn, wer also am ofen Pettel oder für denn kremen vnnd heüßern Pettels halben betrettenn vnnd warhafftig angezeigt würdt. oder euer kinder, darfür keinn Laugnen gehört. dem wirdt das Almosen ohne Alle gnadt genohmen vnnd die Statt verpottenn werdenn.

Zum fünfften so begibt sich offt daß die Armen die Zaichenn versezenn oder verlißenn[1]) vnnd der nitt mit Impringenn. so sie das Almoßen nehmen wöllen. Lest man eüch sagen. wo mans hinfuro erfert. daß eins sein Zeichen versezt oder durch sein hinläßigkeit verlorn hat. daß man Im daß Almoßen nit mehr gebenn wirth. vnnd wo einns seinn Zaichen daheimließ nit mit jm precht, dem soll mann denselbenn Suntag nichts gebenn. Es soll auch keins dem Andern sein Zaichen nit leihenn. das es das anzeich vnnd damit das Almußen herauspringen möge. bey verliesung seins Almosenn.

Zum Sechstenn das Ir auch alle Still vnnd züchtig seit. So man eüch das Almoßen gibt. Am Suntag nit vnfuge. vnnuz geschwaz vnnd nachred treibenn, damit ein jedes gehören müg. wenn man jm Ruefft. vnnd welchs also solch Ruffen durch sein Schwazen vberhören würdt. dem soll man denselbigen Suntag nichts gebenn.

Zum Siebenden ist ann ein Erbarn Rath gelangt. das Ir alle vmb diß groß almosen so gar vndanckhbar Seit. derhalbenn ist Einn E: Raths ernstlicher beuelch. das man Allen denn Jenigen. die Gott dem Allmechtigen nit mit hochsten fleiß danckhbar seinn, den selbigen Suntag gemelts Almoßenn nit gebenn.

Zum Achten ist auch meiner Herren eines E: Raths ernstlicher beuelch. das die elternn vatter oder Mueter vnnd nit die Kinder oder Ehehaltenn[2]) das R: Almosen selbstenn Persönnlich hollenn sollen. wo sie aber solch Almußen ohne sonnderliche ehehaffte[3]) vhrsach nit hollen wolten, Sonndere Personnen, ann Statt Ir dahin schickenn soll solchs Almoßen denselbenn vf denselbenn Sontag nit geraicht werdenn. vnnd jr vber beschehene wahrnung mehr dann einmal die

1) = verlieren: Schmeller-Frommann. b. WB. I, Sp. 1514.
2) Ehehalte. Dienstbote. Hausgenosse: Grimm, d. WB. III, Sp. 43.
3) die Ehehaft. ein rechtsgültiges Hindernis: Weigand, d. WB. I. S. 362.

kinnder nach dem Almoßenn schickenn wolt oder würdt, wollen meine Herrn vonn wegen des vngehorsamb derselbenn Personnen daß almoßen Nehmen vnnd nihmermehr darzue komen Laßenn.

Ferrner ist auch eins Erbarn Rath enndtlicher beneleh, allenn dennjenigen die vnterder Predig auf dem Kirchhof aber anderst wo schwazenn, vnnd nit mit vleiß Gottes wort hören, dem soll nit allein auf denn Suntag dies Loblichen heilig Almosenn nit gegebenn Sunter gar genohmmen werden darnach hab sich ein jeder mit vleiß zurichten.

Weitter vnnd ferner mag ein jede Person die Ir heilig Almußenn am Suntag holdt Alwegenn jnn die Kirchen daselbst gehenn, fürthinn nit mehr auf dem kirchoff zustellen oder mackt (Markt) oder sonnst vmbherr zue schwaezen bieß man leüt, daß die Predig auß jst, wer solches vberdrit, dem soll dennselbigen Sonntag nichts gegeben werdenn.

Das soll man alsdan dän leüten lesen die für die armen Pitten allein tzu der geharsam.

Deßgleichenn werden auch alle die vermant, die jezundt herkumen seinn, vnnd vhrkundt gebenn wöllenn, vonn denen die das Almoßen begern zue nehmen, daß ein jede Perßonnen die verleßen stuckh vnnd artickel Billig zue Herzen nehmen vnnd vor wolgedacht, was er thunn, vnnd für was Perßonn Er bietenn vnnd vrkundt vnnd Zeugknus geben wolle. Dann wo dieselbenn Personnen Solch vorgeleßenn Artickel vonn jemandt westen vnnd daß verschwiegen vonn lieb oder freündtschafft wegen, die sie zue solchen Personnen hettenn, für die sie bietten wolten. Denn jst auch wol zue Rathenn guett nuz daß sie solch jr vrkundt vnndt gezeugknus vnter wegen Laßenn, wann das almoßenn ann den selben Perßonen fast vbel angelegt vnnd das Almosen würde dennen entzoegenn die an solchen artickeln vnschuldig weren vnnd alle die zue solcher vnbilligkeit hülfen daß daß Almosenn solchen leüten gegebenn würdt, die an denn ernanten vnnd verlaßnen Stückenn schuldig weren, die möchten sich der Sünden vnnd vnrechts thailhafftig, die solch Personn Theten, vonn denn es also vnzimblichen vnd wider die Ordnung des Stieffters genuhmmen wirdt, darumb laßenn eüch die Pfleger vermahnen, daß ein jede Personn, die also für jemandt Pietten Kuntschafft vnnd Zeügnus gebenn wölle, jnn jr gewießenn gehe, als man es dann auch auf eüer gewießenn vnnd Seelen gebenn würdt, das jr aigentlich wießen habt, daß die Personn ann denn Artickeln vnschuldig, frumb, haußarme Notturfftige leüth sein, damit daß Almuß laut der Stiefftung wol anngelegt vnnd gegebenn werdenn.

Nürnberg. Dr. Th. Volbehr.

Aus der Skulpturensammlung des germanischen Museums.

Der schönen Gruppe, welche wir auf Seite 59 dieses Bandes abgebildet haben, die, wie dort gesagt ist, der schwäbischen Schule vom Beginne des 16. Jahrhunderts angehört, fügen wir umstehend in Abbildung das Gegenstück bei, den heiligen Zosimus und die heilige Barbara. Die Schönheit dieser Gruppe steht jener der anderen nicht nach, insbesondere der Kopf des

Der heil. Zosimus und die heil. Barbara. Beginn des 16. Jahrh.

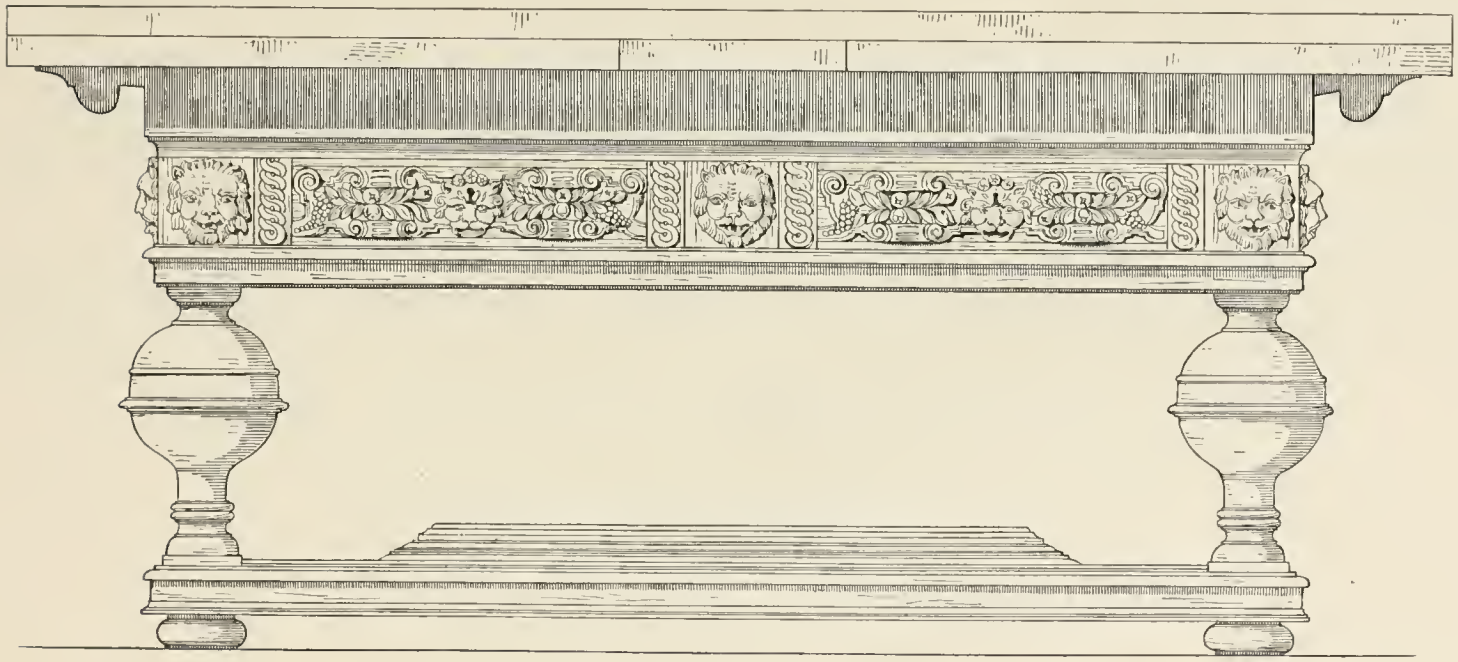

Niedersächsischer Tisch vom 17. Jahrhundert.

heil. Zosimus ist mit feinstem Kunstgefühl geschnitzt und bemalt. Der Gedanke, dafs die Köpfe beider Gruppen Porträtnachbildungen lebender Glieder einer Familie seien, wird sich bei Betrachtung der vier so individuellen Gesichter, von denen sich das der heiligen Barbara nicht gerade durch besondere Anmut auszeichnet, kaum zurückweisen lassen.

Nürnberg. A. v. Essenwein.

Niedersächsischer Tisch vom 17. Jahrhundert.

(Hiezu Tafel XII.)

Bei der Sammlung, welche wir vor ungefähr einem Jahrzehnte von dem bekannten Sammler, dem praktischen Arzte Dr. Frhrn. v. Eelking in Bremen erworben haben, befand sich auch der auf Taf. XII von der Langseite abgebildete eichene Tisch, dessen schmales Ende wir noch hier unten

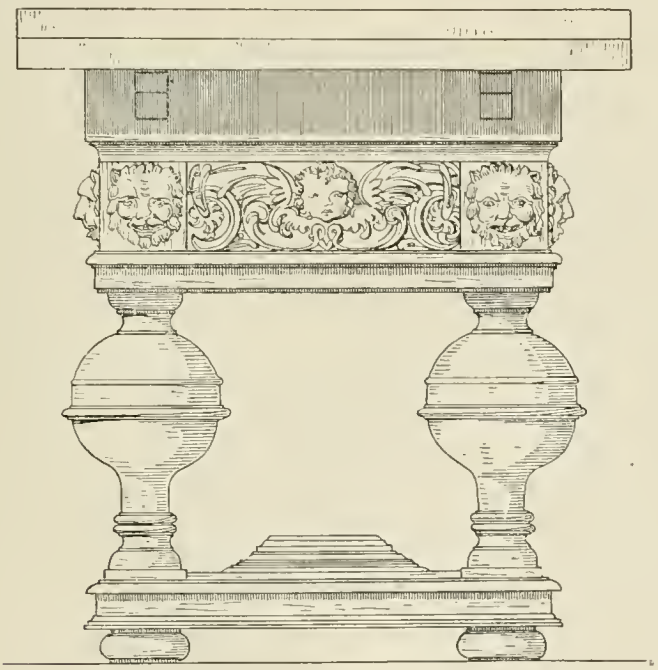

darstellen. Nach Mitteilung des Vorbesitzers stammte er aus Nordwestdeutschland, aus einem Orte an der holländischen (friesischen) Grenze. Bei aller Einfachheit ist er von guter Wirkung. Die gedrehten Beine, der Untersatz zum Aufstellen der Füfse, der geschnitzte Fries sind von kräftiger Wirkung. Allerdings ist er von sehr beträchtlichem Gewichte und der Begriff des Mobilen, d. h. leichter Beweglichkeit, wie er im Worte Möbel eingeschlossen ist, ist nicht gerade an ihm sehr ausgebildet. Im Gegenteil steht er felsenfest unbeweglich, welche Last man ihm auch auflegen mag und die Redensart, dafs der Tisch sich biege unter der Last der den Gästen vorgesetzten Speisen, läfst sich auf ihn kaum anwenden. Dagegen ist er praktisch für den Gebrauch. Da der

Untersatz zum Aufstellen der Füfse grofs und breit ist, aber sehr tief liegt, so kann man diese, ohne die Kniee anzustofsen, leicht unter den Tisch bringen. In den Laden läfst sich bequem allerlei Geräte aufbewahren; die Platte läfst sich fast auf die doppelte Länge ausziehen.

Nürnberg. A. v. Essenwein.

Drei Nürnberger Pokale aus vergoldetem Silber vom Beginne des 17. Jahrhunderts.

Als vor etwa einem Jahrzehnte einige der beweglichen Schätze, auf die Nürnberg stolz war, so insbesondere der Jamnitzersche Tafelaufsatz, von den Eigentümern verkauft wurden, ohne dafs hier Jemand zu finden gewesen wäre, der geneigt und in der Lage war, mit bereiten Mitteln für die Erhaltung durch Ankauf einzutreten, da gewann der Gedanke Boden, dafs die Vereinigung da aushelfen müsse, wo der Einzelne nicht Mittel genug besafs, oder wenigstens meinte, dafs seine Verhältnisse es ihm nicht erlaubten, sie aufzuwenden. Es erschien im Jahre 1882 ein Aufruf in den Zeitungen, welcher sofort zur Folge hatte, dafs 1173 Personen sich bereit erklärten, jährlich einen Beitrag zu geben, und die Summe dieser Beiträge belief sich auf 3437 m. Eine provisorische Verwaltung nahm die Gelder an sich. Es wurden auch bald einige interessante Kleinigkeiten gekauft; das bedeutendste war ein aus Buchsholz geschnitzter Winzer mit silberner Butte, welcher dem germanischen Museum zum Geschenke gemacht wurde. Er ist in den Mitteilungen I. Bd. S. 267 abgebildet. Er war ursprünglich ohne Zweifel um das Jahr 1600 für den Gastwirt E. Deinhardt zum schwarzen Bären in Altdorf von einem Nürnberger Goldschmied I W. gefertigt worden, befand sich aber lange in hiesigem Privatbesitze.

Es zeigte sich indessen bald, dafs die Vereinigung nur dann wirklich segensreich thätig wirken und sich entsprechend ausdehnen könne, wenn sie durch ein Statut organisiert werde, wenn sie die Gelder nicht im Kleinen ausgebe, sondern sammle, um im Augenblicke einer Gefahr eine Summe bereit zu haben, und wenn sie von vornherein bestimme, wer Eigentümer der erworbenen Objekte werden solle. Auf Grund dieser Erfahrungen wurde dann ein Statut ausgearbeitet, dem alle Beteiligten beitraten, das die Gelder zu einer Stiftung bestimmte, welche die von der Gefahr der Zerstörung oder des Verkaufes nach aufsen bedrohten Gegenstände, als welche insbesondere auch die verschiedenen an den Gebäuden Nürnbergs befindlichen Wahrzeichen angesehen werden, durch Ankauf sichern und der Stadt Nürnberg zum Eigentum überweisen soll. Dabei soll insbesondere darauf gesehen werden, dafs solche an den Gebäuden befindliche Wahrzeichen nicht entfernt, sondern als Eigentum der Stadt an den Gebäuden erhalten werden, deren seitherige Zierde sie bilden. Bewegliche Gegenstände, wie Bilder, Goldschmiedearbeiten u. a. sollen, unbeschadet etwaiger Verwendung zum Gebrauche bei festlichen Gelegenheiten, den städtischen Kunstsammlungen einverleibt und mit diesen im germanischen Museum ausgestellt werden.

Diese Bestimmungen, sowie die Wahl der zur Verwaltung der Stiftung gewählten Persönlichkeiten, fanden die Anerkennung des hiesigen Publikums — auch der Verfasser dieser Zeilen darf sich rühmen, der Verwaltung anzugehören — und es war bald die jährliche Einnahme wesentlich gestiegen: gröfsere ein-

malige Geldgeschenke kamen zu den jährlichen hinzu und als über 30000 m. beisammen waren, gab man der Hoffnung Ausdruck, auch auf 100000 m. zu kommen, so dafs, wenn je wieder ein Objekt ersten Ranges zur Veräufserung kommen sollte, in fester Hand die Mittel bereit liegen, mindestens eine Anzahlung zu leisten oder die Stadtverwaltung oder das germanische Museum durch einen Beitrag von solcher Höhe in die Lage zu versetzen, ohne Bedenken rasch als Käufer auftreten und so das Kunstwerk der Stadt sichern zu können.

Indessen wollte die Stiftungsverwaltung, von dem Gedanken ausgehend, dafs nicht nur die wenigen Werke ersten Ranges, sondern vor allem auch die grofse Fülle jener reizenden kleineren und einfacheren, aber deshalb doch schönen Werke zweiten Ranges es waren, die für die Kunstblüte der Stadt bezeichnend wurden, nicht die Hände in den Schofs legen, bis etwa wieder einmal ein Stück von allerhöchster Bedeutung an die Reihe komme, sondern so oft eintreten, als Veranlassung gegeben sei, irgend etwas zu retten, das von genügender Wichtigkeit sei, um den Verlust lebhaft zu bedauern. Werde dann auch ein Teil des gesammelten Kapitales verbraucht, so könne man sich der Hoffnung hingeben, dasselbe bald wieder zu ersetzen, da auch die Erhaltung solcher Objekte der Stiftung stets gröfsere Popularität sichern müfste.

Als nun vor einigen Monaten der Verwaltung drei silberne Pokale angeboten worden waren, fafste dieselbe den Entschlufs, sie zu erwerben. Es geschah dies um den Betrag von 10000 m., welche nun möglichst bald wieder zu beschaffen der Wunsch und die Aufgabe der Verwaltung der Stiftung ist. Die Pokale wurden, dem Wortlaute der Stiftung entsprechend, der Stadt Nürnberg als Geschenk übergeben, die sie ihrerseits im germanischen Museum dauernd ausgestellt hat, wo sie den, einen grofsen Glasschrank füllenden Silberschatz des 17. Jahrhunderts vermehren. Einmal bereits paradierten bei einer städtischen Feier zwei derselben auf der Festtafel. Es sind charakteristische und reizende Werke, die wir hier in $^1/_3$ der Originalgröfse wiedergeben. Der gröfste, Fig. 1, hat mit dem Deckel eine Höhe von 62 cm. bis zur Spitze des Blumenstraufses, ein Gewicht von 1,05 kgr. und fafst 0,96 Liter. Die hohlen Teile, wie Fufs, Kuppe und Deckel sind getrieben; der Knauf mit seinen zweimal drei Henkelchen sowie die Vase auf dem Deckel gegossen. Die frei heraustretenden und doch den Formen sich anschliefsenden, dünnen Blattverzierungen ober dem Fufse unter der Kuppe und unter der Vase des Deckels sind, wie der Blumenstrauf auf der Spitze, aus starkem Silberbleche ausgeschnitten und frei gebogen. Während der ganze Pokal vergoldet ist, sind diese aus Blech geschnittenen Verzierungen unvergoldet geblieben. Die Zeit der Herstellung mag um 1620—1630 fallen. Die Goldschmiedsmarke ist aus F. H und V zusammengesetzt. Sie ist jene des Fritz Hirschvogel, der um 1620 Meister geworden, vor 1660 gestorben ist.

Der zweite Pokal, Fig. 2, ist in reicher Buckelung getrieben, wobei insbesondere die Windung der Buckeln sowie die Schärfe und Genauigkeit der Treibarbeit sehr beachtenswert ist. Der Stiel zwischen Fufs und Kuppe, mit seinen sechs frei heraustretenden henkelartigen Verzierungen, ist gegossen, ebenso der auf drei Füfsen stehende Aufsatz mit der Fischotter. Die Höhe beträgt 42,5 cm., das Gewicht 0,965 kgr., der Inhalt 1,151 Liter. Die Goldschmiedsmarke besteht aus einem Schildchen mit einem Löwenkopf, darüber ein C, durch welches Zeichen der Pokal als eine Arbeit Christoph Jamnitzers festgestellt ist.

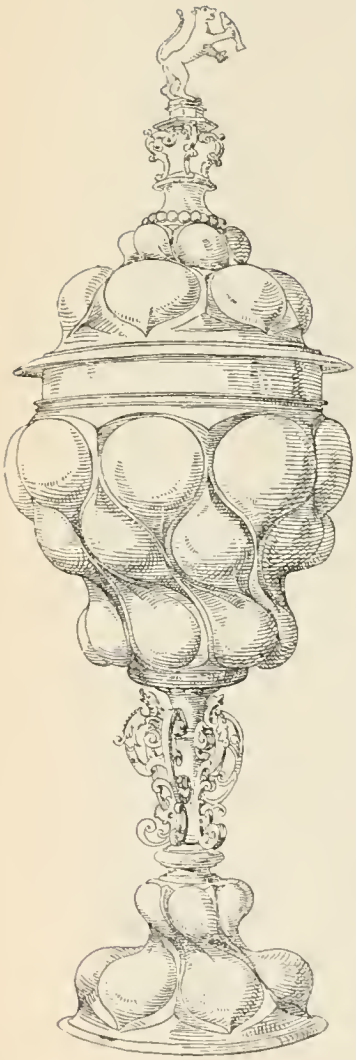

Fig. 2.

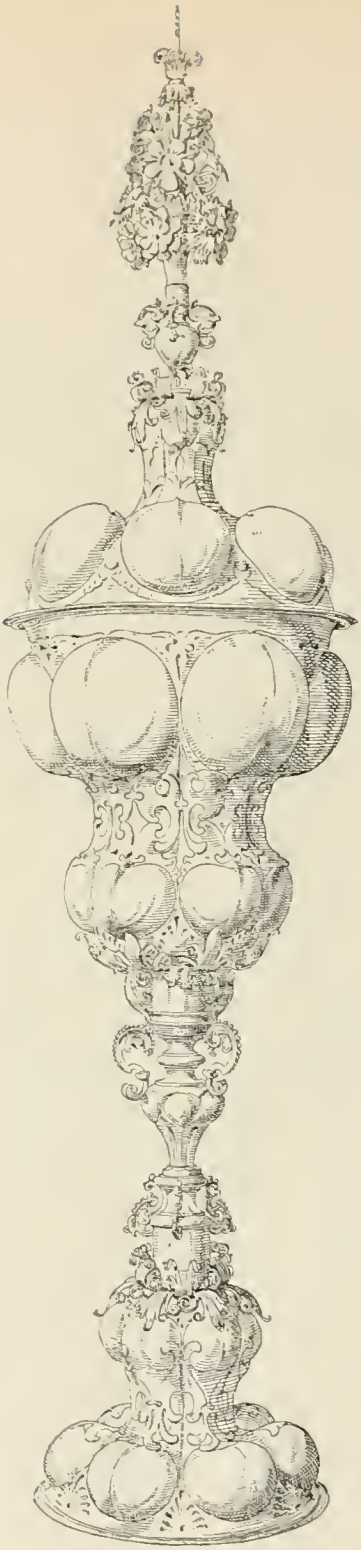

Fig. 1.

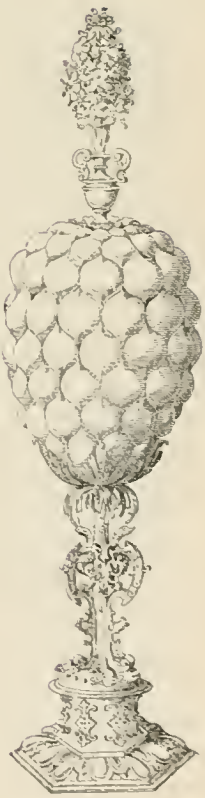

Fig. 3.

der nächst seinem Oheim Wenzel wol Nürnbergs bedeutendster Goldschmied war. Über die Herkunft und die Zeit der Entstehung gibt uns der Pokal selbst noch einen weiteren Aufschlufs. Es befindet sich im Innern des Deckels eine 5,5 cm. im Durchmesser haltende runde, ebenfalls vergoldete, gravierte Scheibe, welche das Alliancewappen der Nürnberger Patrizierfamilien Gammersfelder und Harsdörfer, darunter die Jahrzahl 1608 enthält. Um den Rand läuft die Inschrift: »M . S . G . SAMPT . IHREN . 5 . SÖHNEN . CHRISTOF . IACOB . IOHANNES . ANDREAS . SIGMVNDT.« Die Initialen M. S. G. geben den Namen der Gemahlin Maria, geb. Harsdörfer, des Sigmund Gammersfelder, deren Ehe mit zwölf Kindern, sechs Söhnen und sechs Töchtern, gesegnet war. Von den Söhnen starb der zweitgeborne, der ebenfalls Sigmund hiefs, am 12. Dezember 1590 im Alter von 13 Jahren 10 Monaten und 4 Tagen*). Die Namen der übrigen sind die der Umschrift.

Weniger durch seine Gröfse als durch die Eleganz der Erscheinung zeichnet sich der dritte Pokal aus, dessen Kuppe und Deckel in Gestalt einer Ananas getrieben ist. Der sechseckige Fufs und der Stiel, sowie die Vase des Deckels sind gegossen. Der Fufs ist mit aufgelegten, ausgeschnittenen Blechverzierungen belegt; um den Stiel herum, der sechs henkelartige, gegossene Ansätze hat, liegen am Boden drei Muscheln. Zwischen dem Stiele und der Kuppe sind zwei aus Blech geschnittene, gebogene Rosetten eingelegt. Ebenso liegt ein Blechrosettchen unter der Vase des Deckels und ist der Blumenstrauls aus Blech geschnitten, gebogen und zusammengelötet. Die Gesamthöhe beträgt 32,5 cm., das Gewicht 0,447 kgr., der Inhalt 0,36 Liter. Die Entstehungszeit fällt wol ebenfalls kurz nach 1600. Als Goldschmiedezeichen erscheinen die Initialen I R.

Es ist also wol Jakob Rossel, der 1578 Meister wurde, dessen Verfertiger. Dafs auch er, obwol er keinen so grofsen Namen hatte, einer der besten Meister war, geht daraus hervor, dafs er aufser diesem Pokale auch das v. Scheurlsche Straufsenei gefafst hat, das nicht blofs Übereinstimmung der Formen zeigt, sondern auch dieselbe Marke trägt.

Wie reizend das Innere solcher Ananaspokale aussieht, bei denen jede Buckel alle übrigen blinkend wiederspiegelt, ist bekannt; wie dieser Anblick durch das goldene Nafs edeln Weifsweines gehoben wird, ist ebenso bekannt, und so mögen mit uns die Leser sich den Pokal gefüllt denken und ihn im Geiste erheben mit dem Rufe: es lebe die Stiftung zur Erhaltung Nürnbergischer Kunstdenkmale! Möge dieselbe gedeihen, blühen und dazu beitragen, der Stadt, im Gegensatze zu so mancher entgegengesetzten Strömung, den Ruf zu erhalten, dafs sie Deutschlands Schatzkästlein ist.

Nürnberg. A. v. Essenwein.

Eine Ordnung der Kannengiefser zu Lüneburg vom Jahre 1597.

Kein Verbrauchsartikel war für das mittelalterliche Leben und darüber hinaus bis in unser Jahrhundert von so grofser, sich stets gleichbleibender Bedeutung als das Zinn; vertrat es doch die Stelle, welche heute Porzellan, Steingut und die vielen neuaufgetauchten Kompositionsmetalle

*) Genealogie der Gammersfelder zu Nürnberg. Papierhdschr. d. 18. Jahrh. (Nr. 16661 der Bibliothek des germanischen Museums). Bl. 10b—14a.

einnehmen, da nicht nur alle Gerätschaften für Leben und Bequemlichkeit, sondern auch viele Luxusgegenstände, ja sogar Geräte zum heiligen Dienste der Kirche von Zinn waren. Um so mehr wird man es bedauern müssen, dafs wir über das Zinngiefserhandwerk nur in spärlicher Weise unterrichtet sind, und dafs die Nachrichten, welche bisher über Art der Verarbeitung, über Rechte und Gesetze des Gewerbes veröffentlicht worden sind, in keinem Verhältnisse stehen zu der Wichtigkeit, die das Handwerk im Mittelalter besafs, zu dem Interesse, das wir ihm in kunst- und kulturhistorischer Beziehung entgegenbringen sollten.

Stockbauer in seinem »Nürnbergischen Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts« bringt zwar mancherlei über die Gewerbe der Taschner, Panzer- und Kompafsmacher, Maler und Beckenschlager, dagegen wird von den Zinngiefsern nur das anzufertigende Meisterstück erwähnt.

Wertvolles Material zur Geschichte des Zinngiefserhandwerks hat Stieda geliefert in seinen zwei Schriften »Wie man in Alt-Riga Kannen gofs« und »Das Amt der Zinngiefser in Rostock«. Besonders die letztere gibt einen trefflichen Überblick über die Entwickelung unseres Gewerbes, freilich nur an einem Orte [1]).

Eine vielleicht nicht unwillkommene Ergänzung zu Stiedas Werk bietet eine Pergamenturkunde, welche von Herrn Alexander Meyer Cohn in Berlin dem germanischen Museum geschenkt wurde, und welche eine Ordnung des Rats zu Lüneburg für die Kannengiefser daselbst enthält. Sie stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, also aus der Zeit, da nach Stieda in ganz Norddeutschland das Gewerbe der Kannengiefser sich von dem der Apengeter trennte [2]).

Höchst wahrscheinlich basiert unsere Ordnung auf einer älteren und ist nicht nach vollkommen neuen Grundsätzen errichtet; es ergibt sich dies aus einer Vergleichung mit der von Stieda gebrachten Rolle der vereinigten Grapen- und Kannengiefser zu Rostock vom Jahre 1482, in welcher besonders die Bedingungen zur Niederlassung als Meister genau denen in unserer Ordnung entsprechen [3]). Dazu kommt, dafs die Lüneburger Urkunde nur Bestimmungen über die innere Organisation des Amtes enthält, wie sich solche nach Trennung der Zinngiefser von den Apengetern als notwendig erweisen mufsten, wohingegen Gesetze betreffend die Zusammensetzung des Zinns fehlen: es ist anzunehmen, dafs dieselben bereits durch frühere Ordnungen festgestellt worden waren.

Was die einzelnen Bestimmungen anbetrifft, so zeigt sich in ihnen, ebenso wie dies in anderen Städten der Fall war, das Bestreben, das Gewerbe nach aufsenhin möglichst abzuschliefsen, den Zuzug fremder und unzuverlässiger Elemente zu erschweren und zu verhindern; doch ist auch eine gewisse Liberalität in den milden Gesetzen, welche den Verkauf auswärts gefertigter Zinngegenstände regeln sollen, nicht zu verkennen.

Von besonderem Interesse wird noch die Bestimmung über das anzufertigende Meisterstück sein, da eine solche in gleicher Ausführlichkeit in der

---

1) Einen Aufsatz über das bremische Zinngiefseramt bringt Focke, Mitteilungen des Gewerbemuseums zu Bremen 1887, Nr. 5 u. 6.

2) Stieda, das Amt der Zinngiefser in Rostock S. 6. Unter Apengeter hat man Rotgiefser zu verstehen, welche feinere Arbeit in Rotmetall fertigten. Grapengiefser sind ollifices. Töpfegiefser.

3) Stieda, a. a. O. S. 37, Punkt 8 ff.

Rostocker Rolle fehlt. Drei Stücke sind anzufertigen: eine Weinkanne, eine grofse Wasserkanne für zehn Quart, eine grofse Speisenschüssel. In Reval und Lübeck[4]) mufste statt des letzteren Gefäfses ein Waschbecken hergestellt werden, während das Meisterstück der Nürnberger Kannengiefser aus einer Schenkkanne, einer grofsen Schüssel und einem Waschgeschirre bestand[5]).

Man sieht hieraus deutlich, welche Gegenstände als besonders wichtig für den Haushalt angesehen wurden; indessen wird man in allen diesen Ordnungen Bestimmungen über die künstlerische Ausgestaltung der einzelnen anzufertigenden Gegenstände vermissen. Sollte darauf kein Wert gelegt worden sein? Oder hat man es dem Ermessen des Einzelnen überlassen? Genügenden Aufschlufs wird wol erst eine zusammenhängende Arbeit über das Zinngiefsereihandwerk auf Grund reichlicheren Materials geben.

Die Ordnung selbst lautet:

Im Jahr nach Christi vnsers ainigen Erlösers vnd Säligmachers gebürtt Tausent fünffhundert neuntzig sieben am letzten Monatstage Januari hatt ein Erbar Rath der Stadt Lüneburg die Kannengießer alhie zu gedeyen vnd wollfart ihres hantwergs vnd zuverhütung allerley mängell mit Confirmierung vnd bestätigung nachnolgender Ordnung vnd gerechtigkeitt wolbedechtig versehenn, Thuen auch solchs hiemit inn krafft dieses also vnnd derogestalt:

Erstlich das einn Kannengießergeselle, so alhie zu Lüneburg will Meister werdenn. So er sich mitt eines Meisters Tochter oder wittibin will befreyen, soll zuuor ein Jahrlang bey einem Meister arbeittenn. vnd eines Meisters Söhne, ein halb Jahr.

Zum andern soll er zum Meisterstück machen eine Form darin man ein Speise vat[6]) von vier Pfünden kan giessen. Ein Stübichenn weinkannen form. Ein Schenck oder Röhrkannen form von zehen quartieren. vnd soll in iedem solcher form ein Stück dicht giessenn vnd fertig machen, als von alters ist herkommen.

Zum dritten: Wan er dann sein Meisterstücke hatt auffgewiesen, wie gebreuchlich, soll er seinen geburtsbrieff haben vnd dan auch seinen Dienstbrieff bringen, aus einer der sechs wendischen Stätte, da er das letzte halbe Jahr hat gearbeittet, vnd darauff die Bürgerschafft gewinnen.

Zum vierten wan er also mit seinem Meisterstücke, geburtts vnnd Dienstbrieue ist bestanden, vnd die Bürgerschafft hatt erlangt, Soll er den Meistern vnd Ihren frawen eine mäßige Collation[7]) thün, als andere vor ihm getaen habenn.

Zum fünften: so ein geselle nicht mitt eines Meisters wittwen oder Tochter sich befreyen wölte, soll er bey einem Meister vier Jar treulich arbeittenn vnd sich ehrlich verhalten, vnd mag darnach außerhalb Ambts sich befreyen, aber yedoch mit einer personen, so teutsch vnd nicht wendisch, auch von ehelicher vnd ehrlicher geburtt sey.

Zum sechsten: Befreyete er sich ausserhalb Ambts,soll er ins Ambt zum Roggengelde geben: Zehen marck. So er aber eines Meisters Wittiben oder Tochter nimbt, soll er geben: fünff marck. vnd eines Meisters Söhne soll geben

4) Stieda, Wie man in Alt-Riga Kannen gofs S. 1 und 2.
5) Stockbauer, a. a. O. S. 7. 6) vate = Gefäss. 7) Festliche Mahlzeit.

zwo marck acht schilling, vnd wan solchs geschehenn. Sollen sie deß Jenigen, was im Ambte ist, mit zugenießen haben.

Zum siebenden: Soll ein ieder Meister alle viertzehentage in deß Ambts Büchse geben, sechs pfennig, vnd so er daran versetümlich oder weigerlich sein würde, Soll er des geldes vnd Retschop(?), so im Ambte ist, nicht mit zugenießen haben.

Zum achten: Soll ein ieder Meister allhie, seine wahren von Clarem Zinn oder Manngüte[8]), güth machen, als solchs von den Vorfahren hergebracht, vnd ihre prob eines stück Zins, mit eines ieden itzigen Meistern Stempel betzeichnet, auff die Cämerey hinterlegt ist worden.

Zum Neundten: So yemandt, wan die Alterleutte vmbgehenn, betroffen würde, das er kein güth Zinn hette, oder auch sein alte güth nicht guth sein würde, der soll dem Ambte abtrag thüen, vnd datzüe einem Erbarn Rathe zehen marck straffe verfallenn seinn.

Zum Zehenden: soll niemandt geschlagene Manggüts Väte machen; oder auch Mangguts Väte bündt schlagen, vnd in die Marckte führen, damit nicht dieselbigen vor klar guth verkäufft mügenn werdenn, Sonsten aber mag er woll von Manggüte, Vate, Schalen, Teller, Saltzier, vnd anders machen, alß von den Vorfahren hergebracht worden.

Zum eilfften so ein Meister verstürbe, der einen Jüngen noch in der Lehre hette, vnnd die Wittibe daß Ambt wiederumb befreyen oder gebräuchen wölte, Soll sich die Wittibe binnen Jars bey dem Ambte angeben, vnd soll der Jünge bey ihr außlernnen: würde sie aber daß Ambt verlaßen, Soll der Jünge bey einem andern Meister allhie seine Lehriahre vortann außhalten.

Zum zwelfften so eine wittwe sich wiederumb nicht befreyen, vnd gleichwoll das Ambt gebrauchen wölte, hette sie einen Sohnn der beim Ambte pleibenn wöltte, So mag sie Jüngen lehren, vnd gesellen halten, gleich als ein Meister, soll aber alle vnpflicht im Ambte mit stehen, gleich als wan sie einen Mann hette.

Zum dreytzehenden hette eine wittewe keinen gesellen, vnd gedechte das Ambt zu gebrauchen, die soll macht haben, mit erlaübnüs der eltisten Meister, einen gesellen in die werckstat zü fordern, vnnd welcher Meister denselben hat, soll ihr den folgenn lassen.

Zum viertzehenden: würden auch etwan frembde Kannengießer mit ihren wahren allhie ausstehen, Sollen die Alterleutte macht haben, solche wahren zü besehen, vnd da sie nicht güth befünden, mag ihnen mit vorwifsen des gerichts daß verkäuffenn verbotten werdenn etc.

Allen solchenn vnd iedenn articülen, wie oblaüttet, sollen hinfüro Meister vnd Gesellen der Kannengießer allhie, wie die mögenn benant werden, Niemandts außgeschlossen, gehorsamlich nachkommen, bey vermeidung gebürlicher straffe. Dagegen will sie ein Erbar Rath dabey schützen vnd handthaben, Yedoch alles mit dem vorbehalt, diese Ordnung vnd Articüll, nach vorfallender gelegenheitt vnnd Zeitt, zu vermehren oder zu veringern. Welchs in Vrkünt, auf befehlich eines Erbarn Rats, in deroselbigen Memorialbüch geschriebenn, vnd auch denn Allerleüttenn eine gleichlautende schrifft auff Pergament ingroßiert, ist mitgeteiltt wordenn, So geschehenn Anno ac die ut supra.

Nürnberg. Dr. phil. M. Bendiner.

8) Manggüte = vermengtes Gut.

Zur Entwicklungsgeschichte des „Guten Tons".

Will man den Aussprüchen fremder Nationen und den Anschauungen der eigenen Stammesgenossen Glauben schenken, dann darf man das Wort »Höflichkeit« in einem Charakterbilde des deutschen Volkes nicht anwenden, oder doch nur in ganz bedingter Weise. Und trotzdem — oder müfste man vielleicht sagen deshalb? — hat wol keine Nation sich theoretisch lebhafter mit diesem Thema befafst als eben die deutsche. Die Bibliothek des germanischen Nationalmuseums ist im Besitz einer ganzen Reihe von Werken, die sich direkt oder indirekt mit der Frage befassen, was man zu thun habe, um »das Leben recht anzustellen« und — nach dem Ausdrucke des 18. Jahrhunderts — »zu einer guten Conduite zu gelangen«. Es liegt in diesen alten und neuen »Complimentierbüchern« ein gutes Stück deutscher Sittengeschichte aufbewahrt, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle die Vorschriften des schriftstellernden Hofmeisters gleichbedeutend sind mit den Gepflogenheiten der wirklichen Gesellschaft.

Der lehrhafte Charakter dieser Werke tritt für den Kulturhistoriker völlig zurück hinter ihrer Bedeutung als Spiegelbilder ihrer Zeit. Gerade weil die Verfasser sich der eigenen Persönlichkeit nahezu völlig begeben und im Wesentlichen nur den Ehrgeiz kennen, die jeweiligen gesellschaftlichen Ansprüche der Zeit treu wieder zu geben, gerade deshalb vermag man in diesen Büchern den Grundzug und den Wandel der Zeiten besonders deutlich wahrzunehmen.

Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle durch eine Besprechung des gesamten einschlägigen Materials unserer Bibliothek die Entwicklungsgeschichte dieses Teils des deutschen Innenlebens geben; wir müssen uns darauf beschränken, an der Hand einzelner Werke die wichtigsten Stationen des seltsamen Weges zu kennzeichnen, den der deutsche »Gesellschaftsmensch« seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts zurückgelegt hat.

Mit dem Zusammenbruche des Rittertums und dem langsamen Keimen der sozialen Neugestaltungen schwand naturgemäfs auch die höfische Galanterie dahin. Die drängende Kraft und das wachsende bürgerliche Selbstbewufstsein der neuen Zeit brauchte einen Sittenkodex, der seine Grundlagen im Volksleben selbst hatte. So entstanden die Volksbücher und die Satiren mit ihrem moralisierenden Grundton, so entstanden auch die »gut nützlich leren« und die »Sittenspiegel«. Wir dürfen hier absehen von den zahlreichen Übersetzungen römischer und italienischer Schriftsteller, wie auch von den Werken, die ausgesprochener Mafsen für die Geistlichkeit bestimmt waren, der innerste Kern ist in ihnen derselbe, wie in den gleichzeitigen deutschen Anleitungen zur guten bürgerlichen Sitte; dem Menschen lehren, wie »er sich billich vor dem argen bewaren vnd das gut üben mag« [1] ist ihre gemeinsame Tendenz. In einer Handschrift von 1501 (Bibl. Nr. 16,109. fol.) [2] zeigt sich uns besonders klar die kräftige Eigenart und die lebensfrohe Moral der Zeit. Der Titel lautet:

1) Joh. de Capua: Directorium humanae vite: buch der weifsheit der alten weisen. Ulm, Lienh. Holl. 1483. (Bib. Nr. 824. fol.) Vorwort S. 3.

2) wol eine gleichzeitige Abschrift des Druckes bei Hain, Repert. bibliogr. II. Nr. 10,005.

»Hye nach volgen gut nutzlich lere vnnd erweysung in teusch beschriben auß den parabolen vnd beyspruchen Salomonis auch auß Kathone Tulio vnd auß den lereren vnnd poeten gezogen darinn eyn junger mensch vnderricht wyrt (wie) er sich in eberkeyt vnd guten seten gegen got vnd dem menschen halten sol.« Einleitend ergeht sich der Verfasser des Weiteren über die Bedeutung der Zunge für den Menschen, warnt vor einem Mifsbrauch und stellt als Kardinaltugend die prudentia »die fursichtikeyt« hin, welche lehre, das Gute vom Bösen zu unterscheiden und das Gute zu thun, das Böse zu meiden (Bl. 6b). Im Verfolg seiner Ausführungen spricht er von den christlichen Tugenden, von Freundschaft und Familie, ohne sich auf ein Detaillieren seiner knappen moralischen Gebote einzulassen. »Du solt sy lieb haben« ruft er dem Haupte der Familie zu, und falls dieses Einwendungen machen sollte, weil ihm dies oder jenes wenig zusage, fügt er verweisend hinzu »es ist keynn geluck also güt, du woltest es war besser« (Bl. 26a). Wir dürfen von dieser Zeit keine philosophierende Begründung erwarten, höchstens werden uns Belegstellen zu den angeführten Behauptungen aus den Kirchenvätern und anerkannten Schriftstellern der Alten vorgeführt. So enthält Albrecht von Eybes »Spiegel der sitten im latein genañt Speculum morū« (verfafst 1474, gedruckt zu Augsburg durch J. Rynnmann, 1511)[3] eine Anzahl gelehrter Zitate, die von der humanistischen Bildung des geistlichen Verfassers ein beredtes Zeugnis ablegen. Und merkwürdig, so ernst auch in diesem Buche vor »dem weg der fröden dißer welt« gewarnt wird, durch alle Lehren und Vorschriften zieht derselbe Ton hindurch, der in der oben erwähnten Handschrift zu dem bezeichnenden Ausruf führt: »Mensch, vergreme Dich nit in trauren, laß die sorgen entschlyeffen, wann erberer trost vnd zeytliche freud des leibs ist eyn artzeney des gemutes das sich das hertze aufricht vnd nicht verschmyltz vnd außdorret in sorgen trauren vnd arbeyt, halt dich erlichenn in freuden daz ist nütz wann eyn trauriger geyst der dorrt auß das marck in den beynen« (Bl. 30b). Es ist eben die Verquickung der Moralprinzipien der Kirche mit der gesunden Lebensfreude einer aufsteigenden Zeit, die sich in diesen Werken ausspricht. Man denkt noch nicht daran, genaue Vorschriften für die einzelnen Lebenslagen zu geben: das Äufserliche der Geselligkeit erscheint dem Verfasser nebensächlich, wie es der Geselligkeit selbst nebensächlich war. Trotz des humanistischen Betonens der Klugheit, war im letzten Grunde doch das »du sollst« des christlichen Pflichtbewufstseins der Leitstern im Handeln. Daher glaubte man genug gethan zu haben, wenn man die Pflichten des Menschen im allgemeinen charakterisierte und die Ausführung im Einzelnen den Zufälligkeiten des Lebens überliefs. Erst dann, als in den Stürmen der Reformation und den Leidenschaften der Bauernkriege der Begriff der Pflicht verschiedene Auslegungen fand und die rücksichtsvolle Sitte unter den Kämpfen der erregten Zeit dahinzuschwinden drohte, erst dann dachte man an eine genaue Fassung dessen, was Zucht und Sitte verlange: Erasmus von Rotterdam schrieb sein berühmtes Buch »De civilitate morum puerilium« (1530)[4]. Er widmet sein Buch einem Fürstensohne (Henrico à Burgundia, Adolphi Principis Veriani filio), damit alle Knaben zum

3) Bibl. Nr. 1265. fol.

4) Späte Ausgabe von 1702 mit deutscher Übersetzung Bibl. Nr. 1360. 8.

Wetteifer mit den Kindern der Grofsen angefeuert werden. Dann spricht er von der Aufgabe des Erziehers, die eine vierfache sei; sie müsse Gottesfurcht erwecken, Liebe zu den freien Künsten im Schüler grofsziehen, für den späteren Lebensberuf tauglich machen und an höfliche Sitten (civilitas morum) gewöhnen. Die letztere Aufgabe habe er zu der seinen gemacht. Und nun ergeht er sich mit aufserordentlicher Gründlichkeit über alle bezüglichen Fragen. Wie die Augen blicken müssen, wie der Mund sich zu geberden habe, wie die Arme und wie die Beine Zeugnis von der Gesittung des Menschen ablegen könnten, auf welche Weise man in der Kleidung, beim Essen und Trinken, im Verkehr und beim Spiel gute Sitten zeigen müsse, ja selbst wie man sich beim Schlafengehen und beim Aufstehen zu benehmen habe, schreibt er mit milder Bestimmtheit dem Knaben vor, und nicht nur dem Knaben. Selbst wenn die Stellen fehlten, die nur für Erwachsene bestimmt sind, so würde man doch aus dem steten Hinweis auf eine vornehme, sichere Ruhe, die er in das Benehmen gelegt wissen will, ersehen, dafs er seine ganze Zeit im Auge hatte.

Wie oft auch, selbst noch in späteren Jahrhunderten das Sittenbuch des Erasmus aufgelegt oder zu neuen Werken verarbeitet wurde, es hat doch im Wesentlichen nur eine historische Bedeutung. Es lehrt uns die gute Sitte der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts kennen, konnte aber nicht verhindern, dafs die flutenden Ereignisse der Zeit und die veränderten Verhältnisse im Staatsleben den eigenartigen, soliden Charakter bald völlig hinwegschwemmten.

Seit die Habsburger Spanier geworden, drang fremdländische Sitte und zeremonielles Formelwesen in die Höfe der deutschen Fürsten und sickerte von dort aus in die niederen Schichten des Adels und der Bürgerschaft; höfisches Benehmen wurde, wie schon die Bezeichnung »Höflichkeit« lehrt, die Forderung und demgemäfs der Grundzug des geselligen Verkehrs. Und als dann gar die Schrecken des dreifsigjährigen Kriegs über Deutschland kamen, da verlor die Sitte der Väter den letzten Halt. Das feste Selbstbewufstsein des Bürgers war in den schweren Kriegsjahren gebrochen, er hatte es lernen müssen, sich demütig zu bücken und in gehorsamer Verbindlichkeit mit den grofsen Herren zu sprechen. Was Wunder, wenn sich in der endlich wiedergekehrten Ruhe seine Sehnsucht nach der früheren behäbigeren Zeit nur zu dem Wunsche nach äufserem Glanze zu ermannen wufste. Zu keiner Zeit hat in Deutschland die Sucht nach Titeln und Würden in ähnlicher Weise um sich gegriffen, wie in jenen Jahren. Der Bürger glaubte sich zu erhöhen, wenn er um eine Anstellung in dem weitläufigen Beamtenstaat seines Fürsten bettelte, und wenn die leeren Kassen seines Kaisers ihm die Erlangung eines Adelsbriefes ermöglichten. Naturgemäfs mufsten sich jetzt auch die »Sitten« in »Komplimente« verwandeln. Im Jahre 1648 erschien bei dem Buchdrucker Petrus Lucius in Rinteln dem entsprechend ein Werkchen, das den Titel führt: »Höfliches vnd Vermehrtes Komplementier Büchlein Oder Richtige Art vnd grundformliche Weise: Wie man mit hohen Fürstlichen: Sowohl auch Niedrigen vnd Gemeinen StandsPersonen vnd sonsten bey Gesellschafften Jungfrawen vnd Frawen zierlich vnd höflich conversiren reden vnd vmbgehen möge« (Bibl. Nr. 977. qu. 8.).

Eine geistlose Phrasenseligkeit durchzieht die sämtlichen acht Kapitel, die in Oberflächlichkeit und gezierter Breite die verschiedenen »Komplemente« bei Hof und in Gesellschaft vorführen. Der Familie wird mit keinem Worte

Erwähnung gethan. Dafs »zu Hofe nichts angenehmers ist als höfliches Komplementiren vnd Gespräch absonderlich wenn es mit lieblichen anmuhtigen Geberden . . . zugehet« [5]) und dafs man in jeder Gesellschaft »kurtzförmlich mit Bedacht fein nervose vnd artig sothane Komplement vorbringen« [6]) müsse, ist der dogmatische Kern der zahlreichen Anleitungen und Beispiele. Nur die Form, nicht der Inhalt des geselligen Verkehrs interessiert den Verfasser, daher fragt er nicht nach den Eigenschaften des Charakters, sondern nur nach den Worten und nach den Verneigungen bei der Unterhaltung. Das gesamte gesellschaftliche Leben scheint sich in »complimentierliches Konversieren« aufgelöst zu haben, das »mit sonderbahren anmühtigen Affecten vnd Bewegungen angespicket vnd gefüllet seyn muß« [7]). Man erinnert sich nur dunkel, dafs »ein ehrliches auffrichtiges Komplement sol auß auffrichtigem Hertzen herrühren« [8]), aber man erstickt diesen Gedanken wieder in endlosen Phrasen. So wird — um ein Beispiel zu geben — dem Jüngling, der ein junges Mädchen von einem Hochzeitsmal nach Hause geleitet, empfohlen, sich folgendermafsen an die Eltern zu wenden: »man entschüldiget sich vnd bittet dienstfreundlichst / sie wollen es im besten vermercken dafs man die Ehren-Tugendsahme jhre hertzliebste Tochter in Ehren hat begleiten wollen auch sollen weil man mit deroselben bey gehaltenen hochzeitlichen Ehrentag in ehrlicher Kundschafft vnd Conversation gerathen hätte jhr Tugendsahmes Hertz sonderbahre bescheidene Minen vnd Qualiteten sattsamb gespühret welches ihm nicht vnbillich Anlaß vnd Vrsach gegeben dieselbe zu comitiren damit er gleichsamb wie der weise Mann Plato von den Philosophis redet bey welchen junge Leute nur sitzend geschickter vnd klüger würden auch auf gleicher weise von einer sothanen hochbegabten Tugendhafften Damen auch gute Mores vnd Tugend gleich inhibiren möchte; Lebete also der gäntzlichen Zuversicht sie solches nicht verargen sondern vielmehr seine Ehrliebende Affection dabei verspüren werde / etc. [9])

Verrät dies Buch in seiner, man möchte sagen massiven Geziertheit, wie schwer sich trotz aller »Ausländerei« der Deutsche in verbindliche Formen hineinfand, und wie nahe für ihn Höflichkeit und Bedientenhaftigkeit aneinander grenzten, so zeigt die Wende des 17. Jahrhunderts, dafs jenes schwülstige Nachahmen fremder Etikette mit seiner wunderlichen Sprachmengerei nur ein Läuterungsfeuer für Deutschlands gesellige Sitte gewesen war. Es ist bezeichnend, dafs die bunten Scharen der Fremdwörter, die von Spanien, Frankreich und Italien aus die deutsche Umgangssprache überschwemmten, die Eigenart derselben wol für einige Zeit trüben, aber sie nicht zerstören konnten: sie hatten ihr vielmehr neue Bildungselemente zugesetzt und — wie die Gründung der zahlreichen Sprachgesellschaften beweist — den Ehrgeiz geweckt, mit der Geschmeidigkeit fremder Idiome zu wetteifern. Entsprach solchem Ehrgeiz auch einstweilen die Leistungsfähigkeit in keiner Weise, so hatte er doch das Gute, auf das Zuviel in der Gastlichkeit gegenüber dem Auslande — und zwar nicht allein in Bezug auf die Sprache — aufmerksam zu machen und mafsvollere Formen der Höflichkeit vorzubereiten.

Talanders »Der getreue Hoffmeister adelicher und bürgerlicher Jugend«

---

5) S. 15. 6) S. 47. 7) S. 81. 8) S. 48. 9) S. 80.

(1703)[10]) enthält schon die Bemerkung »Es bestehet aber Höflichkeit nicht in unaufhörlichen Complimentiren und steten Referentzen: Sondern dafs man iedwedem so wol in der Anrede als Beantwortung seinen gebührenden Respect gebe« (S. 416). Freilich giebt auch Talander sehr viel auf Äufserlichkeiten, ja er geht so weit, den Informatoren zu empfehlen, ihren Zöglingen »kleine Complimente von etwan zwey bifs drey Zeilen offters auffzusetzen, die sie bey vornehmen Leuten entweder zur Anrede oder sonst zur Antwort auff geschehene Frage an sie können anbringen« (S. 30), aber er beschränkt sich nicht mehr auf die Kunst des Konversierens, er zieht den ganzen Kreis menschlicher Beziehungen in den Bereich seiner Belehrung. Es genügt der Zeit nicht mehr, den Ruhm der Höflichkeit zu besitzen, sie will auch zeigen, dafs sie jeder Lage gewachsen, dafs sie weltmännisch geworden ist. Darum müssen die Vorschriften eingehender sein, als sie es bisher waren. Von Erziehung und Selbsterziehung, von Reisen und Studien, ja selbst von der Kleidung wird eingehend gehandelt. In allen Dingen mufs man zeigen, »dafs man von guter Extraction sey«[11]) und dafs man »bey der honetten Welt den Ruhm eines klugen, höflichen und geschickten Menschens« verdiene. Über die Gründe, warum man nun gerade so und nicht anders handeln solle, macht sich Talander keine Gedanken. Man mufs es eben thun, will man sich »bey der honêtten Welt in guten Credit setzen«[12]); deshalb vermag sein Hofmeister sich auch noch nicht über die umständlichen Phrasen, zumal in Beziehung zum weiblichen Geschlechte, hinwegzusetzen, wie nüchtern er auch über die Verhältnisse zwischen Mann und Weib denkt.

Der erste, der endgiltig mit allem Phrasenhaften bricht, und der zugleich als erster ein Grundprinzip für alle Höflichkeit aufstellt, ist Christian Thomasius. In seinem »Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit, sich selbst und andere in allen Menschlichen Gesellschafften wohl zu rathen, Und zu einer gescheidten Conduite zu gelangen..« (1720)[13]) führt er, wie schon der Titel zeigt, alle gesellschaftlichen Formen auf die Klugheit zurück. Mit selbstständiger Schärfe zerlegt er das Verkehrsleben der Menschen und stellt in knapper, klarer Form die Gebote einer nutzbringenden Lebensweisheit dar, stets die Begründung für jedes einzelne Gebot hinzufügend. Man darf sich nicht darüber wundern, wenn die rationalistische Fassung des Begriffes Klugheit Thomasius bisweilen zu Aussprüchen verführte, wie: »Sey gastfrey und milde. Es haben öfters Mörder und Räuber ihren bösen Vorsatz fallen lassen, wenn man zu rechter Zeit gegen sie freigebig gewesen« (S. 262), oder »man mufs sich noch weiser anstellen, als man ist, um dadurch wahre Ehrerbietung zu erlangen. Denn Weifsheit ist allein der Ursprung der Hochachtung« (S. 152): ihm bleibt das Verdienst, nach dem innersten Grunde anscheinender Äufserlichkeiten geforscht und dadurch zur Vertiefung derselben beigetragen zu haben: und man mufs zugeben, dafs sein Prinzip der Klugheit ihn mit manchen tief eingewurzelten Fehlern der Gesellschaft aufräumen liefs, so wenn er sagt: ein kluger Mann wird »lieber sehen, dafs man ihm ins Gesicht widerspreche, als dafs man ihn ins Gesicht lobe. Trägt er das erste mit Gedult, so fället aller Hafs auf den unverschämten Widersprecher zurück; wenn er aber sein Lob mit Gedult anhöret und sich was darauf einbildet, wird sich die

10) Bibl. Nr. 43.129. 8. 11) S. 408. 12) S. 70. 13) Bibl. Nr. 9033. 8.

Compagnie mehr über seine Geduld als über den unverschämten Schmeichler ärgern« (S. 158), oder wenn er rät, von Abwesenden Gutes zu reden. Ein kluger Egoismus hat Thomasius geleitet, aber gerade deshalb fehlt seinem Systeme alle Wärme, alles ethische Leben. So selbständig er in manchen Dingen seiner Zeit gegenüberstand, er war doch ein Kind seiner Zeit, nüchtern und kalt, wo es nicht einen Prinzipienstreit galt.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts veränderte vieles. Es war, als ginge ein feuchter Frühlingswind über Europa hin. Eine wundersame Sentimentalität thaute die erstarrte Gedankenwelt auf und bereitete den Boden für ein neues Geistesleben. Auch die Fragen bezüglich der Gesellschaft und ihrer Erziehung erhielten durch Rousseau, durch Schiller und Pestalozzi eine neue, tiefere Bedeutung.

Eine praktische Verwertung der gewonnenen Grundsätze versuchte im Jahre 1788 der Freiherr Knigge. Sein Werk »Ueber den Umgang mit Menschen« [14]) behandelt in drei Teilen alle erdenklichen Verhältnisse des geselligen Lebens, nicht eben tiefgehend, aber überall verständig und anregend. Der folgende Abschnitt zeigt, was Knigges Zweck bei der Abfassung dieses Buches war: »Ob eine Handlung gut, schön, anständig sey, oder nicht, dafs (!) kann nur nach der Nüzlichkeit der Handlung beurteilt werden, und nüzlich ist nichts, was nicht edel ist. Es giebt keine Moral, als die uns lehrt, was wir uns und Andern schuldig sind, und keine praktische Weisheit, als die uns thun heifst, was gut ist. Gut seyn, heifst weise, heifst klug seyn; denn List und Ränke sind Thorheit. Ich habe nicht gelehrt, wie man gewisse Absichten, sondern wie man einzige Absichten erreichen soll, sich und andern das Leben süfs und leicht zu machen« [15]). Es ist auffallend, dafs jenes »sich und andern« nicht gesperrt gedruckt ist, denn darin beruht das Neue seines Unternehmens, im direkten Gegensatz zu Thomasius' »Politischer Klugheit«, aber wenn wir das Werk selbst eingehender betrachten, so können wir uns darüber nicht eben wundern. Die höchst oberflächliche Gliederung des Stoffes und der völlige Mangel einer inneren Begründung seiner Ratschläge beweist, dafs Knigge keine philosophischen Neigungen besafs und dafs er in jenem Gedanken nur ein viel gebrauchtes Wort seiner Tage benutzt hat. Sein Buch enthält die Summe der Erfahrungen eines Mannes, der ein gutes Beobachtungsvermögen hatte, nichts weiter.

Aber schon bald folgte ein Werk, das ihn nach der philosophischen Seite zu ergänzen geeignet war, die »Anleitung zur Bildung für Gesellschaft und Umgang. Von K. L. M. Müller« (1812) [16]). Der Verfasser ist von Schillerschem Geiste durchglüht und sucht auf intuitivem Wege zu der »Konstitution der guten Gesellschaft« zu gelangen, von der Schiller in seiner Abhandlung »über die ästhetische Erziehung des Menschen« spricht. Nachdem er versucht hat, die Geselligkeit als ein Naturgesetz zu begründen, verbreitet er sich über den Begriff der Gesellschaft und leitet aus demselben als höchsten Grundsatz für den geselligen Menschen die Formel ab: »Strebe nach Mittheilung Deines Wesens auf eine solche Weise, dafs die Gesellschaft, mit der Du in Verbindung trittst, den möglichst gröfsten Genufs ihrer eigenen Menschheit erhalte; oder:

---

14) Bibl. Nr. 44,093. 8. 15) Dritter Theil. S. 151, Anm.
16) Bibl. Nr. 57,394. 8.

In jeder Gesellschaft herrsche eine solche gegenseitige Mittheilung der Individuen, wodurch einem Jeden der möglichst gröfste Genufs der Menschheit zu Theil werden kann« [17]). Es ist dieser Grundsatz — dem Verfasser vielleicht unbewufst — direkt zurückzuführen auf das Kantische Moralgebot »Handle so, dafs sich dein Verhalten in Übereinstimmung mit dem Wohl der Menschheit verallgemeinern läfst.«

Demnach ist hier mit vollem Bewufstsein ein ethisches Prinzip in die Lehre von der Gesellschaft eingeführt und damit der »gute Ton« aus der Atmosphäre praktischer Äufserlichkeit in eine reinere Luft erhoben. K. L. M. Müller erläutert nunmehr in gut disponierten Ausführungen die Formen und die Verhältnisse der Gesellschaft in Beziehung auf jenen Kardinalsatz, ohne sich dabei auf reines Theoretisieren zu beschränken. Nur vergifst er bisweilen über dem Idealbild seiner Gesellschaft die wirkliche: so, wenn er dem Jüngling, der zweifelhaft wäre, wovon er in einer Gesellschaft, die er nicht genau kenne, sprechen solle, den Rat giebt: »rede von dem, was deinen Geist zum Allgemeinen, Ewigen, Nothwendigen erhebt, Dein Herz mit Gefühlen erfüllt, die Du gern jedem, der den schönen Namen Mensch trägt, mittheilen würdest« (S. 149). Dieser eine Satz beweist, dafs erst aus der Verbindung von Kniggescher Erfahrung und Müllerscher Vertiefung der echte »gute Ton« hervorgehen kann.

Ob diese Verbindung vollzogen ist in der inhaltsreichen Zeit der letzten sieben Jahrzehnte, darüber kann an dieser Stelle nichts gemeldet werden, da die Bibliothek des germanischen Nationalmuseums die neueren Werke aus dem Gebiete der Umgangslehre nicht besitzt.

Nürnberg. Th. Volbehr.

Kölnisches Schnitzwerk des 14. Jahrhunderts.

Unter den Skulpturen des 14. Jahrhunderts, die das Museum besitzt, ist kaum eine reizvoller als die liebliche, der kölnischen Schule angehörende Madonna, von der wir umstehend eine gute Abbildung geben. Das Original, aus Eichenholz geschnitzt, hat eine Höhe von 45 cm. Es ist in der Farbe des Holzes geblieben und scheint nie mit Kreide überzogen und bemalt gewesen zu sein. Mindestens ist das Schnitzwerk so fein erfunden, dafs es kaum denkbar ist, dafs der Meister es nochmals mit Grund überzogen und nachmodelliert habe. Indessen sind uns ja Originalskulpturen des 14. Jahrhunderts, die nachweisbar unbemalt waren, nicht bekannt geworden. Die rechte Hand mit der Blume ist neu; sie ist weit weniger charakteristisch, als die das Kind haltende Linke. Im übrigen erinnert das Bildwerk an die schönen Elfenbeinschnitzwerke des 13. und 14. Jahrhunderts, die, von Frankreich (Troyes) ausgehend, in Italien und Deutschland nachgeahmt wurden. Aber es ist nur eben in Gesamtanordnung und Haltung, sowie in den Hauptlinien der Gewandfaltung und in der Darstellung des Kindes noch der Ursprung des Ideales sichtbar, das dem Meister vorgeschwebt. Die Durchbildung, insbesondere des einfachen edeln, aber etwas grofsen Köpfchens ist durchaus deutsch und spe-

17) S. 35.

ziell niederrheinisch. Der Kopf des Kindes steht nicht auf der Höhe der künstlerischen Erscheinung des Marienkopfes, wie dies gerade auch bei den erwähnten Elfenbeinschnitzwerken fast durchweg der Fall ist.

Die Figur wurde vor mehreren Jahren vom Bildhauer Möst in Köln erworben, der sie in der unmittelbaren Nähe Kölns gefunden hatte.

Nürnberg. A. v. Essenwein.

Sprüche auf Gläsern.

Auff Gott und das glück
wart ich alle augenblick. 1692.

Vivat Bruder Lustig
Trinck einnmahl es durst mich. Anno 1794.

Ersterer Spruch findet sich auf dem gemalten Glase Nr. 3193, der letztere auf einem ebensolchen Glase Nr. 3245 der Sammlung der Hausgeräte des germanischen Museums.

Nürnberg. Hans Bösch.

Einige Sessel des 16. und 17. Jahrhunderts.

Den verschiedenen Abbildungen von Möbeln aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die schon in diesen Blättern das Interesse der verehrten Leser angeregt haben, lassen wir hier einige Darstellungen von Sesseln folgen. Die in Fig. 1 und 2 dargestellten tragen ausgesprochen italienischen Charakter. Sie stammen aus dem südlichen Tirol, wohin das nahe gelegene Italien weitgehende Einflüsse ausübte. Der erstere trägt an der Lehne das Wappen des Bistums Brixen, den Adler von Tirol, sowie die beiden Felder des Wappens der Freiherren von Spaur.

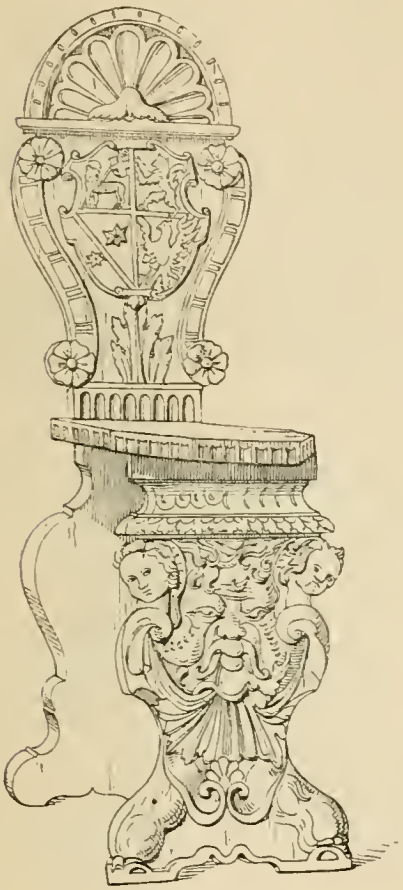

Fig. 1.

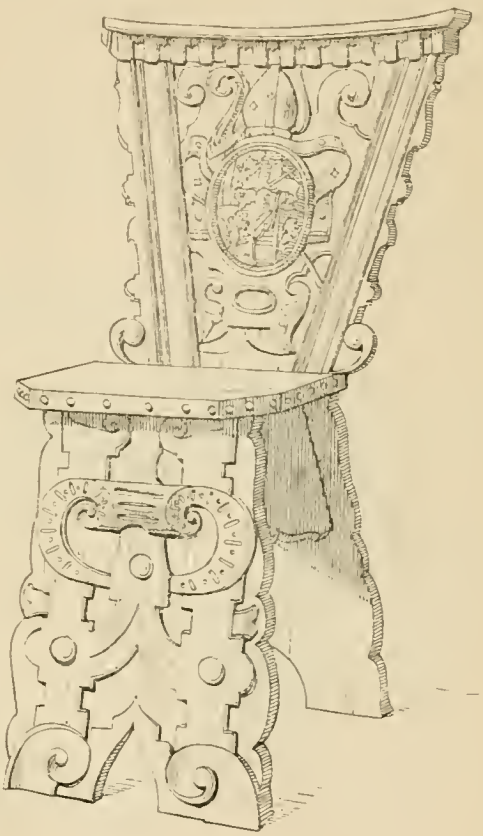

Fig. 2.

Der zweite Sessel hat das Spaursche Wappen als Herzschild, in den Feldern eins und vier den Bindenschild von Österreich und den Löwen von Habsburg, im Felde zwei Brixen, drei Tirol. 1578—1591 war Thomas Freiherr von Spaur Bischof von Brixen, 1601—1613 Christoph Andreas von Spaur. Zwischen beiden nahm den bischöflichen Stuhl von Brixen Andreas von Österreich ein. Ob wol im zweiten Wappenschilde auf ihn Bezug genommen ist? Die

beiden Sessel mögen gerade von den beiden Bischöfen von Spaur herrühren. Sie wurden vor mehr als einem Jahrzehnte in Bozen für unsere Sammlung erworben.

Die Herkunft des in Fig. 3 dargestellten Stuhles ist nicht sicher. Er erinnert in sehr vielem lebhaft an dem Kölner Sessel, der auf Seite 180 abgebildet ist. Allein er ist seiner Zeit von einem hiesigen Antiquare gekauft worden, der ihn in hiesiger Gegend auf dem Lande erworben hatte, so dafs also wol auch da seine ursprüngliche Heimat gewesen. Er dürfte bereits in das 17. Jahrhundert hereingehen.

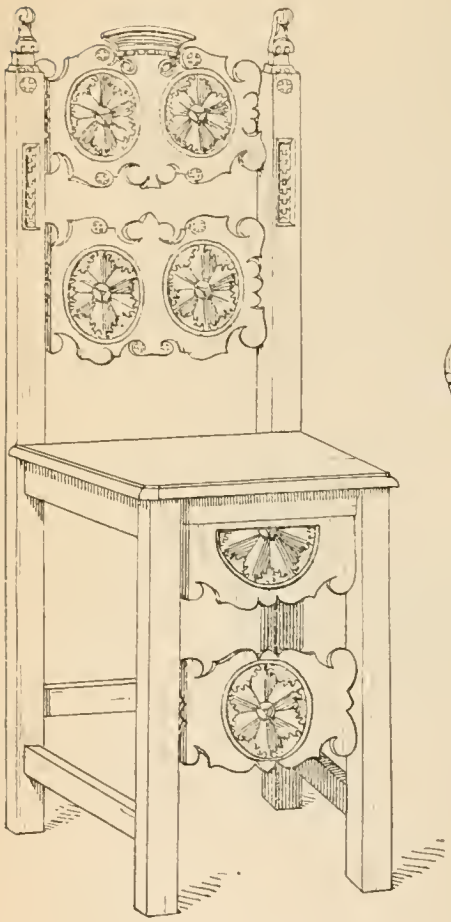

Fig. 3.

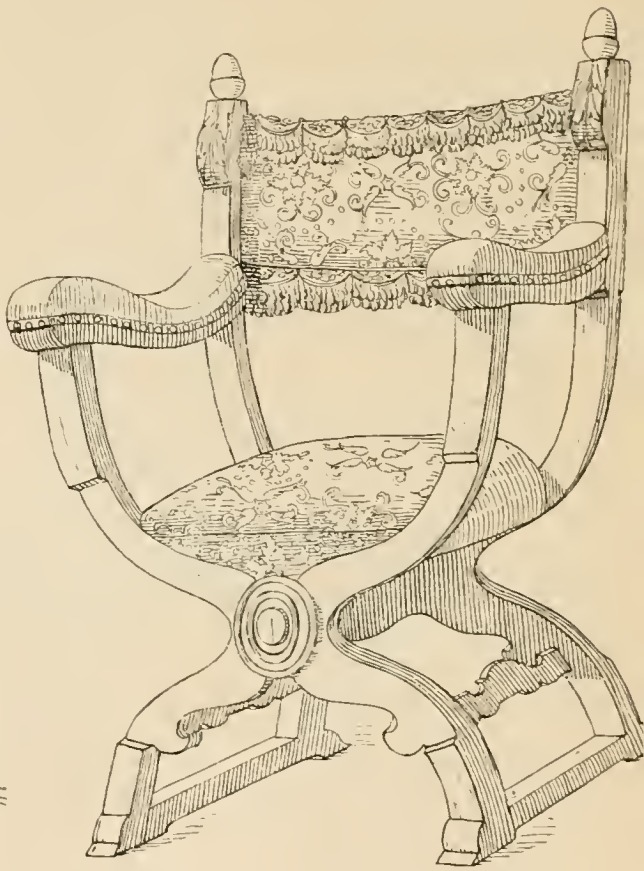

Fig. 4.

Scheinbar älter ist der in Fig. 4 dargestellte Sessel, der noch an mittelalterliche Faltstühle erinnert, aber bei näherer Betrachtung doch in das 17. Jahrhundert weisen wird. Er ist Nürnbergischen Ursprungs und es scheint aus der Art, wie das uralte Motiv verarbeitet ist, hervorzugehen, dafs dasselbe hier stets im Gebrauch geblieben war und unwillkürlich alle Änderungen des Geschmackes und der Stilrichtung mit durchgemacht hat, bis es bei jenen Ein-

zelformen angelangt ist, die wir hier sehen. Obwol natürlich der Stuhl nicht zum Falten eingerichtet ist, so ist doch noch die Rosette an der Stelle geblieben, um welche bei den Faltstühlen die Drehung erfolgt ist. Der Polsterbezug scheint aus dem Beginne unseres Jahrhunderts zu stammen.

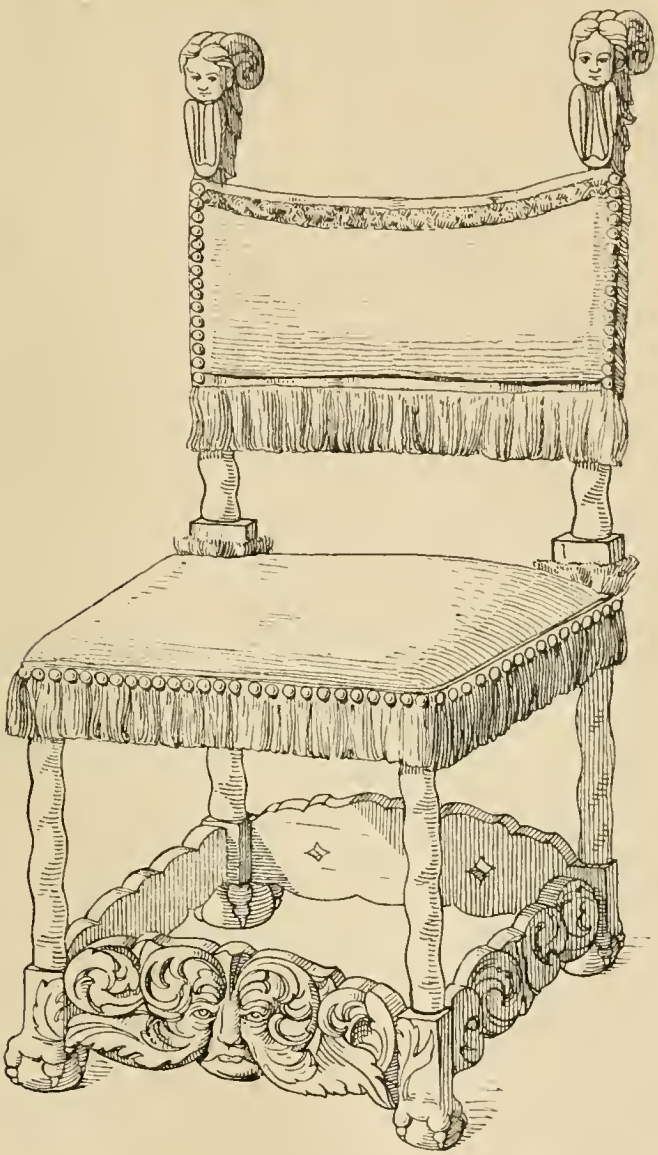

Fig. 5.

Recht charakteristisch für den Schluſs des 17. Jahrhunderts ist der in Fig. 5 abgebildete Stuhl, welcher sich in der Familie Merkel dahier erhalten hat und mit der Merkelschen Sammlung in das germanische Museum gelangt ist. Das breite Ornament mit dem Fratzengesichte am unteren Teile, die den Adler-

füfsen nachgebildeten Füfse der etwas dünnen gewundenen Beine und die beiden Säulen der Lehne sind in ihrer baroken Gestaltung recht charakteristisch, ebenso die oberen Ausgänge derselben mit ihren Köpfen. Eine Querverbindung zwischen den Säulen der Lehne existiert aus Holz nicht: eine solche wird ausschliefslich durch das zwischen die Lehnen gesetzte Polster gebildet. Die Polsterung ist mit grünem Sammte bezogen, sie hat ähnlich grüne, seidene Fransen, und ist mittelst Nägeln fest gehalten, die breite, aber flache, blanke Messingköpfe haben.

Nürnberg. A. v. Essenwein.

Die aristokratischen Domkapitel.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte.

Es ist bekannt, dafs der grofse, sich immer wieder erneuernde Kampf zwischen Kaiser und Papst zu einem guten Teile in den einzelnen deutschen Diözesen ausgefochten, ja entschieden wurde. Durch das Wormser Konkordat war zwar der Investiturstreit beendigt worden, indessen hatten andere Punkte ihre Erledigung nicht gefunden, und diese bildeten denn auch unter den Hohenstaufen die Veranlassung zum Wiederausbruche der Feindseligkeiten. So war die Frage, ob bei den Bischofswahlen der Einflufs der kirchlichen oder der weltlichen Gewalt gröfser sein solle, für beide Teile von der weittragendsten Bedeutung, und bei der Doppelnatur des Bischofsamtes erscheint es natürlich, dafs gerade hier der hettigste Kampf entbrannte. Freilich war bei der Wahl selbst der Kaiser, falls er überhaupt ein kräftiger und rücksichtsloser Charakter war, wie Friedrich Barbarossa, schon durch die Möglichkeit der persönlichen Gegenwart der Kurie gegenüber im Vorteile, während diese dem electus höchstens das pallium verweigern konnte. Hingegen suchten die Päpste sich den Sieg dadurch für immer zu sichern, dafs sie langsam aber zielbewufst eine Änderung der Verfassung der Domkapitel herbeiführten.

Der Ursprung der Domkapitel geht zurück auf die Tage der Apostel selbst: in den Ältesten der einzelnen Gemeinden, wie sie uns aus der Apostelgeschichte entgegentreten, erblicken wir ihre ersten Anfänge. Viele Jahrhunderte hindurch blieb wol ihre Organisation, ihre Stellung in der Kirche wie im bürgerlichen Leben, eine unbestimmte, nicht scharf umgrenzte. Zumal in Deutschland fangen die Domkapitel erst mit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, unter der Regierung Ottos des Grofsen, an, in die Geschicke des Reiches einzugreifen, und mit ihrer wachsenden Bedeutung nach aufsen hin beginnt auch der Ausbau ihrer inneren Verfassung. Otto I. hatte, beunruhigt durch die sich wiederholenden Empörungen der weltlichen Grofsen, der Herzöge und Fürsten, der Entwickelung des Reiches neue Bahnen gewiesen, indem er den unbotmäfsigen Herzögen, welche sich »Volks«herzöge nannten, einen starken Episkopat von Königs Gnaden gegenüberstellte und durch Benefizien, durch Land- und Regalienverleihungen Bischöfe und Äbte zu königlichen Vasallen machte.

In umfassendster Weise verstanden die Bischöfe diese neue Sachlage auszunützen, und so wurde damals der Grund zu jenen ausgedehnten Bistümern gelegt, welche späterhin selbst die gröfsten weltlichen Fürstentümer an Einflufs und Macht überragten. Und dies konnte auch auf die Domkapitel nicht

ohne Wirkung bleiben: war doch jetzt der Bischof nicht mehr blos der oberste geistliche Hirte einer zahlreichen Gemeinde, sondern auch Lehensherr über eine stattliche Schaar Vasallen, Reichsfürst, ja sogar Wähler des Königs. Da durfte das Domkapitel nicht ausschliefslich die priesterlichen Eigenschaften des Kandidaten in Betracht ziehen: man mufste auch nach seiner politischen Befähigung, seiner weltlichen Tüchtigkeit fragen. Und dazu kommt als zweites Moment die Einflufsnahme, welche die Kurie kaum 100 Jahre nach dem Tode Ottos des Grofsen auszuüben beginnt, um die Entwickelung der Domkapitel im Sinne des römischen Stuhles zu gestalten.

Die Regierung Heinrichs IV. hatte gezeigt, wie dringend es das unmittelbarste Lebensprinzip der Kirche forderte, in den deutschen Bischöfen Männer zu besitzen, welchen das Interesse für Kirche und Papst über die Sorge um ihr weltliches Besitztum, um Gunst oder Ungunst ihres kaiserlichen Gebieters gehen, die bei Wiederholung eines Streites zwischen Kaiser und Papst unentwegt für die Supramatie der Tiara eintreten würden. Und die Wahl solcher Männer für alle Zeiten, auch für die Tage des Kampfes zu sichern, war jetzt das Bestreben der Kurie.

Zwei Merkmale bildeten bis auf Gregor VII. den Begriff der kanonischen Wahl: einmal die freie Wahl des Bischofs durch seine zukünftigen geistlichen Untergebenen, unter entsprechender Mitwirkung der Laienwelt, und dann die Bestätigung und Weihe des Gewählten (electus) durch die zuständigen Oberen und Amtsgenossen [1]).

Eine Mitwirkung der Laienwelt oder wenigstens des hohen Diözesanadels, sei es auch nur in Form der Akklamation zu der bereits vollzogenen Wahl, schien um so mehr geboten, als der Bischof besonders in den drei rheinischen Kurfürstentümern, sowie in den fränkischen Bistümern, nicht blos lehenrechtlich, sondern auch staatsrechtlich als »Herr« seiner Diözese zu betrachten war. Denn nur aus einem staatsrechtlichen Verhältnisse des Bischofs zum hohen Diözesanadel läfst sich die Thatsache erklären, dafs bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts selbst reichsunmittelbare Grafen und Barone an den Beratungen der bischöflichen Synoden teilnahmen [2]).

Erst der Investiturstreit, der Kampf Gregors gegen Heinrich IV., bahnte eine Reform der bestehenden Verhältnisse an. Es lag offenbar in den Zielen der Gregorianischen Politik, das Recht der Bischofswahl ausschliefslich auf die Domkapitel zu beschränken, vor allem die Laien, aber auch den nicht immer zuverlässigen Regularklerus, auszuschliefsen [3]). Und wie verständnisinnig die

---

1) Bereits Leo I. hatte dies in unzweideutiger Weise ausgesprochen: episcopum clero eligendum esse, plebi expetendum, provincialibus episcopis consecrandum. Jaffé, regesta pontificum Romanorum Nr. 320. Und ebenso: Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati. Corpus iuris canonici I, distintio LXII, caput I. Über die Art der Mitwirkung der Laien schreiben die Dekretalen wiederholt: Plebis non est eligere, sed electioni consentire Corpus iur. can. I, dist. LXIII, cap. XI, XIX, XXVI.

2) Belege hiefür bieten die Urkunden: Mittelrheinisches Urkundenbuch II, Nr. 9, 107, 262, 415, 609. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch I, Nr. 272, 307, 308, 333. Württembergisches Urkundenbuch III, Nr. 624.

3) O. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen S. 118.

deutschen Domkapitel den Intentionen Gregors folgten, das beweist ein Kanon Innozenz II. vom Jahre 1139: Auf dem zweiten Laterankonzile in Punkt 28 wird bestimmt, dafs bei Strafe des Anathems die Kanoniker der Kathedralkirche beim Wahlakt die viros religiosos, d. i. die Mönche und regulierten Chorherren, nicht ausschliefsen dürfen. Vielmehr sollen sie unter ihrem Beirat, einen tauglichen Mann zum Bischof wählen. Wurden sie ausgeschlossen, so ist die Wahl ungültig [4]).

Diese Bestimmung zeigt, dafs einerseits die Neuordnung der Bischofswahl, gegen welche Innozenz hier auftritt, von den Kapiteln selbst ausgegangen war, andererseits, dafs bereits 1139 von einer eingreifenden Mitwirkung der Laien gar nicht die Rede sein konnte.

Indessen das Schisma von 1159, sowie das energische Vorgehen Friedrich Barbarossas, welcher den wichtigeren Bischofswahlen stets persönlich beiwohnte, zeigte der Kurie, dafs die milde und ausgleichende Politik fürderhin nicht mehr möglich sei, und Innozenz III. war ganz der Mann dazu, die Reform rücksichtslos durchzuführen. Bereits 1199 spricht er es in unzweideutiger Weise aus, dafs die Laien kein Recht hätten, etwas anderes zu fordern als die blofse Zustimmung zur vollzogenen Wahl, also eine leere Formalität [5]). Und endlich auf dem vierten Laterankonzile vom Jahre 1215 setzt er in den Dekreten 23, 24, 25 fest, dafs allein das Domkapitel die Wahl des Bischofs vornehmen dürfe [6]).

Die Regierung Friedrichs II. sowie das darauffolgende Interregnum waren dazu angethan, die ungestörte Entwickelung dieser neuen Verhältnisse zu fördern. Und als nach zwanzigjähriger kaiserloser Zeit Rudolf von Habsburg den Thron Karls des Grofsen bestieg, da machten ihm seine weltlichen Widersacher zuviel zu schaffen, als dafs er der Kirche grofse Aufmerksamkeit hätte zuwenden können. Erst durch die Doppelwahl von 1314 sowie durch den Zwist Ludwigs des Bayern mit Johann XXII. und dessen Nachfolgern trat die Frage der Bischofswahlen in den Vordergrund des politischen Interesses. Im Jahre 1323 war von Avignon aus der erste Prozefs Johanns XXII. gegen Ludwig erfolgt, durch welchen der Papst den Verzicht Ludwigs auf sein Recht, seine Krone, erzwingen wollte: darauf hatte der König mit der Nürnberger Appellation geantwortet. Wie war nun die Stellung des deutschen Episkopats in diesem Streite? Trug die Saat, welche, wie wir gesehen, Innozenz III. gepflanzt hatte, jetzt, hundert Jahre später, die erwarteten Früchte? Hielten die Bischöfe und zumal die geistlichen Kurfürsten zu dem rechtmäfsig erwählten, siegreichen König, oder waren sie dem Rufe Roms gefolgt? Der Anfang freilich schien für Ludwig ungünstig genug: von siebzehn, in den Kampf hauptsächlich verwickelten Bischöfen widersetzten sich nur fünf, nämlich Trier, Eichstätt, Regensburg,

4) J. Hefele, Konziliengeschichte V. 392. Mansi, conciliorum amplissima collectio XXI, 526: ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur.

5) Epistolae Innocentii III. II, 54. Laicis sub poena excommunicationis firmiter inhibentes, ne amplius quam consensum debitum in electione presumant aliquatenus usurpare.

6) Hefele a. a. O. V. 794. Corpus iuris canonici II, liber I. de electione, cap. XXII, XXIII, XLI, XLII. Vgl. auch G. v. Below, die Entstehung des ausschliefslichen Wahlrechtes der Domkapitel (Historische Studien, Heft 11).

Augsburg, Speier der Publikation der Prozesse, während die übrigen und gerade die bedeutendsten und wichtigsten, wie Mainz, Köln, Strafsburg, Magdeburg mit dem Papste gingen [7]). Doch wie verändert erscheint 1334 das Bild: von 25 Bistümern, über die wir genaue Nachrichten besitzen, sind es nur noch sieben, welche unbedingt päpstliche Politik treiben, und unter diesen befindet sich kein Kurfürstentum mehr. Es folgt der Kurverein von Lahnstein und Rense, sowie der Reichstag zu Frankfurt 1338, wo sich die Stellung Ludwigs der Kurie gegenüber noch mehr befestigt, kurz das deutsche Kaisertum erschien gestützt auf die Gesamtheit seiner Fürsten im entschiedenen Vorrücken.

Dieser Umschwung war kein plötzlicher gewesen: Schritt für Schritt, in jahrelangem Ringen hatte sich Ludwig den Boden erkämpfen, seine geistlichen Fürsten sich geneigt machen müssen. Welche Mittel er dabei angewandt, welcher Waffen er sich bedient, soll im Einzelnen hier nicht dargelegt werden, nur das Eine sei erörtert: die Art und Weise, wie Ludwig die Domkapitel gegen ihre päpstlich und habsburgisch gesinnten Bischöfe auszuspielen verstand. Freilich war die Kurie selbst hierbei Ludwigs bester Verbündeter: Johann XXII. hatte in vielen Fällen die Wahlfreiheit der Kapitel willkürlich verletzt: kam es ihm ja nur darauf an, gleichgültig mit welchen Mitteln, die Zahl seiner Anhänger zu vermehren, und so hatte er gleich zu Beginn des Streites die erledigten Stühle von Mainz, Konstanz und Passau, ohne vorherige Wahl, mit treu ergebenen Persönlichkeiten besetzt. Dies steigerte natürlich die Erbitterung der Kapitel und machte sie zu Hauptherden des Widerstandes gegen den Papst, dessen von Jahr zu Jahr wachsende absolutistische und zentralistische Politik ihre Rechte, ja ihre Existenz zu vernichten drohte. Wollte Ludwig ein Gegengewicht gegen die geistliche Macht des Papsttums gewinnen, so mufste er die Kapitel in ihrer Macht, in ihrem Einflusse schützen und erhalten; und dies ward ihm um so leichter, als innerhalb der Kapitel selbst bereits einige Zeit vorher das Verlangen nach weiterer Verweltlichung laut geworden war.

Die Reformen Innozenz III. hatten, das sahen wir oben, die Kathedralkapitel zu Wahlkollegien der Bischöfe gemacht, ein Vorrecht, durch welches die Kanoniker einerseits den gröfsten Einflufs auf Kirche und Staat erlangten, während sie anderseits den ständigen Senat des Bischofs bildeten und als solcher besonders an der weltlichen Regierung teilzunehmen suchten. Bei dieser Bedeutung der Domkapitel ist es begreiflich, dafs sich, zunächst wol innerhalb der Kapitel selbst, das Bestreben regte, nur solche Männer als Mitglieder aufzunehmen, welche vermöge ihres Standes, ihrer Geburt, fähig wären, im politischen Leben eine Rolle zu spielen, welche nicht nur geistlichen Pflichten genügen, sondern auch durch ritterliche Erziehung, ritterliche Tugenden sich auszeichnen könnten. Daher wurde es bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einigen Kapiteln Gewohnheit, nur Söhne aus adeligen Häusern als Kanoniker zuzulassen. Dafs damit nicht nur gegen die Lehren der Kirche selbst, gegen ihr Grundwesen verstofsen, sondern auch das Kapitel sich in den

---

7) C. Müller, der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie I, 155. Die Darstellung dieser Verhältnisse ist nach dem trefflichen Werke Müllers gearbeitet.

Familien seiner Mitglieder einen mächtigen Rückhalt gegen den Bischof schaffen würde, der selbst dem Papste gefährlich werden könnte, sah man in Rom bald ein. So erklärt sich schon Gregor IX. auf das nachdrücklichste gegen diese Neuerung: nicht der Adel der Geburt, sondern der Seele, sowie ein ehrenhafter Lebenswandel befähigen den Menschen zum Diener Gottes. Dagegen habe das Strafsburger Kapitel gemäfs einer alten Gewohnheit von einem Kandidaten verlangt, dafs er von adeliger und von beiden Eltern her von makelloser Geburt sei. Niemals sei eine solche Ausnahme statthaft [8]).

In derselben Weise treten auch Nikolaus IV. und Martin V. den Kapiteln gegenüber: ja Martin glaubte dem Eindringen des Adels am wirksamsten dadurch entgegenzutreten, dafs er bestimmte, in allen Metropolitan- und Kathedralkirchen sollte der sechste Teil der Kanonikate mit Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts besetzt werden [9]). Und wirklich vermochten, allerdings nur vorübergehend, in einzelnen Kapiteln auch die nichtadeligen Doktoren der Theologie ihre Zulassung durchzusetzen.

Aber diese Bestrebungen der genannten Päpste hatten keinen dauernden Erfolg. Im Gegenteil! Der Versuch, durch Einführung von Gelehrten in die Kapitel den Geburtsadel aus seiner Position zu verdrängen, bewirkte nur eine weitere Erschwerung der Aufnahmsbedingungen. Das beweisen eine grofse Anzahl Urkunden des 14., 15., 16. und 17. Jahrhunderts, welche das Archiv des germanischen Nationalmuseums verwahrt, und des Interessanten und Neuen viel bieten [10]).

---

8) Corpus iuris canonici, pars II. liber III. titulus V. de Praebendis, cap. XXXVII. Venerabilis frater noster Portuensis episcopus supplicauit, ut quum quandam praebendam, quae in Argentinensi ecclesia tamdiu vacaverat, quod donatio eius erat ad sedem apostolicam devoluta, J. clerico contulerit, dum in illis partibus legationis officio fungeretur, suam collationem benigno prosequeremur affectu. Verum procurator Argentini capituli proposuit ex adverso, quod idem capitulum hoc audito, consuetudinem allegans antiquam inviolabiliter observatam, iuxta quam nullum, nisi nobilem et liberum, et ab utroque parente illustrem, honestae conversationis ac eminentis scientiae, in suum consortium hactenus admiserant, ne contra hoc fieret, maxime quum nulla tunc praebenda vacaret, antequam monitorias vel exsecutorias literas recepisset, ad sedem apostolicam appellavit. Nos igitur attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cuius regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum praebendas viri eminentis scientiae valeant reperiri, exceptiones huius modi non duximus admittendas.

9) Joseph Anton Schöpf, Handbuch des katholischen Kirchenrechts III. 273.

10) Wenn wir oben sagen, dafs unsere Urkunden viel Neues enthalten, so thun wir das im Hinblick auf den Umstand, dafs die Litteratur über unseren Gegenstand eine äufserst spärliche ist. Die Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts, auch die von Dove bearbeitete neueste Auflage von Richters trefflichem Werke, erwähnen zwar natürlich das ausschliefsliche Recht des Adels auf Dompräbenden, ohne indes auf nähere Bestimmungen einzugehen. Dagegen ist Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, 1790, eine zwar sehr fleifsig gearbeitete Schrift, die aber einesteils wegen des stark polemischen Tones, anderenteils wegen Mangels an Material heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen kann.

Bevor wir aber zur Besprechung derselben übergehen, sei noch die Frage erörtert, auf welche Einflüsse der Widerstand der Domkapitel gegen den wiederholt ausgesprochenen Willen der Päpste zurückzuführen ist. Denn die offenbare Niederlage der Kurie in dieser Angelegenheit erscheint uns nur dann erklärlich, wenn wir das Mitwirken einer starken weltlichen Macht annehmen können. Und diese Macht besafs der Kaiser.

Wir hatten oben erkannt, wie Ludwig der Bayer einen Sieg seiner Politik über die päpstlichen und habsburgischen Bischöfe durch eine Stärkung der Domkapitel herbeizuführen suchte und wirklich herbeiführte, und dafs seine dahinzielenden Bestrebungen in die Zeit von Publizierung des ersten Prozesses Johanns XXII. bis zum Kurverein zu Rense, also von 1323—1338 fielen. Und aus derselben Zeit datieren auch die erwähnten schärferen Aufnahmsbedingungen, welche die adeligen Domkapitel vor dem Eindringen gelehrter aber bürgerlicher Elemente bewahren sollten. Dies Zusammentreffen ist kein zufälliges. Wollte Ludwig an den Kapiteln eine feste und zuverlässige Stütze haben, so mufste er offenbar dahin wirken, dafs der reichstreue Adel seine Macht und seinen unbeschränkten Einflufs innerhalb der Kapitel behielte. Denn den Sprösslingen alter Geschlechter, seiner Vasallen, deren Güter ihm Bürgschaft genug für ihre Treue gaben, durfte er viel mehr vertrauen, als den Geistlichen bürgerlicher Abkunft, die, auf italienischen Universitäten gebildet, für römischen Geist und römisches Wesen weit mehr empfänglich waren als jene, in deren Familien noch die Tradition von Kämpfen um Kaiser und Reich fortlebte. So erscheint es uns nicht zweifelhaft, dafs Kaiser Ludwig in bewufster Weise das ausschliefsliche Recht des Adels auf Dompräbenden zu bewahren und zu schützen bestrebt war.

Es ist bis jetzt noch nicht bekannt gewesen, dafs die Einführung der strengeren Aufnahmebedingungen bis in das 14. Jahrhundert hinaufreicht. Ussermann in seiner »Geschichte des Bistums Bamberg« unterläfst es, den Zeitpunkt, von dem an nur Mitglieder des Reichsadels beim Bamberger Domkapitel zugelassen wurden, zu bestimmen; es heifst bei ihm blos: »Das Domkapitel zählt vierundreifsig adelige Kanoniker[11].« Indessen ist aus der von ihm gebrachten Liste der Dompröpste zu ersehen, dafs vom Jahre 1352 an lediglich Angehörige des Reichsadels die Würde eines Dompropstes bekleideten[12]. Und dasselbe ist von den Dekanen der Bamberger Domkirche zu sagen: von 1343 an ist auch diese Stellung ununterbrochen in den Händen von Adeligen. — Es läfst sich aus der Besetzung der beiden leitenden Stellen im Domkapitel ein Schlufs auf die Zusammensetzung des Kapitels selbst ziehen: wäre auch der bürgerliche Klerus in demselben vertreten, so hätte er sich doch bestimmt das eine oder das anderemal bei Wahl des Propstes oder der Dekane zur Geltung zu bringen gewufst.

Was Würzburg anbetrifft, so stehen auch hier die Verhältnisse durchaus ebenso wie in Bamberg. Zwar begnügt sich Ussermann, die Privilegierung des Adels ganz im Allgemeinen zu erwähnen: »Endlich ist in diesem hoch-

11) Ussermann, episcopatus Bambergensis pars II. cap. I. pag. 258. — Capitulum cathedrale triginta quatuor canonicos nobiles numerat.

12) Ussermann, l. c. pag. 260 ff.

ansehnlichen Kapitel durch Gesetz bestimmt und von den Vorfahren mit dem höchsten Eifer und Treue bis heute beobachtet worden, dafs niemand in die Zahl der Kanoniker aufgenommen werde, der nicht den alten Adel seines Geschlechtes offenkundig beweisen könne« [13]). Doch auch in Würzburg läfst sich eine ununterbrochene Reihe Adeliger in den leitenden Stellen nachweisen, und zwar beginnt sie für die Dompröpste mit Marquardus de Castel, 1251, für die Dekane mit Bertholdus a Sternberg, 1267 [14]).

Leider standen dem Verfasser für die rheinischen Bistümer ähnliche Zusammenstellungen nicht zu Gebote. Indessen darf wol angenommen werden, dafs an den Metropolitansitzen, deren Inhaber ja die vornehmsten Fürsten des Reiches waren, keine anderen Verhältnisse geherrscht haben, als bei den Suffraganen. Zudem beziehen sich gerade die ältesten der hier zu besprechenden Urkunden aus dem Archive des Museums auf Köln.

Es sind dies sieben Originalpergamenturkunden vom 9., 11. und 12. August 1384, welche die legitime Geburt und edle Abstammung des Konrad von Hoemberg bis zum Grofsvater väterlicher- und mütterlicherseits hinauf beweisen sollen, und welche in ihrem Texte fast gänzlich gleichlautend sind [15]). Als Aussteller erscheinen: Simon, Graf von Spanheim; Gottfried von Spanheim, Chorbischof zu Trier; Marschallis, Herr zu Burtscheid; Hanmar, Graf zu Zweibrücken, Heinrich, Herr zu Pyrmont; Dietrich von Dunen, Herr zu Broich; Vinmar von Gimnich. Von diesen sind nur zwei reichsunmittelbar; nämlich die Grafen von Spanheim und Zweibrücken. Zu bemerken ist noch, dafs Konrad von Hoemberg, als er in das Domkapitel von Köln eintreten wollte, bereits Kanonikus der Domkirche zu Trier war. Man sollte nun meinen, dafs die Ahnenprobe, welche der Kandidat vor seinem Eintritte in das Trierer Kapitel ablegen mufste, auch für den spätern Übertritt nach Köln für genügend erachtet wurde; dafs dem nicht so war, geht aus unserer Urkunde, sowie aus anderen, später zu besprechenden hervor, und beweist, wie streng die Kapitel ihr Recht wahrten.

---

13) Ussermann, episcopatus Wirceburgensis pars II. cap. I. pag. 175. — Denique in insigni hoc Capitulo lege cautum est, et a maioribus summa hucusque fide observatum, ne quisquam in Canonicorum numerum cooptetur, qui non avitam generis sui nobilitatem inde usque ad atavos perspicue testatam reddidisset.

14) Ussermann, l. c. pag. 177, 182.

15) Als Beispiel sei eine von ihnen angeführt:

Wir Symon Graue zu Spaynheim vnd zu Vyanden dun kunt allen luden, die disen brieh ansehent oder horent lesen, vnd sunderlingen den edeln heren, dem doemprobeste, doemdechent, vnd dem cappitel gemeynlich der kirchen zu Colne, daz wir darnach erfaren han, vnd vns auch küntlich ist, daz her Conrad von Hoemberg canuynch zu Trier in dem doem, son was hern Conrads grauen zu Hoemberg vnd syne muder hiess frauwe Mechtolt frauwe zu Hoemberg, vnd was syns vaders vader von Hoemberg, vnd hiess her Philips graue zu Hoemberg, vnd syns vader muder hiess frawe Margrete, vnd was von Oessensteyn, vnd syner muder vader hiess her Arnolt, here zu der Fels, vnd syner muder muder hiess frauwe Jutte von der Fels, vnd was des heren Susoer von der Nuwerburg, vnd daz die frye edel grauen heren vnd frauwen ware, vnd darbur allewege sind gehalden vnd noch gehalden werdent, vnd daz sie auch alle zu rechter ee hant gesessen, vnd wissen nyt anders, vnd sprechen daz by vnserm eyde, dez zu vrkunde han wir vnser ingesigel an disen brieff geheneckt. Datum anno domini millesimo trecentesimo octogesimo quarto, crastino beati Laurencii martiris (11. August 1384).

Die nächsten Urkunden, welche für Ulrich von Blankenberg, Domherrn zu Strafsburg, lauten, unterscheiden sich von den ebenbesprochenen insofern, als sie nur von reichsunmittelbaren Grafen ausgestellt sind; auch ist die Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits immer durch je eine Urkunde belegt, während im vorhergehenden Falle ein Brief für beide Seiten genügte. Am bedeutsamsten ist indessen, dafs jetzt die Ahnenprobe bis zum Urgrofsvater, also um ein Glied weiter, geführt werden mufs; man suchte also die Mafsregel noch mehr zu verschärfen.

Doch lassen sich aus diesen beiden Fällen, sowie aus einigen anderen Urkunden, die hier nicht angeführt werden können, keine ganz sicheren Ergebnisse ziehen: insbesondere vermag nicht festgestellt zu werden, wie viele Bürgen für einen Kandidaten erfordert wurden, und ob diese Zahl überhaupt eine bestimmte war. Erst eine gröfsere Anzahl Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts wird uns darüber Aufschlufs erteilen.

Da sind zunächst zwei Urkunden vom 16. Juli 1672: dieselben sind für Thomas, Freiherrn zu Dorfsweiler, bestimmt, welcher in das Domkapitel von Köln aufgenommen zu werden wünschte. Im ersten Briefe beweisen Graf Philipp von Hanau, der jüngere, Georg von Ysenburg, Graf zu Büdingen, Graf Johann Bernhard zu Eberstein und Freiherr Ludwig von Fleckenstein die legitime und freie Abstammung des Kandidaten bis zum Urgrofsvater hinauf; im zweiten beurkunden Egenolff, Herr zu Rappoltzstein, Philipp, Graf zu Leiningen-Dagsburg und Johann, Freiherr zu Hohensachsen, dasselbe für die Abstammung mütterlicherseits.

Und in ebenderselben Weise sind auch zwei Urkunden vom 10. Januar 1586 für Franz, Freiherrn zu Dorfsweiler, verfafst.

Diese Dokumente zeigen, dafs im 16. Jahrhunderte für die Ahnenprobe folgendes gefordert wurde: Erstens für jede Seite der Abstammung je vier Bürgen; zweitens mufsten für die Abstammung mütterlicherseits andere Bürgen beigebracht werden, als für die väterlicherseits; drittens bleibt die Probe auf drei Glieder beschränkt, wie dies bereits früher der Fall war.

Dafs dieselben Bestimmungen auch während des 17. Jahrhunderts ihre Geltung behielten, geht des weiteren aus den Urkunden vom 13. Dezember 1630 für Johann Albert, Prinzen von Polen, Sohn Sigismunds III.; vom 23. Dezember 1642 für Jakob Philipp, Grafen von Horn; vom Dezember 1648 für Franz Ernst, Grafen von Dorfsweyler; vom April 1653 für Ernst Karl, Grafen von Horn, hervor.

Von ganz besonderem Interesse wird die Verhandlung sein, welche vor dem päpstlichen Protonotar Paulus Piaseghi, in Beisein des Legaten a latere Joannes Baptista Lancelottus am 20. Oktober 1624 zu Warschau wegen der Legitimität Karl Ferdinands, des vierten Sohnes König Sigismunds III. gepflogen wurde; und so mögen diese Akten hier ihre Stelle finden.

I.

In Dei Nomine Amen. Anno dominici incarnationis millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, indictione septima, die vero vicesima mensis Octobris, Urbano octauo summo pontifice et serenissimo Sigismundo Poloniae et Sueciae rege acta fuerunt in civitate Varsauia in arce suae Majestatis praesentibus illustrissimo et reverendissimo domino Andrea Lipski episcopo Vladislauiensi et Pomeraniae,

supremo regni Poloniae cancellario, et per illustribus ac reverendis dominis Jacobo Zadzik, nominato Culmensi secretario maiore, Hieronymo Cielecki nominato Plocensis regni referendario testibus, constitutus personaliter coram dictis dominis testibus et me prothonotario apostolico serenissimus princeps ac dominus, dominus Sigismundus tertius, rex Poloniae et Sueciae, dominus noster clementissimus, uti pater ac legitimus administrator serenissimi principis Caroli Ferdinandi, eius filii quartogeniti, nati ex eo ac ex serenissima archiducissa Constantia Austriaca, eius vxore, sponte ac ex certa scientia, citra reuocationem, et omni meliori et validiori modo, caussa et forma, quibus magis et melius suae Maiestati licuit et licet, fecit atque constituit suum verum et legitimum procuratorem et mandatarium generalem et specialem, ita tamen, quod specialitas non deroget generalitati nec e contrario, videlicet dominum Hartgerum Henottum, licet absentem, sed tanquam praesentem specialiter ad suae Maiestatis constituentis nomine, in favorem tamen et commodum duntaxat praedicti principis Caroli Ferdinandi, eius filii geniti, ea, qua decet reuerentia comparendum in quibuscunque locis, universitatibus, collegiis et capitulis, et coram quibuscunque personis ad id potestatem habentibus, quomodolibet et ubi opus fuerit, ibique petendum et obtinendum nominationem, collationem et possessionem canonicatus et praebendae illustrissimae metropolitanae ecclesiae Coloniensis, et pariter ad agendum, in statutaque iurandum et quodlibet iuramentum licitum tamen et honestum subeundum, nec non omnia et singula peragendum, faciendum et procurandum utilia, necessaria et quomodolibet oportuna, prout dicto domino procuratori seu substituendis ab eo melius videbitur, et placebit pro consecutione praedicti canonicatus et praebendae in personam praedicti principis Caroli Ferdinandi, sui filii, pro quo serenissimus constituens in verbo regio de rato expromisit, et quod ipse princeps Carolus Ferdinandus, peruentus ad aetatem legitimam, ratificabit, emoligabit et approbabit in forma iuris valida, huiusmodi nominationem, collationem et acquisitionem possessionis praedicti canonicatus in ipsius principis Caroli Ferdinandi personam petendam ac summopere procurandam et cum facultate substituendi unum seu plures procuratores cum eadem simili ac non minori auctoritate eosque ad libitum reuocandi aliosque de nouo substituendi toties, quoties opusfuerit, firmo in se remanente semper principali mandato, et generaliter in praedictos et quemlibet praedictum ac etiam in non expressis ad faciendum, gerendum et exercendum omnia et singula alia necessaria et quomodolibet opportuna, sicuti negotii qualitas postulat et requirit, et secundum loci, ubi praedicta pertractari contigerit, usum et consuetudinem, ut facere possit ipse serenissimus constituens, si esset praesens, etiamsi essent talia, quae requirerent mandatum magis speciale, et de illis deberet fieri individua seu specialissima mentio ex forma legum canonum ac statutorum quorumcunque, et in effectu circa praedicta cum absoluta, libera et amplissima balia et auctoritate dans, concedens, committens sua Maiestas, dominus noster clementissimus praedictus domino procuratori et substituendis ab eo seu alteri eorum plenum, liberum, generale ac speciale mandatum nec non promittens et conueniens habere ratum et gratum id omne totum, et quisquid ab eo vel eis gestum procuratumve fuerit et contra ullo unquam tempore non venire per se vel alium in iudicio vel extra, directe nec indirecte, quouis praetextu seu causa etiam incogitata sub hypotheca et obligatione sui suorumque heredum, et bonorum omnium,

mobilium et immobilium, praesentium et futurorum, praesente me prothonotario infrascripto ac uti publica persona pro omnibus et singulis habentibus seu habituris quomodolibet interesse, recipiente, stipulante. Relevans insuper et relevare volens sua Maiestas dictum dominum procuratorem et substituenda ab eo ab omni onere satisdandi occasione praedicta renuncians, praecipiens mihi sua Maiestas, quatenus de praedictis unum seu plura conficerem instrumentum seu instrumenta.

II.

Nos Martinus Szyssowski, dei et apostolicae sedis gratia episcopus Cracouiensis, dux Seueriensis etc.: Andreas a Lipe Lipski, dei et apostolicae sedis gratia episcopus Vladislauiensis et Pomeraniae, supremus regni Poloniae cancellarius: Venceslaus a Lefsno, vicecancellarius regni Varecensis etc. capitaneus: Christophorus Wiesiotowski, marsalcus curiae magni ducatus Lithuaniae, Tykocinensis, Surazensis etc. capitaneus, illustribus et reuerendis dominis decano et capitulo sacrae metropolitanae et cathedralis ecclesiae Coloniensis salutem officiaque nostra studiose et amice deferimus. Illustribus et reverentiis vestris deinde notum testatumque facimus, quod serenissimus princeps dominus Carolus Ferdinandus, exhibitor presentium, legitimus filius sit serenissimi item principis ac domini, domini nostri clementissimi Sigismundi tertii, dei gratia Poloniae et Sueciae regis, et auus paternus siue patris pater fuerit Joannes, Sueciae, Gothiae Vandalorumque rex, et auia paterna seu patris mater fuerit Catherina Jagellonia, regina Sueciae; et aui paterni mater seu patris matris mater fuerit Margaretha, regina Sueciae; et auiae paternae mater seu patris matris mater fuerit Bona Sfortia ex ducibus Mediolanensibus, regina Poloniae. Atque sic quatuor stemmata a parte paterna ex Sueciae, Poloniaeque regibus et Mediolanensibus ducibus sunt. Ita ut praememorati omnes ex regia et ducali familia fuerint sintque et perpetuo tenore in legitimo matrimonio constituti fuerint et prosapiae ab hominum memoria et ultra reges ducesque semper sint nominatae, aestimatae et habitae ac re ipsa fuerint hodieque adhuc sint neque nos aliud vel sciamus vel audiuerimus. Quod per honorem nostrum et iuramentum, quo domino nostro obstricti sumus, testamur et scribimus; inque euidentiorem veritatis attestationem praesentes manibus nostris subscripsimus et sigillis nostris communiri iussimus. Datum Varsauiae die vicesima mensis Octobris anno M°DCXXIV^to.

III.

(Anfang wie in No. II.)

— — — notum testatumque facimus, quod serenissimus princeps, dominus Carolus Ferdinandus, exhibitor praesentium legitimus, filius sit serenissimae item principis ac dominae, dominae nostrae clementissimae Constantiae, dei gratia reginae Poloniae et Sueciae, archiducissae Austriae etc., et praefatae serenissimae dominae Constantiae pater fuerit Carolus, archidux Austriae, et dicti Caroli archiducis mater fuerit Anna, regina Vngariae et Bohemiae; et rursum primi memorati serenissimi principis Caroli Ferdinandi materna seu matris mater fuerit Maria, Palatina Rheni utriusque Bauariae ducissa, et huius mater fuerit Anna, archiducissa Austriae. Atque ita haec sunt quatuor stemmata ex parte siue linea materna videlicet regalia ex Polonia, Suecia, Vngaria et Bohemia,

ducalia ex Austria et Bauaria, quae perpetuo tenore per regalem et ducales familias in legitimi thori coniunctione continuantur et prosapiae ab hominum memoria et diutius semper regales et ducales sunt nominatae, aestimatae et habitae ac de facto fuerunt hodieque sunt, ita ut etiam nihil in contrarium neque sciamus neque inaudinerimus. Quod quidem per honorem nostrum et iuramentum, quod omnes domino nostro fecimus, testamur et scribimus; inque veritatis euidentius testimonium praesentes manibus nostris subscripsimus et sigillis nostris communiri iussimus. Datum Varsauiae die vicesima mensis Octobris anno domini MDCXXIV^to.

Nürnberg. Dr. M. Bendiner.

Ein Denkmal der Buchmalerei des 13. Jahrhunderts.

Der Miniaturmalerei des 13. Jahrhunderts ist der offene Blick für das äufsere Leben eigen, und in den Klostermauern ermöglichten Pflanzschule und Sorgfalt einen höheren Fortschritt. Der Formensinn bemüht sich nicht um äufsere Schönheit, in erster Linie strebt er belebtes Geberdenspiel an. Aber einzelnen Malerschulen des 13. Jahrhunderts gelingt es, einen volleren Einklang der Tradition und der Volkselemente der Gegenwart herzustellen.

Ein wertvolles Denkmal der Buchmalerei aus dieser Zeit, an künstlerischer Bedeutung nicht weit hinter den hervorragenderen gleichzeitigen Leistungen zurückstehend, wurde dem germanischen Nationalmuseum durch die hochanzuerkennende patriotische Gesinnung der Herren Adolf und Martin Leichtle in Kempten als Geschenk überwiesen.

Die Handschrift soll sich früher in einem schwäbischen Kloster befunden haben. Sie besteht aus 162 Pergamentblättern in Oktav. Die Schrift trägt durch den ganzen Kodex hindurch den gleichen Charakter und ist der Hauptsache nach das Werk eines und desselben Abschreibers; Eintragungen von späterer Hand finden sich in dem Kalendarium und an den Rändern einzelner Blätter. Der Inhalt dieser Randbemerkungen weist darauf hin, dafs das Buch dem gottesdienstlichen Gebrauche diente*).

Der Kodex enthält ein Kalendarium, die Psalmen, deren erstes Blatt fehlt, in der biblischen Reihenfolge mit den Beigaben, dann die Cantica dominicalia et festiva und schliefslich die Allerheiligenlitanei. Für die Feststellung der Zeit seiner Entstehung ist die Litanei am wertvollsten. Während das Kalendarium keine hinreichenden Anhaltspunkte bietet, weist der Text der Litanei vor allem darauf hin, dafs in dieser Handschrift nicht eine ältere Abschrift benutzt, sondern dafs die Litanei in der Textesgestaltung des 13. Jahrhunderts eingetragen wurde; denn bekanntlich wechselten die angerufenen Heiligen nach Ort, Zeit und liturgischem Dienste. In der Litanei finden sich nun bereits die Heiligen Dominikus und Franziskus angeführt. Die Kanonisation des ersteren fällt in das Jahr 1234, die des letzteren in das Jahr 1228. Es ist damit die Zeit der Entstehung der Handschrift ziemlich sicher gestellt; man darf dabei aber nicht aufser Acht lassen, dafs immerhin mehrere Jahre

*) Der Einband der Handschrift, braunes Kalbsleder mit Pressung, stammt aus dem Ende des 16. Jahrh.

zwischen der Kanonisation eines Heiligen und dem Bekanntwerden der Aufnahme desselben in die Allerheiligenlitanei liegen werden.

Das Kalendarium bekundet sowol in seiner ursprünglichen Fassung, als in seinen Nachträgen von späterer Hand, dafs der Kodex im südlichen Deutschland entstanden ist und dort aufbewahrt wurde*). Der Umstand, dafs Namen, welche in der Litanei angeführt werden, im Kalendarium fehlen, berechtigt zu keinem weiteren Schlusse, namentlich nicht zu dem, dafs der Kodex zu verschiedenen Zeiten geschrieben wurde; denn das Kalendarium, als ein Direktorium der kirchlichen Liturgie, konnte nur schwer Ergänzungen erfahren; die Zusätze durften nur mit Genehmigung der Oberen eingetragen werden. Die Nachträge stammen denn auch fast sämtlich aus dem 14. Jahrhunderte.

Für die Ikonographie des christlichen Mittelalters bildet die Handschrift eine schätzenswerte Quelle. Aber selbst der scharfäugigste Kunsthistoriker wird, wenn er den Text der Handschrift nicht vor allem prüft, die Entstehung derselben zu früh ansetzen. Es handelt sich hier, was die Miniaturen anlangt, kaum um ein Originalwerk, sondern gröfstenteils wol nur um eine geschickte Verwertung älterer Vorlagen. Offenbar ist also die Handschrift in einem Kloster entstanden, welches über eine Anzahl liturgischer Werke aus früheren Jahrhunderten verfügte; denn die religiösen Darstellungen zeigen noch ganz die alte Formenstrenge und somit die Abhängigkeit von älteren Vorbildern.

In der künstlerischen Ausstattung des Kalendariums, mit welchem das Psalterium eröffnet wird, begegnen wir auf jeder Seite rundbogigen Arkaden, welche von Engeln in halber Gestalt im Tympanon bekrönt werden. Darunter stehen auf Goldgrund je zwei Apostel in feierlicher Kleidung, der Tunika mit dem darübergeworfenen, faltenreichen Pallium. Das erste Blatt nehmen die beiden Führer der Apostelschaar ein: der schlüsseltragende Petrus mit kurzem Haarkranze und Vollbarte und Paulus mit kahlem Vorderkopfe und länglichem, spitzen Barte. Der bärtige Typus ist den meisten der dargestellten Apostel eigen, doch lassen die einzelnen Gestalten eine feinere, künstlerische Individualisierung vermissen; sie beschränkt sich darauf, einzelnen der Apostel Bücher oder Rollen in die Hand zu geben. Die Typen der Hauptapostel aber, wie wir sie in dem Kodex dargestellt finden, hat die altchristliche Kunst dem Mittelalter überliefert. Mit Ausnahme der Darstellung der Apostel Mathias und Johannes, welch' beide bärtig dargestellt sind, folgte der Miniator den einfachsten Gesetzen der Symmetrie, so dafs ein bärtiger und ein unbärtiger Apostel zusammengestellt sind. Und im Einklange mit diesem schematischen Komponieren steht der Umstand, dafs sich die gleiche Gesichtsbildung, die gleiche Geste, ja manchmal sogar die Anwendung derselben Farbentöne an verschiedenen Apostelfiguren nachweisen läfst. Die bärtigen, segnenden Gestalten des Johannes und Jakobus stimmen vollkommen mit einander überein; nur trägt der erstere ein Buch. Simon und Bartholomäus, zwei unbärtige Apostel mit reichem Lockenschmucke, unterscheiden sich nur durch die Verschiedenartigkeit der Farben der Gewänder,

*) Die Provinz oder Kirche, zu welcher das Kalendarium gehört hat, läfst sich in der Regel dann feststellen, wenn Martyrer einer Provinz oder Diözese in einer Mehrzahl angeführt werden; denn es ist ja natürlich, dafs jede Provinz ihren eigenen Heiligen einen gröfseren Vorzug vor den auswärtigen einräumt.

Philippus und Thomas, langbärtige Gestalten mit fast kahlem Haupte, sind einander zum Verwechseln ähnlich gebildet. Nur in den Gestalten des Mathias, der, ein Buch in den Händen haltend, aufwärts blickt, des Jakobus, der leicht geneigten Hauptes, mit der Rechten zum Boden weist, während seine Linke eine Rolle umschliefst, und des Andreas, der, unbärtig, mit vollem Haupthaare, vielleicht — das Bild ist leider beschädigt — seine Rechte segnend emporhielt, zeigt sich das Streben nach gröfserer Lebendigkeit und Abwechslung, welches

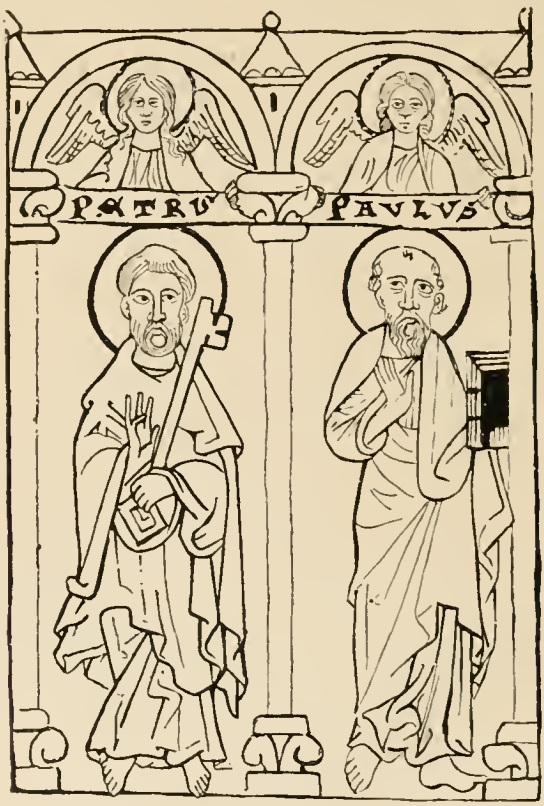

2/3 der Originalgröfse.

einige wenige Figuren und Positionen geschaffen hat, die unmittelbar dem Leben entnommen sind.*)

Fünfzehn Vollbilder auf Goldgrund schildern die Geschichte Christi von der Verkündigung Mariä bis zum jüngsten Gerichte.

Die Verkündigung zeigt den geflügelten Engel mit feierlich erhobener Rechten und die ihm gegenüberstehende hl. Jungfrau als Orante. Die Heiligenscheine der beiden Gestalten sind von blauer Farbe; die Gewandung, weifses

*) Der Kodex steht in mancher Hinsicht dem Psalter des Landgrafen Hermann von Thüringen († 1216) zu Stuttgart nahe, dessen Kalendarium zwölf Seiten einnimmt, deren jede perpendicular durch eine rundbogige Säulenstellung in zwei Teile geteilt ist, links mit dem Texte, rechts mit einer gröfseren Apostelfigur und einem Monatsbilde.

Unterkleid mit blauen Schatten und röthlichbraunem Überwurfe, ist beiden Gestalten gemeinsam.

In der Darstellung der Geburt Christi liegt Maria auf einem grünen Teppiche, das neugeborene Kind säugend. Zu Füfsen der hl. Jungfrau, hinter dem Teppiche, erscheint das Brustbild des bärtigen, nimbierten Joseph. Im Hintergrunde sind die Köpfe des Esels und des Ochsen dargestellt; vor ihnen steht eine Krippe, in welcher ein weifses Linnen ruht.

Die Darstellung Jesu im Tempel zeigt Symeon, über dessen Haupt sich

⅔ der Originalgröfse.

Andeutungen architektonischer Motive finden, hinter dem gedeckten Altartische stehend, wie er mit ausgestreckten Armen auf einem weifsen Tuche das Jesuskind entgegengenommen hat. Hinter der hl. Jungfrau, welche wieder betend dargestellt ist, steht eine weibliche Gestalt, welche zwei Turteltauben in einem Netze trägt — das Opfer der armen Wöchnerinnen.

Bei der Anbetung der Könige hält die auf einem Throne sitzende Maria das bekleidete Kind, von welchem sie zärtlich liebkost wird, auf ihren Armen. Der ältere, bärtige König bietet knieend seine Gabe dem Christuskinde dar, an seiner Seite stehen die beiden anderen Könige, welche nur teilweise sichtbar sind, in Gefäfsen ihre Geschenke darbringend.

Bei der Darstellung der Taufe steht der bärtige Christus, etwas nach rechts gewendet, mit gekreuzten Beinen in dem bis an seine Hüften emporströmenden grünen Jordan. Der links stehende bärtige Täufer mit rötlichem Nimbus ist nur mit dem haarigen Mantel bekleidet: er tritt mit dem einen Fufse ins Wasser und hebt seine Hände segnend zum Haupte Christi empor. Oben in den beiden Ecken werden zwei beflügelte Engelsgestalten sichtbar: der eine der Engel streckt seine Arme aus, während der andere ein Tuch entgegenhält.

Den Einzug in Jerusalem schildert der Miniator durch den auf dem Esel reitenden blauumbierten Christus, welcher, die Palme mit der Linken haltend, die Rechte zum Segnen erhoben hat. Die Gestalt eines der ihn begleitenden

2/3 der Originalgröfse.

Jünger ist hinter ihm teilweise sichtbar. Eine knabenhafte, rotgekleidete Gestalt breitet knieend auf dem Wege, auf welchem einzelne Palmenzweige liegen, ein Gewand aus. Auf einem vielästigen Baume steht eine ähnlich gekleidete, kleine Gestalt, einen Palmzweig über dem Haupte emporhaltend, die ohne Zweifel als Zachäus zu deuten ist.

Die Darstellung des letzten Mahles, welches Jesus vor seinem Hingange in den Tod mit seinen Jüngern gehalten, zeigt ihn hinter einem gedeckten Tische sitzend. Johannes ruht in seinem Schofse. Die elf Apostel umgeben Jesus, dicht gedrängt, Kopf an Kopf, zu beiden Seiten. Vor dem Tische sitzt auf

einem niedrigen Schemel eine kleine, häfsliche Gestalt, in der wir Judas, den Fremdling im Apostelkreise, zu erkennen haben. Auf dem Tische stehen Schüsseln und Gefäfse, liegen Messer und andere Gegenstände.

Die nächste Miniatur schildert in dem Körper einer Initiale die Fufswaschung beim letzten Abendmahle. Der Heiland hat sich etwas herabgeneigt und wäscht mit beiden Händen den erhobenen Fufs des Petrus, der mit den übrigen Aposteln hinter einem gedeckten Tische sitzt. Petrus hat, wie um seine Bestürzung über diesen Akt demütiger Nächstenliebe auszudrücken, die Hand zum Haupte geführt. Auch in den Geberden der übrigen himmelwärts blickenden Apostel drückt sich Erstaunen und Bewunderung aus.

Die Darstellung des Verrates, die Überlieferung des Herrn mit dem Kusse, zeigt Christus, mit Nimbus versehen, um welchen der Verräter, der ihn auf die rechte Wange küssen will, seine Arme geschlungen hat. Zwei fackeltragende Männer, der eine mit langem, weifsen Barte, den weifsen Judenhut auf dem Haupte, der andere jung und bartlos, umgeben die Gruppe. Links sind einige Köpfe sichtbar.

Die nächste Initiale D enthält die Darstellung des gefesselten Jesus, welcher von einem, hinter ihm stehenden, grüngekleideten Häscher zu dem auf einer Bank sitzenden Pilatus geführt wurde, der blaues Gewand, roten Mantel und rote Mütze trägt. Hinter dem Pilatus erscheint ein Schwertträger in grünem Rocke.

Die Geifselung stellt den nur mit einem Lendentuche bekleideten Heiland dar, welcher mit beiden Armen an eine Säule gebunden ist. Zu beiden Seiten stehen zwei geifselnde Männer: der eine verletzt soeben mit seiner Geifsel, mit Kugeln versehenen Riemen, die an einem länglichen Stiele befestigt sind, den seiner Kleider beraubten Heiland, während der andere erst zum Schlage ausholt.

Die Darstellung der Kreuztragung befindet sich in dem Körper einer Initiale. Der Heiland ist dabei von drei spottenden Männern umgeben, welche Judenhüte tragen.

Die folgende Miniatur bringt den gekreuzigten Heiland, angenagelt an Händen und Füfsen. Das Kreuz ist in einem Erdhaufen befestigt. Links steht trauernd Maria, rechts, ihr gegenüber, Johannes mit ausgebreiteten Armen.

Die Initiale S enthält in wesentlich kleineren Figuren die Darstellungen der Kreuzabnahme und der Grablegung. In der oberen Hälfte des Buchstabens hält ein bärtiger Mann den Körper des Heilands umschlungen, um ihn vom Kreuze herabzunehmen, während ein anderer mit einer Zange knieend die Nägel aus den Füfsen entfernt. Maria, rechts vom Kreuze stehend, hat den Arm ihres Sohnes ergriffen: Johannes ist in trauernder Haltung dargestellt. Darunter legen zwei Männer den in ein weifses Tuch gehüllten Heiland in das Grab, hinter welchem Maria und Johannes, die erstere mit gekreuzten Armen, stehen.

In der Darstellung der Auferstehung hat der die Triumphfahne tragende Christus den rechten Fufs auf den Rand des Grabes gestellt, um aus demselben herauszusteigen. Vor dem Grabe liegen zwei geharnischte Wächter, kleingebildete Gestalten mit roten Schilden, von denen der eine zum Griffe seines Schwertes langt.

Das nächste Vollbild zeigt Christus, welcher, die Kreuzesfahne in der Linken haltend, die Vorhölle betritt und mit der Rechten den Arm des Adam, der ersten der von Flammen umzüngelnden nackten Gestalten umfafst, um ihnen den Weg

zum Heile zu öffnen, um Nachlafs der Sünden zu verkünden. Der Miniator hat es sich nicht entgehen lassen, anzudeuten, dafs es sich hier um den Ort handelt, in welchem die Seelen der Gerechten vor der Ankunft Christi aufgenommen wurden und in dem sie auf ihre Erlösung durch den Erlöser aller Seelen warteten; denn unter der Vorhölle ist die Hölle dargestellt, in welcher der tierähnlich gebildete Teufel mit von Schlangen umwundenen Armen, von Feuerzungen umgeben, erscheint. Köpfe der verdammten Menschen, welche ewige Qualen leiden, werden zwischen den Flammen sichtbar.

In der Initiale D wird die Himmelfahrt Christi geschildert. Jesus wird von zwei beflügelten Engeln in einer Art Mandorla gleichsam aufwärts getragen.

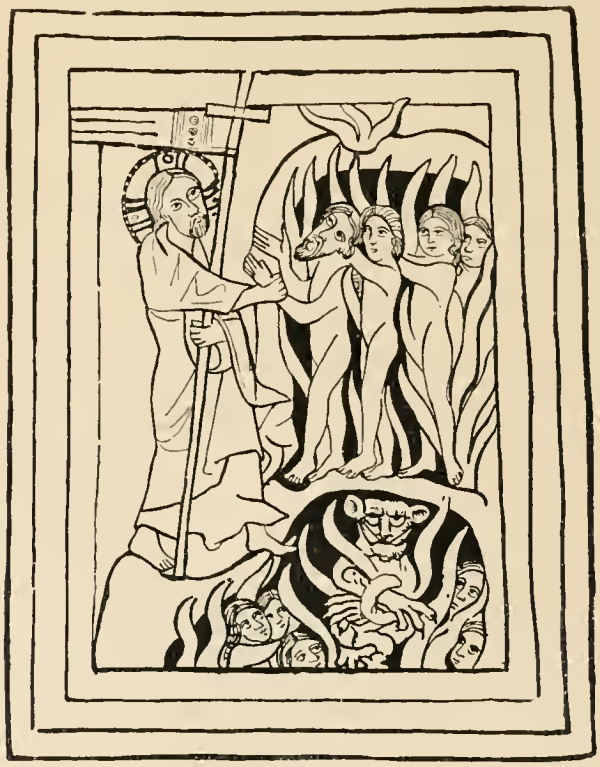

⅔ der Originalgröfse.

Er ist den Blicken seiner Jünger, in deren Mitte sich Maria befindet, bereits zum gröfsten Teile entschwunden. Auf einem grünen Platze — es soll damit wol der galiläische Berg angedeutet sein — erscheinen die Spuren der Füfse des zum Himmel aufgefahrenen Jesus.

Das folgende Bild erzählt die Herabkunft des heiligen Geistes, in welchem der Herr für immer bei den Seinigen bleiben wollte. Über der sitzenden Apostelschar schwebt die Taube, welche glühende Zungen auf die Häupter der in weihevoller Stimmung Versammelten herabsendet.

Das letzte Bild — eine Initiale D — zeigt den thronenden Christus als Weltrichter, mit den Wundmalen an den ausgebreiteten Händen, an den Füfsen und an der Brust. An den beiden Ecken oben erscheinen zwei Engel, das Kreuz

⅔ der Originalgröfse.

und die Marterwerkzeuge tragend, während unten die Oberkörper von Auferstandenen sichtbar werden, die mit erhobenen Händen zu Christus flehen.

Der gröfsere Teil der Miniaturen ruht auf Grundlage älterer Motive und Formen, die sich übrigens in ihren Hauptzügen das ganze Mittelalter hindurch, ja bis ins 15. Jahrh. verfolgen lassen. Was aber Tracht, Bewegung und Ausdruck anlangt, so zeigt sich nicht selten eine neue Erfindung, die sich dem Volksleben zugewendet hat. Die Zeichnung ist derb, aber sicher. Die Farben sind auf dem glänzenden Goldgrunde noch heute von ziemlich lebhafter Frische, die Halbtöne fein, die Lichter mit Sorgfalt aufgesetzt, in den Gesichtern, auf den Wangen kleine, leicht verriebene rote Flecke, die Unterlippe ist durch einen Strich von gleicher Röte bezeichnet. Freilich ist die Willkür in der farbigen Behandlung noch nicht ganz überwunden, wie die häufig unnatürliche Bemalung des Haares beweist. Der Faltenwurf ist meist starr, scharf und eckig, aber doch in würdig feierlicher Weise geordnet. Die Motive des Faltenwurfs sind mit schwarzen Strichen eingezeichnet.

Das in allen Bildern zur Geltung kommende Streben nach einer möglichst kräftigen, reichen und lebendigen Gesamtwirkung hat es nicht verschmäht, sowol in der Zeichnung als in der farbigen Ausstattung an der wirklichen Erscheinung der Dinge festzuhalten. So gestattet z. B. die dreimal wiederkehrende Tischdecke einen sicheren Rückschlufs auf ein besonders beliebtes Gewebe jener Zeit, und auch über Kelche und andere zeitgenössische Geräte vermag die Handschrift bemerkenswerte Aufschlüsse zu geben.

Die Initialornamentik und die mit ihr verwandte übrige Ausstattung der Handschrift steht auf gleicher Höhe mit den Miniaturen; in den Zügen der Buchstaben zeigt sich ein stark ausgeprägter Sinn für kräftigen Schwung der Linien. Die Ornamentik, deren Motive mit Vorliebe der Tierwelt entlehnt sind, hat in dem Kodex eine ganze Reihe phantasievoll komponierter Initialen geschaffen, welche deutlich genug für die sichere Begründung einer nationalen Kunst sprechen: während geflügelte Drachengestalten, Fabelwesen, seltsame Mischformen, den Körper der Buchstaben bilden, beleben nicht selten Vögel aller Art die vom Texte freien Ränder. Das obenstehende Beispiel aus der reichen Ornamentik der Handschrift gibt eine gute Probe ihrer charakteristischen Eigenart; wie hier das Tiermotiv eine in Bezug auf Komposition kecke, aber entschieden glückliche Verwertung gefunden hat, so zeigen sich auch figürliche Darstellungen, welche nicht dem Bau oder der Füllung eines Initials dienen, zur Ausstattung der Handschrift geschickt verwendet. Die Initialen sind in einheitlichem Stile gemalt; die breiten bandartigen Hauptzüge, die Körper der Initialen tragen Vergoldung, welche von blauer und roter Farbe wirksam umgeben ist, die Umrisse sind mit schwarzer Farbe gezeichnet. Abweichend von der Art dieser Initialen ist ein Buchstabe B (Beatus vir) gebildet, welcher die ganze Ausdehnung einer Seite einnimmt; im Mittelpunkt derselben sitzt im üppigen Rankenwerke der königliche Sänger David mit der Leier.

Die Handschrift, welche sich durch ungewöhnlich reichen Bilderschmuck auszeichnet, zählt entschieden zu den bedeutsamsten Denkmälern der süddeutschen Malerei des 13. Jahrhdts.

Nürnberg. Franz Friedrich Leitschuh.

Nürnberger Plattner des 16. Jahrhunderts.

Mit der Einführung und Ausbildung der Feuerwaffen genügten die einzelnen Platten und Schienen, welche verschiedene Körperteile während des Kampfes geschützt hatten, nicht mehr; es wurde deshalb zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts begonnen, nicht allein Arme und Beine, sondern auch Brust, Rücken und Bauch mit Platten zu bedecken: die vollständigen Rüstungen waren fertig. Ohne eine solche konnte kein Ritter mehr in den Krieg ziehen, aber auch die Knechte und die wehrfähige Bürgerschaft suchten sich selbe soviel als möglich zu verschaffen, begnügten sich aber auch sehr oft mit einzelnen Harnischteilen. Wie stark das Bedürfnis einer einzigen Stadt in dieser Beziehung war, beweifst die Notiz, dafs, als Kaiser Karl V. 1541 in Nürnberg einritt, bei Fünftausend Bürger, alle in blankem Harnisch, Spalier vom Thore bis zur Burg bildeten [1]). Die natürliche Folge war, dafs das Gewerbe der Plattner einen grofsen Aufschwung nahm und sich eine hervorragende Stellung unter den Handwerken errang. Zu den tüchtigsten und kunstreichsten Plattnern gehörten die der gewerbfleifsigen Reichstadt Nürnberg, deren Metallarbeiter sich Jahrhunderte hindurch besonderen Rufes erfreuten. Murr bezeichnet das Handwerk der Plattner als eines der ältesten der Stadt Nürnberg »und sehr reich« [2]). Er nennt auch einige Plattner und Harnischpolirer, meist dem 15. Jahrhundert angehörend. Wie andere Handwerke, hatten auch die Plattner einen besonderen Platz, wo sie ihre Erzeugnisse feil hielten. Derselbe, früher Plattenmarkt geheifsen, befand sich gegenüber und unter der Predigerkirche, hinter der Moritzkapelle; er führt jetzt den Namen Rathausplatz. Über die Meisterstücke, welche dieselben zu fertigen hatten, berichtet Stockbauer auf S. 4 seines Nürnbergischen Handwerksrechtes des 16. Jahrhunderts, ebendaselbst S. 11 einiges über das Verhältnis derselben zur Schau.

Von den Nürnberger Plattnern werden besonders gerühmt Hans Grünewalt, Wilhelm von Worms, von welchen Neudörfer berichtet, dafs sie ihrer Zeit bei Fürsten, Herren und den ehrbaren Bürgern allhier von wegen ihrer Kunst in grofsem Ansehen standen [3]), Valentin Siebenbürger, Georg Hartlieb und Kunz Lochner. Die Werke von der Hand Hans Grünewalts waren so gesucht, dafs ihm der Rat wiederholt gestattete, einige Knechte über die Ordnung einzustellen, um die erhaltenen Aufträge ausführen zu können, ihm allerdings

1) Vonn Römischer Kayserlicher Mayestat Caroli V. Ehrlich einreitten in des Heyligen Reichs Stat Nürmberg den xvj Februarj Anno M.D.XXXXj S. 3.

2) Journal für Kunstgeschichte V. S. 102.

3) Neudörfers Nachrichten, herausgeg. von Lochner (Bd. X der Quellenschriften für Kunstgesch.). S. 54.

auch wiederholt mit Strafe drohte, weil er ohne Erlaubnis mehr Knechte hielt, als das Gesetz gestattete [4]). Wilhelm von Worms, ein sehr bescheidener Mann, war des Hans Grünewalt Eidam und überkam ebenso dessen Ruf, wie Valentin Siebenbürger den des Wilhelm von Worms, dessen Schwiegersohn er war und in dessen Haus er wohnte. Siebenbürger war der Liebling seines Schwiegervaters und dieser vergönnte ihm alle seine Kunst und Kundschaft, »darum er jetzt vor Vielen mit seiner Kunst und Arbeit berühmt ist«. Georg Hartlieb war leider dem Trunke ergeben; Kunz Lochner erhielt wegen seiner künstlichen Arbeit von Erzherzog Maximilian eine jährliche Pension. Er hat »solche Arbeit von Stahl und Eisen gemacht, und dermassen so künstlich getrieben, dafs es der Arbeit, so von Silber gemacht gleichen thut« [5]).

Aber aufser den genannten hat es noch manchen anderen kunstreichen Plattner in Nürnberg gegeben, dessen Erzeugnisse heute der Stolz mancher Waffensammlung sind, obgleich der Name des Verfertigers in Vergessenheit geraten ist. Da über dieses Gewerbe, wie leider über die meisten Nürnberger Handwerke, noch sehr wenig veröffentlicht ist, so geben wir nachstehend dasjenige, was das germanische Museum an urkundlichen Nachrichten zur Geschichte dieses Gewerbes liefern kann.

Es ist dies allerdings nicht viel; denn aus dem 15. Jahrhundert können wir nur einen Namen nachweisen, den der Else swertzin platnerin, die in dem Testamente der Anna Albrecht Botensteinerin witib burgerin zu Nüremberg, mit einem arrasen swarczen mantel bedacht wird (1435, April 2, Holzschuhersches Familienarchiv). Aus dem 16. Jahrhundert können wir aber die in dem hier schon wiederholt angeführten, von 1517—1572 reichenden Totengeläutbuche von St. Sebald (Handschr. in der Bibl. Nr. 6277. 2.) enthaltenen Namen der Nürnberger Plattner, bezw. deren Frauen und Witwen, geben. Dieselben sind:

Arnoltin, Katharina Conrad, in der Solner gaß. † 1568.
Bayr, Sebald, an der obern Schmidgaß. † 1570.
Bairin, Barbara Thoma, an der obern Schmidgaß. † 1564 [6]).
Behaim, Sebalt, am Panerperg. † 1541.
Beham, Hans, am Panerperg. † 1537.
Behamin, Agnes Hans, am Panerperg. † 1532.
Behamin, Anna Sebolt, beim Lugensland. † 1532.
Beslerin, Barbara Karl, beim Rosenbade. † 1569.
Bruder, Hans, in der eufsern Laufergaß. † 1570.
Dorsin, Margaretha, Wittib bei allen Heiligen. † 1548.
Dorsin, Dorothea Michl, in der obern Schmiedgaß. † 1566.
Eckhart, Hans, am Plattenmarkt. † 1537 [7]).
Emmerling, Wolf, in der obern Soldnergaß. † 1572.
Endresin, Elspet Hans, beim Rosenbad. † 1549.
Gros, Hans, an der hintern Beckschlagergaß. † 1570 71.
Hofmenin, Margaretha Thoma, an der obern Schmidgassen. † 1556.
Jeckin, Apollonia Hans, vorm Lauffer Thor. † 1533.
Kelnerin, Elisabeth Jacob. † 1560.

4) Neudörfer a. a. O., S. 56.
5) Neudörfer a. a. O., S. 64.
6) Thoma Payrs des Plattners Haus in der obern Schmiedgasse stiefs an Friedrich Schmidts Behausung. It. Kaufbrief vom 2. Mai 1571, s. Anmerk. 13).
7) Hatte ein Haus am Plattenmarkt, s. Neudörfer a. a. O., S. 65.

Kolb, Endres, beim Thiergartner Thor. † 1550 [8]).
Kolbin, Anna Abraham, an der Peckschlager Gaß. † 1553 [9]).
Kolbin, Anna Abraham. † 1557 [9]).
Kuntz, Agatha. † 1520.
Leicht, Kunz. † 1519.
Löbin, Anna Christoff, an der Söllnergassen. † 1560 61.
Lochner, Conrad, am Plattenmarkt. † 1567 [10]).
Lochner, Friderich, am Plattenmarkt. † 1527.
Lochnerin, Barbara Heinrich, an der obern Schmidgassen. † 1540 41 [11]).
Lochnerin, Helena Cuntz, Wittbin am Plattenmarkt. † 1542.
Luntz, Hans, am Panerperg. † 1537.
Luntz, Sebald, unter der Vesten. † 1557.
Lünlzin, Gerhaus Hans. † 1522 23.
Luntzin, Ursula Ulrich, an der Sollnergaß. † 1533.
Mair, Cunz, unter der Vesten. † 1549.
Mair, Jörg. † 1560.
Mayr, Thoma, oben am Milchmarkt. † 1528.
Messerer, Hans, dessen Sohn Hans starb 1553.
Michlin, Katherina Hans, an der obern Schmidgaß. † 1547 [11]).
Oth, Cuntz, am Spitzenberg. † 1542.
Ötrich, Heinrich, in der eussern Lauffergaß. † 1557.
Otterig, Valtin, vorm innern Laufer Thor, dessen Tochter J. Magdalena starb 1569.
Otterichin, Ursula Jorg, vorm innern Lauferthor. † 1561.
Ottrerin, Clara Veltein, vorm innern Lauferthor. † 1563.
Paurschmidin, Anna Frifs (Fritz?), an der Kramergaß. † 1526.
Peyrin, Kunigund Erhard, unter der Vesten. † 1531.
Prachvoglin, Katharina Valentin, an der Solnergassen. † 1543.
Ringler, Antonj, an der obern Schmidgaß. † 1572.
Ringler, Hans, unter der Vesten in der Soldnergaß. † 1547 [12]).
Schirmer, Hans, vorm innern Laufertbor. † 1534.
Schmidin, Barbara Friedrich, an der obern Schmiedgaß. † 1566 [13]).
Schreiner, Jakob, auswendig verschieden 1562 [14]).
Schreinerin, Margaretha Jakob, in der obern Schmidgaß. † 1548 [14]).
Sibenburger, Valtin, unter den Vesten. † 1564 [15]).
Stadlmeirin, Anna. † 1555 56.
Wölffin, Elß Fritz, vor dem innern Laufer Thor ufm Platz. † 1543.
Wolhuetterin, Helena Michel, am Plattenmarkt. † 1570.
Wormbs, Sebald von, am Plattenmarkt. † 1567 [16]).
Wormbs, Wilhelm von, an der Schmidgassen. † 1537 [17]).
Wurmbs, Anna Wylhalmin v., am Plattenmarkt. † 1529.
Wurms, Hans v., am Plattenmarkt. † 1533.
Züll, Heinrich, an der Solner Gassen. † 1557.

Nürnberg. Hans Bösch.

8) Endres Kolb war der Schwiegersohn des Wilhelm v. Wormbs, s. Neudörfer a. a. O., S. 62 f.

9) Abraham Kolb war der Sohn des vorstehenden Endres, Neudörfer a. a. O., S. 63.

10) Über Konrad Lochner den Jüngeren s. Neudörfer a. a. O., S. 64 f. Jahrbuch der kunsthistorisehen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses VII, Regest Nr. 4773, 4801. Baader in Zahns Jahrbüchern für Kunstwisseuschaft I, S. 258. II, S. 81.

11) s. Neudorffer a. a. O., S. 65.

12) Vielleicht stammen von diesem Hans Ringler die mit H R bezeichnete Rüstung, der Morion und die Nürnberger Sturmhauben her, welche das Zeughaus zu Graz besitzt; s. das Landeszeughaus in Graz (Leipzig, 1880) II, S. 22, Taf. V, XVII, XVIII.

13) Der Plattner Friedr. Schmidt und Barbara seine Hausfrau (er hatte also wieder geheiratet und zwar eine Frau des gleichen Vornamens) verkauften am 2. Mai 1571 an Michael Kanler, Bürger und des grofsern Rats zu Nürnberg, ihr Haus in der obern Schmiedgassen um 450 Guldeu (Urkunde auf Perg. im Archive des germ. Musenms).

14) Plattner des Namens Schreiner gab es auch zu Mühlau, s. Jahrbuch a. a. O. II, Reg. 1008, 1099, 1111, 1854.

15) s. Neudörfer a. a. O., S. 64. Baader in Zahns Jahrb. für Kunstw. II, S. 81.

16) Wol des nachsteheuden Wilhelm Sohn, s. Neudörfer a. a. O., S. 63.

17) s. Baader in Zahns Jahrbücher f. Kunstw. I, S. 257. Neudorffer a. a. O., S. 54 ff. Auf Seite 63 dortselbst ist 1539, bei Doppelmayr 1535 als Todesjahr angegeben, nach unserer Handschrift ist aber 1537 das wirkliche Todesjahr, die Wahrheit liegt also in der Mitte.

Die Sammlung von hölzernen Kuchenformen im germanischen Museum.

Von den Küchen- und Hausgeräten vergangener Jahrhunderte haben sich namentlich die in Holz geschnittenen Model für Zuckerbäckereien in sehr beträchtlicher Menge erhalten; sie sind in gröfserer Zahl auf uns gekommen, als vieles andere Geräte. In den Geschäften haben sie sich vom Vater auf den Sohn, im Haushalte von der Mutter auf die Tochter und die Enkelin vererbt, die, wenn sie erwachsen und zu eigenem Hausstande gekommen war, vielfach dieselben Model zu den Weihnachtsbäckereien benützte, wie ihre Grofsmutter. Die grofse Anzahl dieser Formen ist aber auch ein sprechender Beweis, dafs es zu alten Zeiten Leckermäuler gab, die sich mit Vorliebe an Süfsigkeiten ergötzten und labten.

Auch das germanische Museum hat eine reichhaltige Sammlung solcher Formen, welche teilweise schon mit der Aufsefsschen Sammlung, teils als Einzelgeschenke an dasselbe gelangten. Eine gröfsere Anzahl hat schon vor längerer Zeit Herr Domvikar Dengler in Regensburg dem Museum zum Geschenke gemacht. Das älteste der etwa 150 Stück zählenden Sammlung gehört noch

der Gothik an, die jüngsten gehen bereits in unser Jahrhundert herein. Als der älteste Model, den das Museum besitzt, ist der vorstehend abgebildete zu bezeichnen, welcher ein fabelhaftes Ungeheuer zeigt (H. G. 1769). Die früheste Jahreszahl, 1510, findet sich über einem Wappen der Marschalk v. Ebnet (H. G. 1211), doch scheint die Form erst später nach einer älteren geschnitten worden zu sein. Zu den ältesten Modeln gehören ferner noch das Wappen Bischof Georgs III. von Bamberg mit der Jahreszahl 1533 auf der einen, der Opferung Isaaks auf der anderen Seite (H. G. 1215), das Urteil des Paris mit der Jahreszahl 1538 (H. G. 1216), Susanna im Bade (H. G. 1221), welche die alten Meister mit so grofser Vorliebe zur Darstellung brachten, die Wappen der Pfinzing, Schopper und Waldstromer (H. G. 3535—3537), Maria mit dem Einhorn (H. G. 1910), sowie David mit der Harfe und der Jahreszahl 1541 auf der Rückseite (H. G. 1217), die, wie uns dünkt, nicht gleichzeitig mit der Anfertigung des Models eingeschnitten wurde, welcher also wol noch älter ist.

Die Darstellungen, welche die schmuckfreudigen Altvordern in die Kuchenformen eingeschnitten, umfasssen alle die Vorwürfe, welche den gleichzeitigen Holz-

schnitten und Kupferstichen zu Grunde liegen, wenn wir auch bei keinem der Model des Museums ein bestimmtes Blatt nachweisen können, das als Vorlage benützt worden wäre. Besonders zahlreich sind, dem religiösen Sinne unserer Vorfahren entsprechend, die Darstellungen aus der biblischen Geschichte und religiösen Inhalts. Es findet sich u. a. die Verkündigung, die Geburt, die Anbetung, Maria mit dem Kinde in einer Strahlenglorie, die Taufe Christi im Jordan, das heil. Abendmahl, die Auferstehung, Christi Himmelfahrt, das Lamm Gottes, manche in mehreren, aber verschiedenen Exemplaren. Die Mythologie wird durch das erwähnte Urteil des Paris vertreten, das gesellige Leben u. a. durch ein grofses Festmahl und durch eine Schlittenfahrt. Zahlreich sind die Damen und Herren in der Tracht ihrer Zeit, meist der reichsten und vornehmsten. Selbst ein Porträt findet sich, nämlich das sehr tief eingegrabene Brustbild des Pfarrers Johann Ditelmair zu St. Jakob in Nürnberg vom Jahre 1631 (H. G. 1254), das wol der Verehrung seiner Beichtkinder seine Entstehung verdankt, die von ihren Geistlichen nicht genug Bildnisse erhalten konnten, wie z. B. von dem verdienten vordersten Pfarrer zu St. Sebald und Stadtbibliothekar, Johann Michael Dilherr, in Panzers Verzeichnis von Nürnbergischen Porträten nicht weniger als 62 verschiedene Bildnisse — abgesehen von den verschiedenen Etats mancher Blätter — angeführt werden.

Ganz speziell für die Kinder waren die Reiter und Soldaten, die Wickelkinder, Tiere, u. a. auch der Gockelhahn, Hausgeräte, Schiffe, Orden und Sterne bestimmt. Für Liebende gab es schön ornamentierte Herzen. Auch Ornamente mancherlei Art, namentlich Rosetten, wurden auf das süfse Gebäck gedrückt. Zu den auf den Modeln am stärksten vertretenen Darstellungen gehören die Wappen; schmeckte der würzige Kuchen doch noch einmal so gut, wenn er das Wappen der Familie zeigte, für die er oder die ihn gebacken. Entsprechend der Herkunft der Formen gehört die Mehrzahl der Wappen Süddeutschland an. Mehrmals finden sich die Wappen der Reichsstadt Nürnberg und verschiedener Patrizierfamilien derselben, dann, aufser den schon oben genannten, auch die der Häuser Baden, Bayern, Brandenburg und Sachsen, des Otto Friedrich Geyr von Osterberg zu Wolfstein, umgeben von Darstellungen der acht Tugenden und Tieren, von 1609, der Stadt Linz von 1570, und vor allem das kaiserliche Wappen, der Doppeladler.

Während ein ziemlicher Teil der Model roh und handwerksmäfsig gearbeitet ist und sicher von den betreffenden Zuckerbäckern selbst hergestellt wurde, lassen andere einen künstlerischen Zug nicht verkennen; offenbar sind diese von Bildschnitzern, Holzschneidern oder Kupferstechern ausgeführt worden. Zu denselben gehört der grofse schöne Doppeladler auf der nächsten Seite mit der Jahreszahl 1650, der mit einem Kranze von 17 Wappen, oben das der Stadt Regensburg, dann solche von 16 Regensburger Geschlechtern umgeben ist und noch die Bezeichnung F. III. trägt (H. G. 1261). Das Gebäck, das mit diesem Model ausgedrückt wurde, hat also offenbar auf einer der festlichen Tafeln geprangt, welche die Reichsstadt Regensburg dem Kaiser Ferdinand III. gegeben. Unter dem Adler findet sich ein aus A P gebildetes Monogramm des Stechers der Form, das wir in Naglers Monogrammisten leider vergeblich suchten.

Ebenfalls für eine kaiserliche Tafel bestimmt waren die Kuchen, welche mit der über 100 Jahre jüngeren, 40 cm. grofsen, der vorstehenden sehr ähn-

lichen Form ausgedrückt wurden, welche gleichfalls den Reichsadler in einem Lorbeerkranze enthält (H. G. 1276). Der Überschrift »Krönungs-Adler« am Kopfe des Adlers entsprechend, enthält der Leib desselben eine grofse herzförmige Füllung, in welcher eine Kaiserkrönung in der Weise dargestellt ist, wie sie ganz schematisch auf Kupferstichen des 17. und 18. Jahrhunderts sich findet. In den Flügeln sind die acht Wappen der Kurfürsten angebracht. Oben steht die Jahreszahl 1769 und unten die Inschrift: »Prixner sevlpsit. Pavli Kraeñer.« Trotz dieser Jahreszahl hat die Form ganz den Charakter derjenigen von 1650. Einen Aufschlufs über dieses Verhältnis gibt die mit Tinte geschriebene alte

Inschrift auf der Rückseite. Sie lautet, soweit sie noch zu entziffern ist, folgendermafsen: »Ao. 1653 Stach meines gleichen F. V.J. zum Erstenmahl. Ao. 1769 Stach selbsten Gottfried Prixner mich zum andertenmahl. Gebürtig aus Hungern von Prefsburg ein . . . . . .« Es liegt hier also die Kopie eines älteren Models vor, der wahrscheinlich wurmstichig und brüchig geworden war, den man aber so beachtenswert fand, dafs man ihn nachstechen liefs. Über Prixner, der die Kopie ausführte, berichtet Nagler (XII. S. 80), dafs er ein Kupferstecher gewesen, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Wien

und zu Ofen gearbeitet und um 1810 noch gelebt habe. Auch einige Stiche Prixners führt Nagler an. In der Aufschrift wird gesagt, dafs F. VJ. die ursprüngliche Form gestochen habe; es dürfte hier doch ein Irrtum unterlaufen, denn wahrscheinlich zeigte dieselbe, wie das unter Fig. 2 abgebildete Seitenstück, die Chiffern F. III., das ist Ferdinand III., die auf dem stark zerstörten alten Model eben nicht mehr deutlich zu lesen waren und aus denen dann Prixner den ursprünglichen Verfertiger machte.

Es ist sehr selten möglich, die Namen derjenigen festzustellen, welche die Formen geschaffen, obgleich sich auch auf unseren Formen manche Initialen der Verfertiger finden. Wir können aber doch noch einen anderen Formstecher

des 17. Jahrhunderts namhaft machen, der eine Reihe von Modeln ausgeführt hat, die sich im germanischen Museum befinden. Unter dem heiligen Abendmahle in einem grofsen rautenförmigen Model (H. G. 1271) findet sich der Name des Stechers desselben »TIMOTEꝰ PRVNER«. Drei ähnliche Kuchenmodel, von welchen die Verkündigung (H. G. 1269) und die Taufe Christi (H. G. 1270) die Buchstaben T P und die Auferstehung (H. G. 1263) von 1657 die Initialen T H M P zeigen, rühren unzweifelhaft ebenfalls von Timotheus Prunner her, ingleichen das Wappen desselben in einem Blumenkranze mit der Umschrift THIMOTHEUS PRVNNER und der Jahreszahl 1644. Das Wappen Prunners, ein wilder Mann mit einer Kopfbinde, in der Rechten einen glockenähnlichen Gegenstand haltend, findet sich mit den Initialen T P auch zu Füfsen des

reichgekleideten Mannes mit Hellebarte, den wir nebenstehend wiedergeben. Die reichgekleidete Dame daneben ist offenbar das Gegenstück; es zeigt aber die Initialen A P. Vielleicht hat diese Form ein Sohn oder Bruder des Timotheus Prunner gestochen. Die Initialen A P auf dem abgebildeten Doppeladler sind zu einem Monogramm zusammengezogen; doch können beide Model immerhin ein und demselben Meister angehören. Wäre dies der Fall, so wäre vielleicht Timotheus Prunner, von dem wir bis jetzt nicht wissen, wo er gelebt, wol ein Regensburger gewesen.

Nachstehend geben wir ein Verzeichnis der Initialen, die wir auf den Modeln des germanischen Museums gefunden, soweit wir sie nicht schon vorstehend angeführt haben:

C P 1769: Anbetung (H. G. 1277).

C S 1586: Platte mit 64 kleineren Figuren: Kaiser, Päpste, Kardinäle etc. (H. G. 1220).

H B S: Lebkuchenform mit dem Reichsadler, darunter zwei Wappen Nürnbergs, 16.—17. Jahrhundert (H. G. 1241).

H G B 1685: Reiter mit Page (H. G. 1267).

H I D: eingebrannt auf der Rückseite von H. G. 1217: David mit der Harfe, woselbst auch noch ein Z mit einem darauf stehenden Kreuze und 1541 eingeschnitten ist.

H S über einem Hause, wahrscheinlich der Name des Besitzers, eingebrannt auf der Rückseite der Susanna im Bade (H. G. 1221).

H S F 1676: Reichkostümierter Herr (H. G. 1264) und ebensolche Dame (H. G. 1265).

I C R: Medaillon mit einer Blume (H. G. 1915).

I C R 1772: Ornamentiertes Herz (H. G. 1424).

I P L 1731: Springender Hirsch und verschiedene Kleinigkeiten (H. G. 1386).

I V S: Nürnberger Lebkuchenform (H. G. 1240).

L H 1764: Rococoaufsatz (H. G. 1823).

M K (zusammengezogen): Schmausende Gesellschaft, 16. Jahrhundert (H. G. 1224).

P H G 1685: Himmelfahrt (H. G. 1273). Vorstehende Initialen stehen oben auf der Darstellung. Auf einem Buche finden sich P G H untereinander, auf der Rückseite, um die Verwirrung vollständig zu machen: H G P. Siehe übrigens oben unter H G B, welches dieselbe Jahreszahl enthält; dort sind die Initialen und die Jahreszahl nicht im Gegensinne in den Model eingeschnitten, so dafs sie erst beim Abdrucke verkehrt kamen.

S P I P[1]: ober einem Wappen mit einem halben Bären mit Halsband im Schilde, also wol den Namen des Besitzers des Wappens bezeichnend (H. G. 1400).

T A W G: Opferung Isaaks (H. G. 1258).

W G: Christus in einer Mandorla (H. G. 1272).

Einzelne der mitgeteilten Monogramme stimmen mit denjenigen, welche gleichzeitige Künstler führten, überein; wir halten uns aber nicht für berechtigt, die betreffenden Model als Arbeiten derselben zu bezeichnen.

Im allgemeinen findet man, dafs die älteren Model von geringerer Gröfse sind als die späteren und dafs jene meist rund und mit einer Einfassung versehen sind, während diese alle möglichen Gestalten zeigen und die Darstellungen oft des Rahmens mangeln und nach den Konturen ausgeschnitten wurden. Der kleinste der älteren Model, rund, mit dem Wappen der Waldstromer, hat 6,5 cm. im Durchmesser; der gröfste der Sammlung dagegen, rautenförmig, mit Christi Himmelfahrt und der Jahreszahl 1585 (H. G. 1273), hat eine Breite von 33,4 und eine Höhe von 72 cm. An einem Kuchen von solcher Gröfse konnte man sich schon satt essen. Manche der Model zeigen auf beiden Seiten Darstellungen eingeschnitten; einer hat die Form einer Rolle, die mit Hilfe einer durchgesteckten Axe fortbewegt wurde, wodurch beliebig lange Stücke hergestellt werden konnten. Aufser den Initialen, die in den Darstellungen angebracht, finden sich solche, wie schon oben bemerkt, manchmal auch noch auf der Rückseite eingeschnitten, einzelne auch eingebrannt.

Von den Modeln des germanischen Museums haben mindestens ein Dutzend zur Herstellung von Lebkuchen gedient. Sie sind dadurch erkennbar, dafs sie einen erhöhten Rand hatten. Es finden sich welche, die viele Jahre lang benützt und vielfach ausgebessert und geflickt worden sind. Einem und dem anderen Lebküchner scheinen seine Erzeugnisse auf einmal zu grofs gewesen zu sein, denn bei einzelnen Formen sind kleine Leisten innerhalb des inneren Randes angenagelt, um welche die Lebkuchen natürlich kleiner wurden. Die gewöhnlichen rechteckigen Lebkuchen waren meist nur durch Rosetten oder Wappen geschmückt, die Model daher Arbeit der betreffenden Lebküchner, die, wenigstens in Nürnberg, ihren Stolz darein setzten, ihre Formen selbst zu stechen und ihren Kunden mit ihrem würzigen Gebäcke zugleich einen Beweis ihres künstlerischen Geschmackes zu geben. Die Nürnberger Lebkuchen, die sich wol schon mancher der freundlichen Leser nach einem Besuche des germanischen

Museums bestens schmecken liefs, erfreuen sich schon seit Jahrhunderten eines ausgezeichneten Rufes, den allerdings auch die Erzeugnisse der Lebküchner anderer Städte, wie Basel, Braunschweig, Bremen, Breslau, Danzig, Thorn, Ulm u. s. w., wo sie teilweise auch den Namen Honig- und Pfefferkuchen führten, genossen oder noch geniefsen.

Gualtherius Rivius beschuldigt sie in seinem Spiegel der Gesundheit zwar, dafs sie »harter schwerer Däuung« (Verdauung) seien, er hat dabei aber wol keine Nürnberger im Auge gehabt, denn diese fanden sich in früherer Zeit selbst in den Apotheken, wie das Inventar einer süddeutschen Apotheke von 1603 (Bibl. des germ. Museums Nr. 25746) ausweist, in welchem vier Dutzend Nürnberger Lebküchlein mit einem Gulden angesetzt sind. Die Nürnberger selbst fanden ihre Lebkuchen nicht allein wolschmeckend, sondern sogar der Gesundheit sehr förderlich. Der Altdorfer Professor Wagenseil berichtet: »Die rechten guten Nürnberger Lebküchlein oder Pfefferkuchen, welche angenehm von Geschmack und eine rechte Magenstärkung, auch angenehm beim Trunk sein,

haben noch niemals, wie sehr man sich auch darum bemühet, anderwärts können nachgemacht werden.« Und Christoph Weigel, der in seiner Abbildung der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände (1698) gar manche Anekdote von den Lebkuchen zu erzählen weifs — so soll ein Graf v. Werdenberg eine ganze Grafschaft »mehrentheils in Ulmischen Lebkuchen verschluckt« und bei dem Genusse derselben immer ausgerufen haben: »Wie schmecken sie so gut! Mehr her! Mehr her!« — sagt von dem Lebkuchen, dafs er seinen Namen daher habe, weil er »das Leben gleichsam stärke und mit neuer Kraft begabe.« Ein Gegner der Lebkuchen war Kaiser Joseph II., der, um der Näscherei zu steuern, in seinen Erblanden die Lebküchnerzünfte gänzlich aufhob und zu gleicher Zeit die Einfuhr fremder Leb- oder Pfefferkuchen verbot. Auch das Marzipan hatte seine Gegner. Mit ihm wurde in vergangenen Zeiten, namentlich bei Hochzeiten, ein so grofser Luxus getrieben, dafs sich die Obrigkeiten verpflichtet fühlten, hiegegen einzuschreiten, und der Nürnberger Rath z. B. in seiner Hochzeitsordnung vom Jahre 1603 bestimmte, dafs die köstliche und unnötige

Verzierung des Marzipan, wodurch dieselbe einem Schauessen gleich würde, vollständig abgestellt werde und man sich hinfüro derselben nur ohne »einige fernere Zierd« gebrauchen solle.

Über die Rezepte zu den Lebkuchen, Zuckerbäckereien, zu Marzipan u. s. w. geben die älteren Kochbücher umfassenden Aufschlufs: sie enthalten solche in grofser Mannigfaltigkeit, auf die wir aber hier nicht näher eingehen wollen. Bezüglich der Namen Lebkuchen — der bei den Kleinen zu einem Leckkuchen wird — und Marzipan sei bemerkt, dafs der erste Teil des ersten Wortes vom Mittellateinischen libum, d. i. Fladen, herstammt, welche halbgelehrte Zusammensetzung uns die Klöster als älteste Herstellungsorte der würzigen Kuchen verrät. Über die Abstammung des Wortes Marzipan werden zwar mannigfache Anekdoten erzählt, am wahrscheinlichsten ist aber seine Herkunft aus dem Italienischen pane, Brot, und maza, Mehlbrei, Milchmufs, wodurch auch der Ursprungsort des süfsen Gebäckes festgestellt ist, das, wie so viele andere Leckereien, aus Italien nach dem Norden gelangte.

Jakob Grimm[1]) erwähnt der Sitte, heilige Tiere und Götterbilder aus Teig zu formen und zu backen. Hieraus folgert Weinhold[2]) u. A., dafs die besonders geformten Weihnachtsbäckereien auf den Opferdienst der alten Germanen zurückzuführen seien. Der Zusammenhang unserer heutigen verzierten Kuchen und deren direkte Abstammung von den altheidnischen Opferbäckereien, könnte aber doch wol nur als Thatsache betrachtet werden, wenn Beweise für die Existenz dieses Gebrauches durch den Verlauf des Mittelalters beigebracht würden, da die Verzierung der Kuchen, die Anfertigung solcher von besonderen Formen, aufserdem doch wol nur als ein Ausflufs der Freude unserer Altvordern an schönen Formen, an Zierde und Schmuck, betrachtet werden könnte.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dafs wir die hübschen Abbildungen der Redaktion der Gartenlaube verdanken, welche uns solche bereitwilligst zur Verfügung stellte, nachdem der Verfasser den Leserkreis der Gartenlaube mit der Sammlung von Kuchenformen des germanischen Museums bereits früher bekannt gemacht hat.

Nürnberg. Hans Bösch.

1) Deutsche Mythologie S. 56.

2) Weihnachtsspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien S. 26.

Notizen zur Reichsgeschichte.

Schon seit längerer Zeit bin ich im Besitze des Inhaltes von zwei Pergamenturkunden des germanischen Museums, welche einer Erklärung bedürfen.

Da mir von Genealogen keine Auskunft erteilt werden konnte, will ich mitteilen, was mir — gelegentlich einer Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der Freiherren v. Frauenhofen zum Reich und zu Bayern [1]) — selbst bekannt geworden ist.

Das Schlofs Alt-Fraunhofen lag im Vilsthal in Niederbayern, gleichzeitig aber besafs eine Familie Fraunhofen, bei Rottenburg im unfernen Laberthal, ein gleichnamiges Gut. Die beiden Urkunden des Museums besagen nämlich: »dafs Konrad Frauenhofer am 7. Mai 1407 seinem Bruder Berthold seinen Erbteil des Gutes Fraunhofen in der Pfarre Schmatzhausen um 26 Pfund Landshuter Pfennige verkauft, und dafs am 20. Mai 1414 Berthold, Ulrich, Siegfried und Agnes Fraunhofer ihr Erbteil an dem Hofe zu Fraunhofen an Stefan den Hochholtzer, Kirchherrn zu Neuenhausen, veräufsern« [2]).

Mit Sicherheit ergiebt sich daraus, dafs jenes Gut ein freies Eigen oder auch zinspflichtiges Erbe war, weil eine weibliche Person als Verkäuferin genannt ist, und Töchter, nach dem gemeinen bayerischen Landrechte, so lange noch ein männliches Familienglied lebte, weder Schlofs, Lehen, Mannschaft, Hofmarch, noch Gericht erben konnten [3]).

Weit schwieriger aber ist die Entscheidung, in welchen Beziehungen diese Fraunhofen im Laberthal zu den Schlofsbesitzern im Vilsthal standen.

Bekannt ist, so viel ich weifs, in jener Gegend aufser den letzteren kein zweites gleichnamiges Geschlecht.

Sehr zu beachten möchte ferner sein, dafs die im Laberthale 1407 und 1414 vorkommenden Taufnamen Konrad, Berthold und Siegfried sich schon im 12. und 13. Jahrhunderte bei dem schlofsgesessenen Geschlechte zeigen [4]).

Sogar eine Agnes wird im 15. Jahrhundert in der letzteren Familie genannt, wenn auch zu anderen Geschwistern [5]).

---

1) Erschienen zum Teil in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1888, S. 383 ff. (ein Urteil des Reichskammergerichts über Landeshoheit). In einer zweiten, wegen Raummangels daselbst noch nicht gedruckten, Abhandlung, komme ich, wenn auch aus anderen staatsrechtlichen Gründen, darauf zurück. Endlich übergab ich noch eine Arbeit über Fraunhofen, nach ungedrucktem Materiale, an die Görres-Stiftung, nachdem der unvergefsliche Professor der Rechte, F. v. Holtzendorf, den Inhalt zwar als sehr interessant bezeichnet, die Aufnahme in den »Gerichtssaal« aber abgelehnt hatte, weil rechtsgeschichtliche Beiträge ein für allemal ausgeschlossen seien. Ich mache diese Mitteilungen für diejenigen, welche weitere Nachrichten über die Fraunhofen zu haben wünschen.

Bevor ich zu den königlichen und ständischen Angelegenheiten gelange, mufs ich ein anderes Verhältnis erörtern, welches den Ausgangspunkt bildet.

2) Beide Urkunden sind ohne Ausstellungsort, die Zeugen aus Neunhaus und Augsburg. Die Schreibart ist »Frawnhofer« und »Frawnhofen«.

3) J. Chmel, regesta Friderici IV. Rom. Reges, Anhang S. LXIX ff., wo danach ein Rechtsspruch erfolgt.

4) Mon. boica Bd. VII, S. 486, Bd. VIII, S. 452, 480, und Bd. IX, S. 478 u. 559.

5) W. Hund, bayerisches Stammbuch Bd. II, S. 91.

Dagegen sind nun die Taufnamen Konrad, Berthold und Siegfried im 15. Jahrhundert, so viel ich weifs, dem ältesten Stamme ganz fremd, wenigstens kommen solche Personen als Mitbesitzer der Herrschaften Alt- und Neufraunhofen bestimmt nicht vor.

Leider sind auch von den beiden Urkunden 1407 und 1414 die Siegel abgerissen, aber vielleicht hat sich eines derselben in irgend einer Sammlung erhalten, und könnte jetzt als redender Beweis dienen, ob die Familien im Vils- und Laberthal eines Stammes waren oder nicht.

Ferner ist es noch sehr merkwürdig, dafs von einer Nachkommenschaft jener Personen, welche das Gut Fraunhofen im Laberthal besafsen, gar nichts bekannt ist. Der königliche Kreisarchivar für Niederbayern, Herr J. Edm. Jörg, der stets meine Forschungen in seinem Gebiete mit besonderer Güte unterstützt hat, teilt mir nämlich mit, dafs weder die dort vorhandenen Urkunden, noch Akten, eine Auskunft über die Frage geben.

Auch nach meinem übrigen, ungedruckten Materiale liefse sich nur eine Vermutung aussprechen: und nur als solche bitte ich die folgende Mitteilung zu behandeln.

W. Hund's bayerisches Stammbuch[6]) bringt die hier genannten George zum Stamme der Schlofsbesitzer von Fraunhofen:

1) Georg, gefallen 1396 in der Schlacht von Nicopolis, Gemahlin Katharina v. Stauf.

2) Georg, Gemahlin Anna v. Preysing, er starb vor dem Jahre 1449[7]) ohne Kinder.

3) Georg, er stammt aus der dritten »1482« geschlossenen Ehe seines Vaters Thesarus mit Margaretha v. Pienzenaw. Georgs Gemahlinnen waren 1) Veronika v. Fraunberg. 2) Susanna v. Weichs. Er starb 1531 und hatte nur aus erster Ehe Kinder.

Nun kann ich eine Urkunde mitteilen, welche nachweist, dafs um diese Zeit noch ein vierter Georg lebte.

Am 27. Juni 1487 wird nämlich ein solcher von seiner Hausfrau, Susanne, bevollmächtigt: den vom Kaiser lehenbaren Sitz Walkäring, welchen sie erworben, für sich und sie und ihre Kinder als Lehen zu empfangen[8]). Leider ist die Ur-

6) Bd. II, S. 91—94.

7) Herrschaft Fraunhofen 2. fasc. 1. 14 1 im Reichsarchive zu München zum 1. Juni 1461, Schuldposten 10, wo Georgs Schwester (Elspet) ihn vor 1449 als verstorben nennt. Alle meine Regesten über Fraunhofen hat Herr Reichsarchivpraktikant J. Breitenbach sehr fleifsig gearbeitet.

8) Original im k. k. Hausarchive zu Wien, nach sehr gefälliger Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. jur. G. Winter, mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Vorstan des Ritter A. v. Arneth, sowie die übrigen noch folgenden Archivalien von dort.

Es ist wol jedenfalls für Walkäring zu lesen Wolkering. Herr Kreisarchivar J. Edm. Jörg teilt mir gütigst mit, dafs es ein solches im Gerichte Rosenheim giebt, welches zur Reichsherrschaft Hohenwaldeck — später Maxlrain — gehört haben könnte. Aber nach J. Mosers Staatsrecht (Bd. 26, S. 368) wurde diese erst im Jahre 1539 aus bayerischen Lehen dadurch gebildet, dafs Herzog Albrecht V. dem Veit v. Maxlrain, als Lehensherr, das jus superioritatis mit der Bedingung des Rückfalles an Bayern, nach Abgang der männlichen Erben, erteilte. Als dies 1734 eintrat, wurde auch in dieser Weise gehandelt: Bayern führte auch (nach Bd. 37, S. 432) für diese Herrschaft keine Stimme in einem Grafenkollegium.

kunde ohne Ausstellungsort und Siegel. Ob der Gemahl jener Susanne als ein Nachkomme der Frauenhofen im Laberthal anzusprechen ist, bleibt nun zu untersuchen: jedenfalls aber kann ich noch eine Anzahl ungedruckter Königsurkunden und andere dabei mitteilen.

Wenn W. Hunds obige Angaben richtig sind, so könnte überhaupt kein anderer Georg in Frage kommen. Dieser mufs derjenige gewesen sein, welchen am 24. April 1466 Kaiser Friedrich als seinen und des Reichs lieben Getreuen bevollmächtigt, allenthalben zu forschen und die Lehenbriefe zu lesen, ob nicht durch ungebührliche Verkäufe oder Verschweigen dem Reiche Güter entfremdet sind. Und an dem gleichen Tage verspricht dann Georg Frauenhofer die getreue Ausführung dieses Auftrages [9]).

Dieser Georg, »des Kaisers und des Reiches Getreuer«, scheint aber doch zu der Herrschaft Fraunhofen in Beziehung gestanden zu haben, welche das Reich als sein Lehen beanspruchte. Was nun meine Vermutung zu stützen scheint, dafs er ein Nachkomme der Fraunhofen im Laberthale war und »mit dem Hauptstamme nicht mehr in enger Verbindung stand«, sind die folgenden Gründe:

Im Jahre 1481 bittet Thesarus v. Fraunhofen [10]) den Kaiser: die halbe Herrschaft gleichen Namens, welche ein Reichslehen sei und nach dem Tode seines Vetters Wilhelm ihm zu empfangen gebühre, keinem anderen, der etwa darum nachsuchen möchte, zu verleihen: denn er sei der nächste Erbe durch Namen, Helm und Schild [11]). Und am 14. Juni 1487 verleiht dann Kaiser Friedrich dem Tesseres Fraunhofer zu (Alt-) Fraunhofen die Herrschaft und das Schlofs Neufraunhofen mit allem Zugehör, das er geerbt hat [12]).

Thesarus ist — wie ja auch sonst aus W. Hunds Stammbuch bekannt — der alleinige Besitzer beider Herrschaften gewesen: Georg v. Fraunhofen, welcher am 27. Juni 1487 zum Empfange von Walkäring von seiner Gemahlin Susanne bevollmächtigt wird, mufste also jedenfalls ein entfernter Verwandter sein. Darauf deuten auch wol die Worte des Thesarus (1481) an den Kaiser, er möge keinem anderen Neufraunhofen verleihen, »der etwa darum nachsuchen möchte«.

Meine Vermutung, dafs Georg, den ich zu Walkäring nachwies, vielleicht ein Nachkomme jener Fraunhofen im Laberthale war, und welchen

---

Ein zweites Wolkering findet sich in der Nähe von Regensburg, allein auch dieses dürfte nicht reichslehenbar gewesen sein, da nach Th. Ried (codex dipl. Episc. Rat. S. 380) am 5. Mai 1237 zwischen dem Bischofe und Herzog Otto ein Vergleich über die Vogtei daselbst geschlossen wird, und eine Beziehung zum Reiche sich nicht nachweisen läfst. Übrigens ist auch nicht bekannt geworden, dafs Kaiser Friedrich der Vollmacht der Susanne, ihrem Gemahl die Belehnung zu erteilen, eine Folge gegeben hat.

9) J. Chmel a. a. O., Nr. 4460 und Nr. 4461.

10) Thesarus war (nach W. Hund) der Sohn des Kaspar v. Fraunhofen und der Grätin Sophie v. Hohenzollern, und Geschwisterkind mit jenem Georg, welcher Anna v. Preysing zur Gemahlin hatte.

11) Aus dem k. k. Statthaltereiarchive zu Innsbruck, Maximiliana, II a. 64, von der eigenen Hand des Vorstandes, kais. Rat Dr. D. Ritter v. Schönherr, dem ich so viele Gefälligkeiten verdanke.

12) Reichsregistratur zu Wien tom. T., fol. 185. Ebenfalls von der eigenen Hand des k. k. Staatsarchivars Dr. jur. G. Winter.

W. Hund nicht kannte, beruht also auf den Beweis, dafs er dem Hauptstamme schon ferner stand und 1481 nicht Mitbesitzer wurde, obgleich der andere Georg, Gemahl der Anna v. Preysing, schon 1449 nicht mehr lebte und keine Kinder hinterliefs, weil sonst Thesarus, des letzteren Geschwisterkind, nicht alleiniger Lehenserbe geworden wäre. Man wird mir eine Berechtigung darin eben so wenig absprechen können, wie für die Eingangs hervorgehobenen Gründe, dafs Konrad, Berthold, Ulrich, Siegfried und Agnes Fraunhofer im Laberthale vermutlich dem schlofsgesessenen Geschlechte im Vilsthale angehörten.

Untersuchen möchte ich nur noch, ob man etwa als Nachkommen einen Melchior Fronhofer zu behandeln hat, welchem König Maximilian I. am 14. Mai 1494 zu Kempten ein Moratorium bewilligt, ihn wegen aller Geldschuld bis zum folgenden St. Margarethentag freit, dafs er in dieser Zeit deshalb nicht gerichtlich verfolgt werden darf[13]).

Es ist wirklich verführerisch, diesen Melchior für einen Abkömmling der Laberthaler Fraunhofen zu halten, denn er hatte doch gewifs Geld aufgenommen, um es dem Könige zu leihen, und nun will der Zufall, dafs auch die schlofsgesessenen Fraunhofen, welche ja so viele Beziehungen zu Maximilian hatten, allem Anscheine nach ebenfalls für ihn gebürgt haben müssen: denn im Jahre 1498 verzichtet Ciprian v. Niederthor auf alle Ansprüche an den Kaiser und die Pfandschaft von Neuburg am Inn, Fraunhofen, Neufels und Wernstein[14]).

Auch die Schreibart »Fronhofer« von 1494 würde gerade nicht im Wege stehen, denn es werden ganz bekannte Glieder der Schlofsgesessenen für Frawnhofer auch Frownhofer geschrieben. So z. B. spricht Heinrich der Hynlef, Amtmann des Schottenklosters zu Wien, am 13. Juli 1385 dem Hans Frownhofer, als Vollmachtträger des Niklas Pauch, ein Haus in der Renngasse daselbst gerichtlich zu[15]). Und ebenso werden mit anderen Deseriecz Frownhofer und alle Frowenhofer am 3. Mai 1392 als Schützer eines Spruches des königl. Hofgerichts gegen die Stadt Augsburg genannt[16]).

---

13) Aus der Reichsregistratur zu Wien tom. II B. fol. 54.

14) K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck. Schatzarchiv-Repertorium II. p. 1161. Von Herrn Offizial Dr. A. Weibl daselbst. Vielleicht steht damit in Verbindung, dafs Maximilian (Reichsregistratur tom. V. fol. 137) am 16. August 1491 dem Thesarus Fraunhofer verspricht, »es solle ihm keinen Nachteil bringen, dafs er über die vom Könige zu Lehen gehende Herrschaft Alt-Fraunhofen noch keinen Brief erhalten habe«, was dann (acta Fraunhoferiana Bd. V. fol. 184, im Reichsarchiv zu München) am 14. März 1498 — also in dem Jahre, in welchem Ciprian von Niederthor auf alle Pfandschaft verzichtet hatte — in aller Form erfolgt. Das Verhältnis von Fraunhofen zu dieser Schuld Maximilians ist nicht klar, wahrscheinlich hatte Thesarus für ihn Bürgschaft geleistet und nur einige Teile der Herrschaft als Pfand gestellt, sonst müfste das obige Schreiben vom 16. August 1491 anders lauten.

15) Original im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Johann war (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VI. S. 504) Zeuge bei der Abtretung von Tyrol an Österreich 1369, und wird 1403 (mon. boica Bd. IV. S. 492) mit Wilhelm, Thesarus und Nolido von Fraunhofen in einem Streite mit dem Propste von Reichersberg erwähnt.

16) J. Weizsäcker, deutsche Reichstagsakten Bd. II. S. 315—316. Dieser Desiderius (Thesarus) Fraunhofen war der Vater des obigen Georg, Gemahl der Anna v. Preysing.

Allein ungeachtet dieser Umstände hat doch Melchior Fronhofer wol kaum etwas mit Fraunhofen und den beiden Pergamenturkunden im germanischen Museum gemein, obgleich er in Wien — wie ein dort vorkommender Reinwart Fraunhofer — zu dem altbayerischen Geschlechte gerechnet wird[17]) und ich meine Forschungen nach dieser Richtung mit besonderer Aufmerksamkeit fortsetzte, als mir auch der schwäbische Geschichtskenner Dr. L. Baumann in Donaueschingen diese Vermutung andeutete, mit dem Bemerken, dafs ihm ein Melchior Fronhofer niemals vorgekommen und namentlich nicht in Schwaben, wo sich die Ahnen der Erlauchten Grafen v. Königsegg nach Fronhofen im Oberamte Ravensburg nannten. Auch der Herr Erbgraf hatte die Güte mir mitzuteilen, dafs dieser Name im Familienarchive zum letzten male 1377, und schon in Verbindung mit Königsegg, vorkommt, dafs mein Melchior 1494 also einem anderen Stamme angehören müsse. Damit stimmt auch die mir gütigst gemachte Mitteilung des königl. würtlembergischen Haus- und Staatsarchivs[18]) überein, welcher noch hinzugefügt wird, dafs ein Melchior Fronhofer sich in den dortigen Archivalien überhaupt nicht findet, er aber vielleicht dem gleichnamigen edlen Geschlechte im Kesselthale angehört haben könnte[19]). Dort liegt

17) Zweifelhaft, wie mit obigem Georg zu Wolkering, könnte dies aber noch von den folgenden Personen sein, welche sich nirgends einreihen lassen, und die ebenfalls in W. Hunds Stammbuch nicht vorkommen.

Nach vier Originalen im k. k. Hausarchiv zu Wien ergiebt sich folgendes: Am 30. Dezember 1453 erhielt Reinprecht Frawnhofer, Kämmerer des Königs Ladislaus von Böhmen (Sohn des römischen Königs Albrecht II.) das Schlofs Krummau an der Kamp (in Österreich unter der Enns) zu Lehen. Am 5. September 1457 bewilligt der König seinem Kämmerer Reinprecht, dem er die Feste Krumman auf Lebenszeit pflegweise gegeben, 1000 Pfund Pfennige schwarzer Münzen, daran zu verbauen. Am 25. November 1463 wird Reinprecht Kämmerer des Erzherzogs Albrecht genannt, der ihm für seine Forderungen an den (verstorbenen) König eine Schuld überweist, die Wolfgang v. Walsee dem Ladislaus zu zahlen verpflichtet gewesen, und welche nun ihm, dem Albrecht, zugefallen war. Endlich entsagen am 1. September 1468 die Vormünder des Wolfgang Frawnhofer — Albrecht Tiem und Andre Gofseudorfer, deren Siegel anhängen — und Katharina und Barbara, Reinprecht Frawnhofers Schwestern, für die Summe von 1450 Dukaten ihren Ansprüchen auf das Schlofs Krummau zu Gunsten des Kaisers Friedrich. Bemerken will ich dazu, dafs der obige Wolfgang Fraunhofer keinesfalls der (nach acta Fraunhoferiana Bd. V, fol. 213 im Reichsarchiv) am 17. Dezember 1547 von Karl V. als verstorben bezeichnete gleichnamige Besitzer von Neunfraunhofen sein konnte, denn dieser war nach W. Hund (II. 92) der Sohn des Martin Fraunhofer und der Margaretha Kretzlin. Die Mitglieder der österreichischen Linie sind daher nicht einzureihen, und Reinprecht könnte möglicher Weise von den Laberthaler Fraunhofen stammen. Zu beachten ist jedenfalls der gleiche Taufname — Wolfgang — mit dem Schlofsherrn zu Neunfraunhofen.

18) Durch Zuschrift (1889) D. Nr. 265.

19) Im hohen Auftrage durch Herrn Archivrat von Alberti zu Stuttgart, der in seiner Güte soweit ging, mir in den Beschreibungen der folgenden Oberämter sogar die Seitenzahlen anzugeben, auf welchen der, im Inhalts-Verzeichnis gar nicht erwähnte, Name Fronhofen vorkommt: 1) Neresheim S. 289, ein Edelherr v. Fronhofen im Kesselthal vertauscht 1144 Allodien an Marquart von (Donau-) Werth. Ebenda S. 308 schenkt die Familie an Berchtesgaden, 1144, was sie hatte zu Igenhausen, und S. 311, 414 und 442 — namentlich Tiemo und Wolftrigel v. Fronhofen — ebenfalls 1144 an jenes Kloster zwei Höfe zu Friedechingen und andere Güter zu Igenhausen, Mördingen und Weihnachtshof.

nämlich in der Herrschaft Bissingen, zwei Meilen WNW. von Donauwörth, ein Pfarrdorf Fronhofen[20]).

Es gab also noch eine adeliche Familie Fronhofen in Schwaben, aufser den Ahnen der Erlauchten Königsegg — mit dem gerauteten Wappen — und es ist daher die hier folgende Stelle der handschriftlichen Aufzeichnung, Topochronographia rei publicae Norimbergensis, aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, im germanischen Museum, ohne Mifstrauen zu behandeln, weil es daselbst (pars VI. pag. 519) heifst: Jobsten Fronhofer findet man im Bürgerrecht zu Nürnberg und sonsten keinen mehr. Sein Todtenschild ist in St. Egidikirche, als man dieselbe erneuert, hinweg gethan worden. Sie sind sonsten in Schwaben adelichen Herkommens.

Eingezeichnet ist als Wappenbild ein Schachroche, im senkrecht geteilten, schwarz und weifsen, Schild. Derselbe zeigt also nicht die geringste Ähnlichkeit mit demjenigen der Fronhofen-Königsegg. Gleichzeitig kommen, nach sehr gefälliger Mitteilung des königl. Kreisarchivs zu Nürnberg[21]) daselbst seit dem Jahre 1450 sowol adeliche als bürgerliche Personen des Namens Fronhofer vor — nur kein Melchior!

Ob zu diesem Geschlechte im germanischen Museum ein »Jorg Fronhofer« zu rechnen ist, von dem in den Auszügen aus den Landgerichtsbüchern von Onolzbach (Ansbach) eine kurze Notiz erwähnt, dafs am 28. Februar 1458 seine Klage »ad Hannsen Stieber zur Eysch« verhandelt wurde, lasse ich dahingestellt.[22])

Ferner habe ich noch dankbarst zu bemerken, dafs die Hochwürdigsten Herren Pfleger der Geschichte des Bodensees, Pfarrer Reinwald zu Lindau und weiland Pfarrer Hummel zu Bregenz, mich versicherten, dafs nach Schlofs und Dorf Hofen sich keine Familie genannt habe. An den Ort dürfte aber wol zu denken sein, wenn es zum Jahre 1354 heifst, dafs Graf Wilhelm von Bregenz von seinem seligen Vater auch »die vogtey zu Fronhouen« ererbt habe.[23])

---

2) Mergentheim S. 697. Gottfried v. Brauneck verleiht das Erbburglehen zu Brauneck, 1365, welches Hans v. Vronhofen aufgesagt und an Lutz Bachrat verkauft hat, dem Käufer. 3) Waiblingen S. 125. Graf Ulrich v. Wirtemberg versetzt an Hans v. Fronhofen und dessen Hausfrau Barbara Nothaftin v. Hohenberg, 1471, einen Wohnsitz zu Bittenfeld. 4) Künzelsau S. 592. Kraft v. Hohenlohe erlaubt 1497 dem Konrad v. Neuenstein, seiner Gattin Veronika v. Fronhofen einen Zehnten zu Jagstberg als Wittum zu sichern, welchen 1498 Georg Nothaft v. Hohenberg für sie trägt. 5) Aalen S. 166. Barbara v. Fronhofen ist 1514 Gemahlin des Wilhelm v. Wellwart zu Hohenrode, von welchem geschieden, sie S. 232, um 1531 mit Melchior v. Werdenau zu Essingen vermählt war. (Ob wol die späteren Fronhofen, zum Teil in Franken, eines Stammes mit Tiemo und Wolfrigel in Schwaben waren, mit deren Nachkommen keine Verbindung nachweisbar scheint? Vielleicht nannte sich nach dem Erlöschen des älteren Geschlechtes ein zweites von dem gleichen Ort.)

20) Weitere gütige Mitteilung des Herrn Archivrats v. Alberti vom 24. Juli 1889.

21) Durch Zuschrift (1889), Nr. 389.

22) In Seenheim bei Uffenheim giebt es noch Fronhöfer, von denen Joh. Michael vor einigen Jahren nach Ansbach zog. Es fehlen zwar Familien-Überlieferungen, es ist aber wol an das — von mir schon erwähnte — bürgerliche Geschlecht zu denken, welches sich zu Nürnberg im Kreisarchiv für Mittelfranken findet, und auf welches ich noch zurückkomme.

23) Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Schatzarchiv, Repertorium IV. pag. 664. Sowol dieses Regest, wie das folgende, ist von Herrn Dr. A. Waibl daselbst für mich gütigst — und weit ausführlicher — gefertigt worden.

Welche Besitzung dagegen in den Verhandlungen der Jahre 1421 und 1423 gemeint ist, wenn Herzog Friedrich von Österreich sagt, dafs »der Fronhof« nach dem Tode der Torothea »Leonhardten von Lebenberg des lesten des namens wittib« an die Herrschaft fallen soll [24]), vermag ich nicht zu bestimmen.

Ich mache alle diese Mitteilungen für die Herren Genealogen, welche vielleicht über die verschiedenen Fronhofen eingehendere Forschungen anstellen möchten, als es für meinen Zweck erforderlich war.

Überhaupt waltete ein eigenes Geschick über meine unausgesetzten Forschungen, seit 1886, nach dem Träger dieses Namens: in keinem Archive, wo ein Fron- oder Frauenhofen zu erwarten war, namentlich also in Niederbayern, der Oberpfalz, Schwaben und Neuburg und Unterfranken, in letzterem hielt man ihn für einen Fraunhofen [25]), zeigte sich ein Melchior dieses Namens.

Auch Herr Archivrat von Alberti hatte, in dem bereits dankbarst erwähnten Schreiben, die Güte noch auf eine Schrift über nicht württembergisches Gebiet zur Durchsicht zu verweisen, und wirklich fand sich in derselben — wenn auch kein Melchior — so doch ein Wolfram Fronhofer zu Burgthaun, der für meine Forschung von höchster Wichtigkeit ist. Er ist nämlich Zeuge bei einem Gutsverkaufe zu Niederöstheim, im Jahre 1427, und siegelt mit dem Schachrochen [26]) des Nürnberger Bürgers Jobst Fronhofer 1452.

Aber wer war nun jener Melchior Fronhofer, welchem Maximilian I. am 14. Mai 1494, zu Kempten, jenen Freibrief ausstellte, dafs er bis zum folgenden St. Margaretentag wegen keiner Geldschuld gerichtlich verfolgt werden sollte? Zunächst war es nicht notwendig, dafs er in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsortes der Urkunde seinen Wohnsitz hatte, und ebensowenig bedingte dieses Rechtsgeschäft eine adeliche Abstammung. Ich vermute vielmehr, dafs Melchior einem angesehenen Patriziergeschlecht angehörte, und für diese Annahme habe ich einen ganz bestimmten Grund.

---

24) Ebenda. Schatzarchiv. Repertorium III. pag. 1104. Noch unverständlicher wird aber die obige Bezeichnung »der Fronhof« durch die folgende Angabe (ebenda, Repertorium II. pag. 1331) aus dem Jahre 1428: »Quittung auf Hertzog Fridrichen von Dorothea Frawenhoferin vmb 100 Mk. Berner an irem Hewratgut zu Tristramen von Teuffenbach.« Eine Dorothea v. Fraunhofen war (nach W. Hund, a. a. O., II. 92) um diese Zeit wirklich an Tristram v. Teuffenbach vermählt, und ich nehme an, dafs die erste Dorothea verwittwete v. Lebenberg, welche bis zu ihrem Ableben den Fronhof behalten sollte, entweder eine ganz andere Person war, oder dafs sie zwei Ehen schlofs: der »Wittwensitz Fronhof« dann aber mit ihrem Geburtsnamen »Fraunhofen« in gar keiner Verbindung stand.

25) Auch Herr Dr. jur. Gottfried A. Ziegler, Sekretär des historischen Vereins für Unterfranken, versicherte mich, dafs ihm kein Melchior Fronhofer bekannt sei.

26) Wappenzeichnungen nach Siegeln aus dem Archive der ehemals freien Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber von H. Weifsbecker (Fortsetzung aus dem deutschen Herold 1884, Nr. 2 und 3). Nr. 521, abgebildet auf Beilage Nr. 1 des deutschen Herold 1885. Das Wappen des Wolfram zeigt eine Lilie auf einem Sockel, also wol den Schachrochen des Jobst, nur fehlt bei letzterem das mittlere Blatt, während die beiden anderen stärker nach nach unten gebogen sind. Da ich durchaus kein Heraldiker bin, kann ich nur den Eindruck beschreiben, welchen beide Figuren machen. In Vertretung des beurlaubten rechtskundigen Bürgermeisters wurde mir (durch Zuschrift Nr. 6181) noch gütigst mitgeteilt, dafs für Burgthaun zu lesen ist »Berchtheim« bei Uffenheim und dafs weitere Fronhofer — trotz angestrengter Forschung — im Archive von Rothenburg nicht vorkommen.

Die vielseitigen Forschungen führten mich natürlich auch nach Augsburg, und von dort erhielt ich aus dem Stadtarchive die sehr gefällige Mitteilung, dafs daselbst am 1. August 1700 einem Krämer, Melchior Fronhofer aus Mierspach, ein Ehegesuch genehmigt wurde. Es scheint nun doch sehr wahrscheinlich, dafs diese beiden Melchior Fronhofer von 1494 und 1700 dem gleichen Geschlechte angehörten, welches seine Heimat in Mierspach, dem heutigen Mürsbach in Unterfranken, hatte [27]).

Leider aber fanden meine Forschungen auch hier ein neues Hindernis: es beginnen nämlich die Kirchenbücher daselbst erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts, und da ich bereits erwähnte, dafs im Kreisarchive zu Würzburg ein Melchior Fronhofer nicht bekannt ist, so läfst sich mit voller Sicherheit der Beweis nicht führen. Die Wahrscheinlichkeit gewinnt aber noch dadurch, dafs Mürsbach gar nicht so unbedeutend gewesen zu sein scheint, weil der Ort einen Bürgermeister hatte und im Besitze eines altadelichen Geschlechtes war.

In einer im germanischen Museum befindlichen Flugschrift [28]), vom Jahre 1709, sendet nämlich der Bürgermeister daselbst eine Beschwerde »an unsern gnädigen Herrn von Lichtenstein wegen Verletzung der Religionsfreiheit durch den Bischof von Würzburg«. Melchior Fronhofer (1494) konnte also auch schon in Mürsbach gewohnt haben, und durch die Grundherren oder andere Beziehungen mit dem sich so häufig in Geldverlegenheit befindenden Könige in Verbindung gesetzt sein [29]).

Leider ist das Forschungsergebnis für die Archivalien des germanischen Museums nur ein geringes. Denn wenn sich auch nachweisen läfst, dafs der als adelicher Schwabe bezeichnete Nürnberger Bürger Jobst Fronhofer von einem Geschlechte im Kesselthal bei Donauwörth stammen mufste, so ist es andererseits nur eine Vermutung, dafs die im Laberthal vorkommenden Konrad, Berthold, Ulrich, Siegfried und Agnes Fraunhofer eines Ursprunges mit den Schlofsherren im Vilsthale gewesen, und dafs Georg zu Wolkering und Rein-

27) Ein Fronhof liegt in Unterfranken bei Lauffach, einige Stunden von Aschaffenburg, und wird vielleicht der Stammort sein, weil Mirsbach nicht sehr entfernt an der Grenze von Oberfranken ist.

28) Allerhand dem Westfälischen Frieden schnurstracks zuwiderlaufende Unternehmungen, wodurch die Reichs-Adelichen Evangelische Unterthanen zu Hohenhausen, Birckach, Ibind, Weissenbronn, Heybach, Welckendorff, Leutzendorff, Junckersdorff und Jessendorf, desgleichen zu Mirschbach, Reckelsdorff, Kleinstainach, Alten-Münster etc. an ihrer Religion und Gewissens-Freyheit vor dem Hoch-Stifft Würtzburg verkürtzet und beeinträchtiget werden.

Nach gefälliger Mitteilung bringt J. G. Biedermann, Geschlechtsregister der reichsfreiunmittelbaren Ritterschaft des Landes Franken, Tabula XCVII—CI, genaue Mitteilungen über das Haus Lichtenstein, welches schon 1080 den gröfsten Teil des jetzigen Amtes Baunach besessen haben soll, in welchem Mürsbach liegt.

29) Allerdings fanden sich im k. k. Staatsarchive leider keine Nachrichten über die fränkischen Lichtenstein; ich mufs aber an meiner Behauptung, dafs beide Melchior Fronhofer einem gleichen Geschlechte angehören, und dafs der erstere wahrscheinlich auch aus Mürsbach stammte, doch festhalten, »weil sich durch meine ausgedehnten Forschungen sonst irgend welche Nachricht, aus der Zeit von 1494, in einer anderen Stadt über ihn gefunden haben würde«. Die Herren Archivvorstände, an welche ich mich nicht gewendet, und alle übrigen Fachmänner werden hiermit höflichst ersucht, etwaige Kunde über den älteren Melchior und seine Familie in diesem Werke zu veröffentlichen.

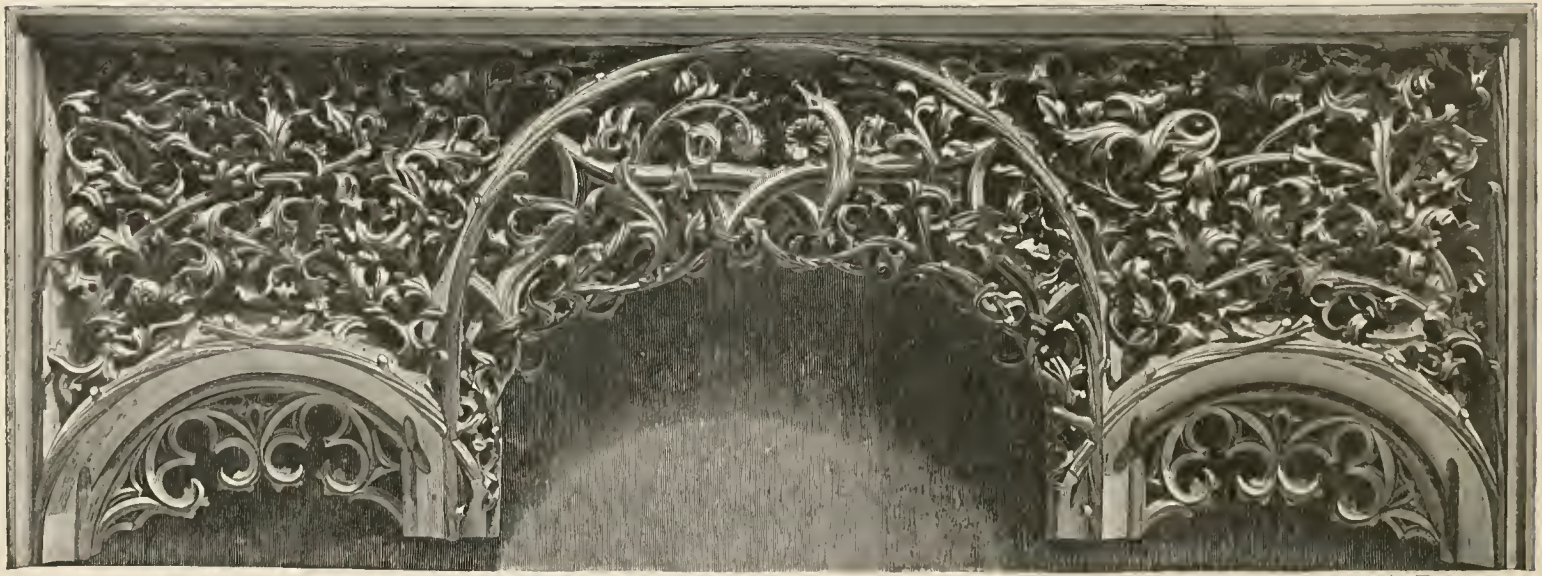

Oberteil eines Altarschreins vom 16. Jahrhundert.

precht zu Krummau a. d. K. die Nachkommen der ersteren sind. Schwerlich aber Melchior, der wol einem ganz anderen Geschlechte angehörte, welches wahrscheinlicher eines Ursprunges mit den bürgerlichen Fronhofern im Kreisarchive zu Nürnberg war: und der also auch nicht der Sohn des Jobst gewesen ist.

Vielleicht ist es wenigstens meiner Dankbarkeit gelungen, für so langjährige gütige Unterstützung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs[30]), an der Aufklärung einiger dort befindlichen Überlieferungen auch in dieser kleinen Arbeit geholfen zu haben.

Zum Schlusse will ich mir zu bemerken erlauben, dafs Seite 269 Zeile 30 (von oben) für Gossendorf zu lesen ist »Goggendorf« und dafs es Seite 270 Zeile 24 (von oben) für »nach Schlofs und Dorf Hofen« heifsen mufs »auch nach dem Weiler Fronhofen«. Ich hatte übersehen, dafs der Graf v. Bregenz nur über diesen die Vogtei haben konnte, und anzugeben vergessen, dafs sich nach diesem Fronhofen in Schwaben keine Familie nannte.

Ansbach. Freiherr L. v. Borch.

Oberteil eines Altarschreines vom 16. Jahrhundert.

(Hiezu Taf. XIII.)

Die Flügelaltäre des 15. Jahrhunderts haben einen grofsen Mittelschrein, der durch die Flügel bedeckt wird, die diesem Altarbaue jene Bezeichnung verschafft haben, unter der er heute bekannt ist. Dieser Schrein hatte entweder eine einzige plastische Gruppe, oder er war in Abteilungen zerlegt, deren jede eine eigene Gruppe, oder eine Figur umschlofs. Am häufigsten ist wol die Anordnung vertreten, dafs drei Figuren auf Untersätzen neben einander stehen, oder dafs in der Mitte eine gröfsere plastische Gruppe erscheint, daneben in schmaleren Feldern zwei Einzelfiguren. So scheint die Anordnung des Schreines gewesen zu sein, von dem sich der Oberteil erhalten und ins germanische Museum gerettet hat, wo er unter Nr. 94 eine Zierde der Abteilung ornamentaler Holzplastik bildet. Er gehört zu den ältesten Beständen des Museums, in das er schon bei der Gründung mit der freiherrl. v. Aufsefsschen Sammlung gekommen ist. Über die Herkunft läfst sich nichts mehr in Erfahrung bringen; die Entstehungszeit und die Schule sind ausschliefslich aus der künstlerischen Erscheinung festzustellen. Wir glauben darin die schwäbische Schule und die Zeit um 1520 zu erkennen. An Stelle einer Mafswerkkrönung, wie sie z. B. der Schrein S. 166 dieses Bandes zeigt, oder plastisch neben einander stehender Baldachinreihen, ist hier blofses Ornament getreten, in welches allerdings noch einzelne gewundene Fialen und Wimperge eingeflochten sind, das aber im übrigen frei ist. Es wirkt zwar etwas wild und kraus, ist aber doch in schönen Linien verschlungen und von reizender Schatten-

30) Auch meine, eben in der Manzschen k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung erscheinende Broschüre »zum Einflufs des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland« enthält das reichste, ungedruckte Material aus Wien.

wirkung durch die teilweise tief liegenden, teilweise an die Oberfläche tretenden und wieder sich zum Hintergrund wendenden, plastisch bewegten Ornamentzüge. Man sieht so recht, dafs der Meister hier nicht nach fremder, gezeichneter Vorlage gearbeitet hat, sondern dafs er das Ornament erst im Augenblicke erfand, als er es auch schnitzte. Darin liegt der gröfste Teil des Reizes, der nicht durch die Thatsache verkümmert wird, dafs der Schnitzer oft lange gewundene Stiele und bandartige Züge nötig hatte, um an richtiger Stelle ein Blatt an die Oberfläche treten zu lassen, Züge, die an sich nicht gerade schön sind, aber doch deshalb nicht störend wirken, weil sie eben immer wieder hinter anderen verschwinden. So ist es im Ganzen und Einzelnen eines der reizendsten Stücke unter den plastischen Werken des Museums. Wir dürfen wol annehmen, dafs es ursprünglich ganz vergoldet war, jetzt ist es farbig, zwar sehr diskret und milde bemalt, wobei graugrün vorherrscht. Aber trotz aller Feinheit der Farbe ist es eben nicht die ursprüngliche, nicht jene, mit der das späte Mittelalter seine plastischen Kunstwerke schmückte.

Nürnberg. A. v. Essenwein.

Wie anno 1426 zu Winterthur Gerechtigkeit geübt ward.

Es ist bekannt, wie grausam die Strafrechtspflege in Deutschland während des Mittelalters, ja bis in die Tage der Aufklärung hinein geübt wurde; aber während uns auf der einen Seite die Unmenschlichkeiten des Verfahrens mit Folter und Henkersknechten, die Raffiniertheit der qualvollen Leibes- und Lebensstrafen abstöfst und schaudern macht, fehlt es doch andererseits keineswegs an erheiternden Episoden, welche den im Grunde naiven und kindlichen Sinn der mittelalterlichen Menschen zu beweisen geeignet sind, und welche so lange hier und da auftauchen, als die mit der Volksseele verwachsenen Rechtsanschauungen, die aus der Mitte des Volkslebens hervorgegangenen Gerichte, noch nicht von den kalt abwägenden Juristen der Justinianischen Schule verdrängt waren.

Eine solche heitere Gerichtsverhandlung ist uns durch eine im Archive des germanischen Nationalmuseums aufbewahrte Winterthurer Urkunde vom 22. Januar 1426 überliefert.

Zwei Brüder, Wälti und Üli Murer von Nüffron[1]), hatten auf offener Strafse zwei Pferde des Klosters Töss[2]) geraubt. Leider war es aber der irdischen Gerechtigkeit nicht gelungen, beider Strafsenräuber habhaft zu werden, sondern nur Wälti war in die Hände der Winterthurer Hermandad gefallen. Vor Gericht leugnete dieser auch gar nicht, gestand vielmehr seine That ein. Nur entschuldigte er sich, indem er, gleich wie heutzutage solche Ehrenmänner von dem grofsen Unbekannten reden, erzählte, er habe den Raub »von heissenez wegen Rûdolff Giels« vollführt. Doch nützt ihm diese Ausrede nichts: es wird erkannt, dafs er des Todes schuldig wäre. Da kommen vor offen Gericht sechs

1) Nüforn, Thurgau, Bezirk Frauenfeld.
2) Bei Winterthur.

Männer, Freunde des Verurteilten, und bitten das Gericht um Gnade für denselben. Als Ersatz wollten sie den anderen Räuber, Ülin Murer, schaffen. »daz er in allen den banden stand als Wâlti Murer sin bruder jetzo slät vnd des tods vellig ist daz wir in tôden ald by leben mugen beliben lâssen weders wir wollen.« Und damit das hochwürdige Gericht sich voll und ganz darauf verlassen könne, so schwören die sechs Männer zu Gott und allen Heiligen, nimmermehr das Wirtshaus Hansen Rorbos', noch die gute Stadt Winterthur zu verlassen, bis Üli Murer also dem Gericht überantwortet sei. Darauf so sieht das Gericht, Schultheifs, Rat und Richter, diese fleifsige Bitte der ehrbaren Männer an und beschliefst, den Wälti Murer unter der Bedingung laufen zu lassen, dafs sein Bruder Üli für ihn gestellt würde. Leider wissen wir nicht, ob es den im Wirtshause Hansen Rorbos' tagenden Einlegern gelungen ist, den anderen Missethäter herbeizuschaffen. Jedenfalls ist diese Gerichtsurkunde auch in anderer Hinsicht von grofsem Interesse. Es liegt der äufserst seltene, ja vielleicht einzige Fall vor, dafs das Gericht selbst — entgegen seiner eigentlichen Bestimmung, lediglich Recht zu sprechen — die Begnadigung des Verurteilten beschliefst. Die Begnadigung ist ein ausschliefsliches Recht des Gerichtsherren, in Städten mit Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, des Bürgermeisters und Rates [3]).

Hier aber beschliefst ausdrücklich das ganze Gericht, Schultheifs, Rat und Richter, die Freilassung unter den angeführten Bedingungen.

Die sechs Männer, welche sich zur Herbeischaffung des anderen Übelthäters verpflichten, erinnern daran, dafs nach dem Sächsischen Landrechte, nach dem Richtsteig Landrecht, sowie nach dem Magdeburger Rechte, bei Anschuldigungen zu Hals und Hand sechs Zeugen zur Entschuldigung nötig sind [4]). Unser Frevler will aber gar nicht entschuldigt werden, er gesteht ja selbst die That ein. Und trotz dieses Eingeständnisses eines frechen Strafsenraubes, der im Leben Wälti Murers wol nicht der einzige blieb, wird der Verbrecher freigelassen. Ein solches Urteil mufste das Rechtsbewufstsein im Volke nur allzusehr erschüttern und die Notwendigkeit der prompt und sicher fungierenden Fehmgerichte, die nicht begnadigten, nur Recht sprachen und Recht übten, allen denkenden Zeitgenossen deutlich vor Augen führen.

Ich Hans von Sal Schultheis ze Winterthur vergich offenlich mit disem brief, daz ich daselbs an dem markt offenlich zegericht sass an disem hüttigen tag als dirr brief geben ist vnd kam für offen verbannen gericht der ersamen geistlichen frowen priorinen vnd Conuencz des goczhus ze Tôss vnser burger gewisse bottschaft namlich Heinrichen Symler vnd clagt da durch sinen fürsprechen zu Wâltin Murer von Nüffron der vngebunden zegegen stünd, wie daz er vnd Üli Murer von Nüffron sin brüder denselben von Tôss an offner richs strâfs röblingen mit gewalt vnerfolgt alles rechten zwei pfâritt genomen vnd hin gefürt habint batt dar vmb gerichez zu im, vnd also nach ettweuil

3) Nach Hälschner, Geschichte des Brandenburg-Preufsischen Strafrechtes S. 51 ff., ist zur Zeit des Sachsenspiegels auch der Richter befugt, Begnadigung zu üben. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, bringt auf Seite 367 einen Aufsatz über Gnade bei Recht, kann aber keinen Fall anführen, der an Prägnanz dem unsrigen gleich käme.

4) Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 130.

wortten so denn vff beider syt da zwüschen giengent, do antwurt derselb Wâlti Murer durch sinen reder vnbetwungenlich vnd sprach daz er leider der sach als man zů im clagt hetti schuldig wâr vnd daz gelan hetti; doch so hetti er daz gelan von heissenez wegen Rüdolff Giels vnd der in öch hetti heissen brennen vnd dehein recht noch richtung an in nit vffzenement. also nach red vnd widerred vnd derselb Walti Murer nach siner getat vnd vergicht sich selber begab vom leben zů dem tod ze bringen vnd des tods schuldig wartt. Do kament für mich für die Rât vnd richter in offen gericht die erbern lüt Hans Aepenhuser Hans Meiger Hans Herbst vnd Clâwi Peter von Nüffron Cünczli Murer von Waltalingen vnd Heini Mittler von Flach Bâten da durch gottes und ir dienst willen die sach gott ze lob nach erbârmnd vnd nach gnaden anzesechen vnd wie wol Wâlti Murer den tod verfallen wâr, das wir vns denn dar inne doch allen vnsern vnd des clegers rechten vnschâdlich enthieltin in vff dem stuk von dem leben nit zebringen. so wöltin sy gedenken vnd schaffen Vlin Murer sinen brůder der den angriff öch gethan hett in vnsri band vnd gewalt zegeben vnd ze antwurtten hie vnd zwüschen dem Sunnentag nechstkompt nach dat dis briefs. also daz er in allen den banden stand als Wâlti Murer sin brůder jeczo stät vnd des tods vellig ist daz wir in tôden ald by leben mugen beliben lâssen weders wir wellen als vns daz behalten ist gegen Wâltin Murer. also hab ich die Rât vnd richter luterlich durch gottes vnd ir bett willen ir ernstlich bett so sy vnd ander erber lüt ir nachgepurn von Nüffron an vns leyten angesechen vnd denselben Wâltin Murer allen vnsren vnd des clegers rechten vnvergriffen vnd vnschâdlich füro behallen. Also mit fürwortten das dieselben Hans Aepenhuser Hans Meiger Hans Herbst Clâwi Peter Cůnczli Murer vnd Heini Mittler vns den obgenannten Vlin Murer stellen vnd antwurtten sôllent in die band darinne sin brůder Wâlti jeczo stät daz wir in tôden ald bi leben mugen lâssen beliben zegelicher wiß als wir daz mit Wâltin Murer tůn mugent der des tods vergechen vnd sich des begeben hätt luter in vnsern gewalt vnd hänt sich öch dieselben sechs personen als sy hie ob mit namen geschriben stand vor offen gericht luter begeben denselben Vlin Murer vns also ze antwurtten als vor stät. vnd hänt öch namlich dieselben sechs personen Hans Aeppenhuser Hans Meiger Hans Herbst Clâwi Peter Cůnczli Murer vnd Heini Mittler vor offem gericht gelertt vnerlâssen eid liblich zů gott vnd den heilgen gesworn vss Hansen Rorbos des wirez hus noch vss vnser statt Wintterthur nyemermer ze gänd noch ze koment vnez daz vns der obgenant Vly Murer also geantwurt wirtt in vnsern gewalt in aller obgeschriben bedingnüß vnd wenn daz also beschechen ist vnd vor nit so sôllen vnd mugen denn dieselben sechs personen her vmb ledig sin vnd vor nit. vnd hänt sich öch dieselben sechs knecht vor offem gericht luter begeben ob daz wâr daz sy vns den egenanten Vlin Murer nit also gâbint vnd antwurttint als vor stät das sy vns denn luter vellig syen vnd in den panden standin als Wâlti Murer also daz wir zů ir lib vnd leben richten sôllen vnd mugent mit welhem tod wir wellen als vber verteilt rechtloß lut vnd hänt sich öch dieselben sechs Hans Aeppenhuser Hans Meiger Hans Herbst Clâwi Peter Cůnczli Murer vnd Heini Mittler vor gericht luter verzigen aller helff vnd schierms vnd luter aller friheit gnad vnd rechtz der herren der stetten vnd des landes vnd öch derselb Wâlti Murer mit sampt inen. des alles ze warem offem vrkund so hab ich egenanter Schultheis min insigel von des gerichtz wegen mit vrteil offenlich

gehenkt an disen brief da zu hab ich egenanter Wälti Murer vnd wir die egenanten sechs personen so hie ob gesworn hänt erbetten die fromen vesten vnser lieben herren her Herman von Landenberg von Werdeg Ritter vnd junkher Hansen von Goldenberg daz sy ir insigel zu einer warheit dirr ding für vns doch inen vnd iren erben an schaden offenlich gehenkt hänt an disen brief. Der geben ist nach Cristz gebürt vierzechenhundert jär zweinczig jär vnd in dem sechsten jär vff czinstag nach sant Agnesen tag.

Nürnberg. Dr. M. Bendiner.

Nürnberger Steinschneider und Bildschnitzer des 16. Jahrhunderts.

Die kunstreichsten und vielseitigsten Handwerker der Blütezeit des deutschen Kunstgewerbes sind ohne Zweifel die Goldschmiede gewesen. Dafs sie ebenso vortrefflich zeichnen als stechen und radieren konnten, beweisen die vielen reizenden, heute so gesuchten Ornamentstiche, welche sie als Vorlagen für ihre Handwerksgenossen fertigten; ebenso wol waren sie im Modellieren, Giefsen, Treiben und Gravieren bewandert. Sie waren es, welche die Münz- und Siegelstempel sowie die Edelsteine schnitten, ihrer Kunstfertigkeit sind die schönen Medaillen des 16. Jahrhunderts zu verdanken. Wenn nun auch zweifellos die meisten der besseren Goldschmiede im Stande waren, ihre uns entzückenden Werke vom Entwurfe an bis zum Ende in allen Einzelheiten allein auszuführen, so hat doch auch wieder bereits in den früheren Jahrhunderten öfters eine Arbeitsteilung stattgefunden, die nicht etwa durch die Ordnungen der Obrigkeiten und Handwerke geboten war. Schon Neudörfer[1]) hat berichtet, dafs zu der silbernen Altartafel, welche der König von Polen bei dem Nürnberger Goldschmiede Melchior Bayr bestellt hat, Peter Flötner die »Patron und Figuren von Holz« gemacht habe, die dem Pankraz Labenwolf als Model für den Gufs in Messing dienten, über welchen erst die silbernen Platten eingesenkt und getrieben wurden. Es ist leicht möglich, dafs Flötner die Figuren nicht nach eigenem Entwurfe, sondern nach den von einem anderen Künstler gelieferten Zeichnungen gefertigt hat, obgleich gerade Flötner das Zeug hatte, die erforderlichen Entwürfe selbst herzustellen. In der interessanten Abhandlung David von Schönherrs über Wenzel Jamnitzers Arbeiten für Erzherzog Ferdinand[2]) wird berichtet, dafs für diese Arbeiten teilweise Jakob Strada die Visierung machte, ein besonderer Meister zur Anfertigung der geschmelzten Tierlein empfohlen wurde, für das Wasserwerk ein Wasserkünstler, für die Tierlein zwei Bildschnitzer in Aussicht genommen wurden. Ebenso wurden die Modelle zu den deutschen Gufsmedaillen des 16. Jahrhunderts öfters nicht von den Goldschmieden selbst, welche die Medaillen gossen und dann überarbeiteten, in Buchsbaum oder in Solnhofer Stein geschnitten, diese Arbeit vielmehr auch den Bildschnitzern und Steinschneidern überlassen. Ob diese nun die hiezu nötigen Entwürfe selbst fertigten oder sich von anderen Künstlern liefern liefsen, lassen wir dahingestellt; sicher ist es, dafs Bildschnitzer

1) Quellenschriften für Kunstgeschichte X. S. 125.

2) Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IX. S. 289.

und Steinschneider bei der Ausführung von künstlerischen Arbeiten öfters eine hervorragende Rolle spielten und wir der Tüchtigkeit dieser Leute manches köstliche Werk der Kleinkunst verdanken. Ebenso sicher ist es aber, dafs ein Teil dieser Künstler sich aus den Goldschmieden rekrutierte, indem Einzelne derselben sich ausschliefslich auf das Schnitzen oder Schneiden verlegten und ihr ursprüngliches Geschäft verliefsen. Es geht dies z. B. aus Schönherrs Abhandlung hervor, woselbst (S. 298) Mayttes Zynder (Mathias Zündt) als Bildschnitzer und Goldschmied bezeichnet und zur Herstellung der kleinen Tierlein empfohlen wird. Dann findet sich unter den von uns unten angeführten Bildhauern ein Mathes Geber, der wol identisch ist mit dem Bildhauer Mathes, welcher 1534 vom Nürnberger Rate beauftragt wurde, eine Medea oder »angesicht« in Silber zu giefsen[3]), der doch also ursprünglich wol ebenfalls Goldschmied gewesen sein dürfte. Leider haben diese ebenso kunstreichen als bescheidenen Meister nur selten ihren Namen auf ihre Arbeiten gesetzt, so dafs es eigentlich nur ausnahmsweise möglich ist, dieselben einem bestimmten Künstler zuzuweisen.

Das an dieser Stelle schon oft genannte Totengeläutbuch von St. Sebald im germanischen Museum (Bibl. Nr. 6277) haben wir in Bezug auf diese Künstler durchforscht und lassen nachstehend, um wenigstens an unserem Teile zur Kenntnis dieser Meister beizutragen, die Namen folgen, welche wir in demselben gefunden.

1. Bildhauer und Bildschnitzer.

Albrecht, Bildschnitzer, junger gesell bey der Schiltrörn [4]). † 1538.

Albrecht, Endres, Bildhauer, aufm Juden Kirchhof. † 1560.

Beckh, Sebald, Bildhauer hinter dem Tetzel. † 1545 [5]). (S. a. unter Peckin).

Flettner, Peter, Bildhauer am Spitzenperg. † 1546 [6]).

Geberin, Margaretha Mathes, Bildhauerin. † 1556 [7]).

Kremer, Hans, Bildhauer hinter dem Tetzel. † 1567 [8]).

Kremerin, Christina Hans, Bildhauerin an der neuen Gassen. † 1541.

Peckin, Anna Sebald, Bildhauerin hinterm Tetzel. † 1545. (S. oben Beck).

Pronauer, Hans, Bildhauer hinter dem Tetzel. † 1567.

Stofs, Veit, in der Judengassen. † 1533.

---

3) Baader, Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs I. S. 39.

4) Wahrscheinlich die jetzige Schildgasse.

5) s. Doppelmayrs historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern S. 288, wo er als Kunstschreiner bezeichnet und angegeben wird, er sei nach 1546 gestorben. Neudörfer S. 157.

6) Neudörfer S. 115.

7) Vielleicht ist Mathes Geber der Künstler, auf den sich die Initialen M G beziehen, die sich da und dort auf Nürnberger Medaillen dieser Zeit finden, und dem Friedländer ein in Solnhofer Stein geschnittenes Medaillenmodell der Felix Löffelholz zuweist, das unter Nr. 1 der Tafel II des I. Bandes dieser Mitteilungen abgebildet ist. Dafs die als Bildhauer bezeichneten Künstler ebenfalls in Stein geschnitten, berichtet schon Neudörfer, der von Peter Flötner mitteilt, dafs seine Lust in täglicher Arbeit war in weifsen Stein, also in Solnhofer Kalkstein, zu schneiden. Der Bildhauer Mathes, der nach Baaders Beiträge I, S. 39 den Auftrag hatte eine Medea in Silber zu giefsen, ist vielleicht unser Mathes Geber.

8) s. Baader, Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs I. S. 5. Nach Trechsels Verneuertes Gedächtnis des Nürnbergischen Johannis-Kirch-Hofs S. 194 wurde Hans Kremer — † am 29. Februar 1568 — daselbst beerdigt. Sein Wappen auf dem Grabsteine zeigt zwei ins Kreuz gelegte Meifsel.

Stofsin, Cristina Veit, Bildschnitzerin an der Judengaß. † 1526.

Teschlerin, Anna Joachim, Bildhauerin. † 1559 [9]).

Den Bildschnitzern, die natürlich nicht ausschliefslich kleinere, sondern teilweise wol auch gröfsere Werke geliefert haben, lassen wir die Namen der Steinschneider folgen, hoffend, dafs sich nicht etwa ein »Bruch- und Steinschneider« unter dieselben verirrt haben möge. Wir bemerken dazu, dafs, wenn bei den einzelnen Namen nicht andere Bezeichnungen beigesetzt sind, die Betreffenden in unserer Handschrift als Steinschneider oder Steinschneiderinnen angeführt sind.

II. Steinschneider.

Beckin, Ursula Hans, Demutschneiderin. † 1549.

Beckin, Barbara Hans, Demutschneiderin. † 1557.

Ehemann, Peter, in der neuen Gaß, auf einer Stelzen geend. † 1558 [10]).

Enngelhardtin, Helena Daniel, † 1550.

Enngelhardt, Daniel. † 1554 [10]).

Fischer, Bartlmes, der kostlich edelstein folymacher am kopfenberg. † 151[illegible].

Fritzin, Johanna Hans, unter der Veste. † 1569.

Gaucheurieder, Cyriacus, beim Glockenstuell. † 1567.

Gaugenwiderer, Cunrad, Steinschneiders Sohn am Fischbach. † 1542.

Hamerin, Juliana Hans, an der Neuengaß. † 1570 [12]).

Keierlein, Wolffgang, im Heugefsle. † 1545.

Kochin, Barbara Paulus, am Bauersberg. † 1562 [13]).

Linckh, Sebald, Wappensteinschneider in der neuen Gaß. † 1563 [13]).

Mogoffin, Ursula Sebastian, Diemant Schneiderin vf der schut zwischen zweien Stegen. † 1548.

Mosta, Gilg, Diemutschneider, an der neuen Gaß. † 1544.

Moschganin, Anna Mathes, in der Spitalgassen. † 1539.

Motschgau, Sebastian, Diamantschneider, in der neuen gaß. † 1534.

Ottinger, Hannß, bei Sanct Claren. † 1547.

Rudolfin, Apollonia Heronymus, Wirtin auf der Stuben. † 1535.

Seitz, Hanns, an der neuen Gaß. † 1544.

Stuber, Hans, am Ponersberg. † 1572.

Vollantin, Hans, im Kappen Zipfel. † 1536.

† 1561 Katharina Hans, am Milchmarckt.

Zentgrefin, Ma[illegible]nersberg. † [illegible]retha Benedikt, am Ba-

Zentgraff, Benedikt, † 1571. Kremersgeßlein.

Zeser, Hans, an der Neuen[illegible] † 1563 64.

Nürnberg. Hans Bös

---

9) s. Doppelmayr a. a. O. S. 193 und Neudörfer S. 116, woselbst als Vorname aber Johann steht.

10) Ein Peter Ehemann wird bei Neudörfer S. 139 als Nachbar des nachfolgenden Daniel Engelhardt 1540 genannt, als welcher er allerdings nicht in der neuen Gasse, sondern unter der Veste gewohnt hätte.

11) s. Neudörfer S. 138 f. Dorl ist das Jahr 1560 (1552?) irrtümlich als Todesjahr angegeben.

12) Ein Hans Hammer war Formschneider und Briefmaler, s. Zahns Jahrbücher I, S. 233.

13) s. Zahns Jahrbücher I, S. 251.

14) Im Jahre 1540 starb Junckfrau Barbara Vollantin der Steinschneiderin Mumlein am Vischbach.

Agnes Dürerin verkauft ihren Garten vor dem Tiergärtnerthore.

Bei dem Interesse, welches dem Leben und allen äufseren Lebensverhältnissen Albrecht Dürers entgegengebracht wird, rechtfertigt sich der Abdruck nachfolgender Urkunde wol von selbst. Am 3. Juni 1512 hatte Dürer einen Garten vor dem Tiergärtnerthore bei den sieben Kreuzen von Jakob Bauer um 90 Gulden gekauft [1]). Dieser Garten ist es, den Agnes, die Witwe des Meisters, laut nachfolgender Urkunde, welche als Geschenk des Herrn Verwalters Chr. Geyer dahier in das Archiv des germanischen Museums gelangte, am 9. März 1532 um den ansehnlichen Preis von 160 Gulden wieder verkaufte.

Ich Agnes Albrecht Dürers seligenn nachgelassene wittib, Burgerin zu Nurmberg, Bekenne gegenn menigklich mit disem brieff fur mich vnnd all mein erbenn, Das ich mein Erbschafft an dem garttenn sampt dem haus dem halbenn thayl des pronnen darjnnen, auch dem außgang durch Hanns Praunen, genannt Hofmans gartten vnnd allenn anndern seinen gerechtigkaitenn vnnd zugehörungen hie vor dem Thiergartner thor bey den sibenn kreutzen zwischen Hanns Hallers vnnd Hanns Walthers gärttenn gelegenn Peter Paurn auch burger diser Stat, Dorothea seiner eewirtlin vnnd allenn jrn beder erbenn auffrecht vnnd Redlich, wie ich am krefftigsten thon soll vnnd kan, aine ewigenn kauffs verkaufft vnnd zu kauffen gegebenn hab, vmb hundert vnnd sechtzig guldenn Reinisch an guter grober muntz, der ich sye vnnd jr erbenn als mir bar zu meinem gutenn benugen betzahlt jnn der pesstenn form ledig sage, Also das sy die bede eelent vnnd jr erbenn gedachte Erbschafft des garttenn, der ich sy nebenn vberantwortung aller meiner daruber gehabtenn brieflichen vrkund vnnd ewigenn verzeihung aller gerechtigkait mir daran zugestannden jnn ruige gewere setze, als das jr nun furohin jnnenhabenn, nutzen, niessen vnnd sonst damit hanndeln mögenn als mit anndern jrn erbguettern, von menigklichenn daran vnuerhindert fürbas ewigklich. Gerede vnnd versprich darauff fur mich vnnd mein erben, sy die kauffer vnnd jr erben vorgemellts kauffs on ire Costen vnd scheden redlich zuwern, vnnd derhalb aller zufelligen jrrung vnd einträghalb zuuerfechtenn, zuuerdrettenn vnnd zuledigenn, wie erbs vnd diser Stat Recht ist, alles ongeuerlich. Vnnd diss alles ist geschehenn mit bewilligung des Erbern herrn Bernharten Paumgartners als verwalters weilend Sebolten Paumgartners von Augspurgk seligen nachgelassener son, denen die aigenschafft sampt drey pfundt gellts ye dreissig pfenning fur ain pfundt getzellt vnd drey pfenning allweg auf sandt Michelstag vnnd zwayen vaßnachthennen zu gewönlicher zeit fellig jerlichs aigennzins an vnd auf obbemelltem gartten zusteet doch jne vnd jrn erben an derselbenn jrer gerechtigkait onschedlich, wie er dann solche sein bewilligung den hernachbemelten siglern angesagt hat. Zu warer vrkundt hab ich mit vleis erbettenn die erbern Lienharten Bemer vnd Hanns Bölcken, bede burger vnnd genannten des grösseren Rats diser Stat Nurmberg, Das jr yeder sein aigen jnnsigell jm vnd seinen erben on schaden hieran gehanngen hat, des vnnd vorbestimpter herr Bernhartenn Paumgartners ansag wir dieselben Bemer vnnd Bölck also bekennen. Geschehen am neunten tag des monats marcy Nach Cristj vnnsers lieben herrn vnnd seligmachers gepurt Funfftzehenhundert vnnd jm zwayunddreissigstenn jar.

Nürnberg. Dr. M. Bendiner.

---

1) Baader, Urkunden zur Kunstgeschichte Nürnbergs, in Zahns Jahrbücher für Kunstwissenschaft II, 234.

Register zum II. Bande

der

Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum.

Altarschrein aus der Katharinenkirche zu Nürnberg 165 ff.
— Oberteil eines solchen 273 f.
Alterlumsvereine, deutsche: zur Gesch. 176.
Augsburg, Reichstag von 1530: Belehnung König Ferdinands I. 1 ff.
Bank, rheinische 177 ff.
Belehnung König Ferdinands I. 1 ff.
Bergwerk: Sprüche von demselben 160.
Bettstatt, rheinische 179 ff.
Bildschnitzer in Nürnberg 277 ff.
Brandenburg, Albrecht von, Kurfürst von Mainz 123 ff.
Bratspiefshalter, mittelalterlicher 64.
Brunnenausgufs von Brouze 168.
Buchdrucker, Nürnberger, des 16. Jahrh. 96.
Bucheinband von 1529 108 ff.
— von 1568 32.
— der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts 121 f.
— von 1686 69 ff.
— mit Goldpressung 62 ff.
Bucheinbände: Stempel des 15. Jahrh. 87 f.
Buchmalerei des 13. Jahrhunderts 246 ff.
Denkmal der Buchmalerei des 13. Jahrhunderts 246 ff.
Denkmal des Kurfürsten Uriel von Gemmingen zu Mainz 23 f.
Domkapitel, aristokratische 237 ff.
Dürer, Albrecht 158 ff. 169 f.
Dürerin, Agnes 280.
Eger, Rat 103 f.
Elfenbeinkamm, karolingischer 153 ff.
Entwickelungsgeschichte des »Guten Tons« 225 ff.
Fabritius, Theodor, Prädikant 97 ff.
Ferdinand I., König: Belehnung mit den österreichischen Erblanden 1 ff.
Feuerwaffen, älteste 49 ff.
Fronhofer 265 ff.
Garten der Agnes Dürerin 280.
Gemmingen, Uriel von, Kurfürst von Mainz: Grabdenkmal 23 f. Silberschatz 116 ff.
Gerichtsverhandlung in Winterthur 274 ff.
Gewebe 89 ff. 112 ff. 170 ff. 174 ff.
Glasgemälde 105 ff.
Glockengiefser in Nürnberg: Jobs Neuenmarkter 103 f.
Goldgefäfse im german. Museum 33 ff.
Goldschmiede, Nürnberger 161 ff.
Grabdenkmal des Kurfürsten Uriel von Gemmingen zu Mainz 23 f.
Heiligtümer der Spitalkirche zum hl. Geist in Nürnberg 28 ff.
Holzschnitt nach Dürerstichen 158 ff.
Holzschnitt des Hans Tirol 1 ff.
Kamm, karolingischer 153 ff.
Kandelgiefser, Nürnberger 73 ff.
Kannengiefser zu Lüneburg 221 ff.
Karl V., Kaiser: belehnt Ferdinand I. 1 ff.
Kirchengeschichte 236 ff.
Kleinodien, kirchliche, des Kardinals Albrecht von Mainz 123 ff.
— der Spitalkirche zum hl. Geist in Nürnberg 28 ff.
Köln: Madonna 231 f.
Kuchenformen 257 ff.
Lade der Nürnberger Strumpfwirker 82 ff.
Lüneburg, Kannengiefser 221 ff.
Madonna, kölnische 231 f.
Mainz, Erzstift: Silberschatz 1514 116 ff.
Mainz, Albrecht von Brandenburg, Kardinal: kirchl. Kleinodien 123 ff.
— Uriel von Gemmingen, Kurfürst: Grabdenkmal 23 f. Silberschatz 116 ff.
Maler: Dürer, Albrecht 158 ff. 169 f.
— Nürnberger, des 16. Jahrhunderts 70 ff.
— Wolgemut, Michael 24.
— Zeitblom, Barthol. 169 f.

Miniaturen des 13. Jahrhunderts 246 ff.
Mittel, geistliches, gegen die Pestilenz 48.
Möbel 25 ff. 82 ff. 217 f. 233 ff.
— aus den Niederlanden 177 ff.
Münster: Unruhen 97 ff.
Neuenmarkter, Jobs, Glockengiefser, zu Nürnberg 103 f.
Niedersachsen: Tisch 217 f.
Notizen zur Reichsgeschichte 265 ff.
Nürnberg: Bildschnitzer 277 ff.
— Brunnenausgufs 168.
— Buchdrucker des 16. Jahrhunderts 168.
— Garten der Agnes Dürerin 280 f.
— Glockengiefser 103 f.
— Gold- und Silbergefäfse 33 ff.
— Goldschmiede des 16. Jahrhunderts 161 ff.
— Kandelgiefser 73 ff.
— Katharinenaltar 165 ff.
— Maler des 16. Jahrhunderts 70 ff.
— Plattner 254 ff.
— Pokale 33 ff. 218 ff.
— Silbergefäfse 33 ff.
— Spitalkirche zum hl. Geist 28 ff.
— Steinschneider 277 ff.
— Strumpfwirker 82 ff.
— Zinngiefser 73 ff.
Oberteil eines Altarschreins 273 f.
Öfen im Rokokkostil 65 ff.
Orden vom goldenen Vliefse 181 ff.
Ordnung der Kannengiefser zu Lüneburg 221 ff.
— des Ordens vom goldenen Vliefse 181 ff.
Ornat der Spitalkirche zum hl. Geist in Nürnberg 28 ff.
Österreich, Erblande: Belehnung Ferdinands I. 1 ff.
Pestilenz: geistl. Mittel gegen dieselbe 48.
Plattner, Nürnberger 254 ff.
Pokale im german. Museum 33 ff. 218 ff.
Psalterium des 13. Jahrhunderts 246 ff.
Reichsgeschichte: Notizen zu derselben 265 ff.
Reichstag zu Augsburg 1530: Belehnung Ferdinands I. 1 ff.
Reliquienschatz des Kurfürsten Albrecht von Mainz 123 ff.
Rheinlande: Möbel des 16. und 17. Jahrhunderts 177 ff.
Rokokkoöfen 65 ff.
Sachs, Hans: Spruchgedichte von den Nürnberger Kandelgiefsern 73 ff.
Schnitzwerk, kölnisches 231 f.
Seidengewebe, spätklassische 89 ff. 112 ff. 170 ff.
Sessel des 16. und 17. Jahrhunderts 233 ff.
Silbergefäfse im german. Museum 33 ff.
Silberschatz des Erzstifts Mainz 1514 116 ff.
Skulpturen im german. Museum 54 ff. 72. 165 ff. 168. 215 ff. 231 f. 273 f.
Sprüche vom Bergwerk 150.
— auf Gläsern 232.
Spruchgedichte von Hans Sachs 73 ff.
Statuten des Ordens vom goldenen Vliefse 181 ff.
Steinschneider in Nürnberg 277 ff.
Stempel von Bucheinbänden des 15. Jahrhunderts 87 f.
Strafrechtspflege in Winterthur 274 ff.
Strumpfwirker, Nürnberger 82 ff.
Stuhl, rheinischer 180 f.
Stühle 233 ff.
Stuhllehnen des 17. Jahrhunderts 25 ff.
Tirol, Hans: Darstellung der Belehnung Ferdinands I. 1 ff.
Tisch, niedersächsischer 217 f.
Todesbild 105 ff.
Ton, guter: Entwickelungsgeschichte 225 ff.
Unruhen, Münsterische 97 ff.
Vliefs, goldenes: Ordnung 181 ff.
Wiedertäufer 97 ff.
Winterthur: Gerichtsverhandlung 274 ff.
Wolgemut, Michael 24.
Wollengewebe aus spätgriechischer Zeit 174 ff.
Zeitblom, Bartholomäus 169 f.
Zinngiefser, zu Lüneburg 221 ff.
— Nürnberger 73 ff.
Zunftlade d. Nürnberger Strumpfwirker 82 ff.

AM
101
N84M5
1889

Nuremberg. Germanisches
Nationalmuseum
Mitteilungen
1889

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY